



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
in Österreich – eine Bestandsaufnahme“

Verfasserin

Silvia Dorner, BSc

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, im Februar 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreuer:

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang WESSELY, LL.M.

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis

Abkürzungs- und Zeichenverzeichnis

Vorwort

I. GRENZÜBERSCHREITENDE NIEDERLASSUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN IN DER EU..... 1

1. Geschichtliche Entwicklungen 4

1.1 Die geschichtliche Entwicklung der Dienstleistungsrichtlinie..... 4

1.2 Geschichtlicher Rückblick - Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich..... 6

2. Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt 8

2.1 Grundsätzliches 9

2.1.1 Die Horizontalität der Dienstleistungsrichtlinie..... 12

2.1.2 Umsetzungsmaßnahmen..... 13

2.2 Der Aufbau der Richtlinie 14

2.3 Der Anwendungsbereich 16

2.3.1 Die Beziehung der Richtlinie zu anderen Rechtsbestimmungen 21

2.3.2 Der Prüf- und Berichtsauftrag der Dienstleistungsrichtlinie..... 25

2.4 Organisations- und verfahrensrechtliche Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie..... 32

2.4.1 Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung..... 32

2.4.2 Die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit 39

II. DIE UMSETZUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH 47

3. Die Umsetzung auf Bundesebene 49

3.1 Das Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen -
(Dienstleistungsgesetz) 52

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen 53

3.1.2 Der Einheitliche Ansprechpartner und die Behörden..... 57

3.1.3 Genehmigungen und die Behörden 66

3.1.4 Die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit:
Amtshilfe und europäischer Vorwarnmechanismus..... 69

3.1.5 Sonstige Bestimmungen 73

3.1.6 Der nationale Beirat..... 75

3.2 Das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI 76

4. Die Umsetzung auf Landesebene.....	78
4.1 Burgenland	79
4.2 Kärnten	80
4.3 Niederösterreich	81
4.4 Oberösterreich	82
4.5 Salzburg.....	84
4.6 Steiermark.....	85
4.7 Tirol	87
4.8 Vorarlberg.....	87
4.9 Wien	88
5. Zusammenfassung und Ausblick	90
Anhang	95
Bibliographie	99
Abstract	101
Lebenslauf	104

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Zweck der DL-RL	9
Abbildung 2: Die Umsetzung der DL-RL.....	31
Abbildung 3: Verfahren entsprechend der DL-RL	46
Abbildung 4: Schematische Darstellung der „Poststellenfunktion“ des EAP.....	59

ABKÜRZUNGS- UND ZEICHENVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Art.
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß BGBl. Nr. 51/1991
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWFJ	österr. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz gemäß BGBl. Nr. 1/1930
bzw.	beziehungsweise
DLG	Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz) gemäß BGBl. Nr. 100/2011
DL-RL	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (auch Dienstleistungsrichtlinie)
EAP	Einheitlicher Ansprechpartner (engl. Point of Single Contact, PSC)
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f, ff	folgende, fortfolgende
FN	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung 1994 gemäß BGBl. Nr. 194/1994
idF	in der Fassung
IMI	Binnenmarkt-Informationssystem (engl. Internal Market Information System)
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz
iVm	in Verbindung mit
lit	litera
mwN	mit weiteren Nennungen
RL	Richtlinie der Europäischen Union
UAbs.	Unterabsatz
USP	Unternehmensserviceportal
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung der Europäischen Union
Z	Ziffer

VORWORT

In der vorliegenden Arbeit wird die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in der Republik Österreich zum gegenwärtigen Zeitpunkt beleuchtet. Die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie und der österreichischen Regelungen werden in vergleichender Form dargestellt und behandelt. Grundlage hierfür bildet die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union, welche den österreichischen Rechtsbestimmungen gegenüber gestellt wird.

Diese Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile, die einander ergänzen. Zum besseren Verständnis der österreichischen Umsetzungsmaßnahmen wird zuerst die auf EU-Ebene beschlossene Dienstleistungsrichtlinie beleuchtet. Ausgangspunkt dafür bilden die Darstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie historischer Entwicklungen. Durch die Darstellung einiger grundsätzlicher Elemente der Dienstleistungsrichtlinie, ihres Anwendungsbereiches, des Maßnahmenkataloges und ihres Aufbaus wird beabsichtigt der grundsätzlichen Intention der Dienstleistungsrichtlinie nachzugehen. Die nachfolgenden Beschreibungen und Erläuterungen der organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie identifizieren relevante Vorgaben für die Umsetzung in Österreich.

Der zweite Teil dieser Arbeit behandelt – unter Berücksichtigung des im ersten Teil dargestellten Inhaltes – die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf österreichischer Ebene. Dabei werden die Umsetzungsmaßnahmen auf Bundes- als auch auf Landesebene gesondert dargestellt. Die Ausführungen zur Transposition der Dienstleistungsrichtlinie auf Bundesebene beinhalten vor allem die Erlassung eines neuen Bundesgesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz) und das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz). Den Schwerpunkt bildet hierbei die Darstellung des Dienstleistungsgesetzes. Die in diesem Teil der Arbeit präsentierten Vorschriften betreffen vor allem die Verwaltungsorganisation und -Verfahren. Genauere Betrachtung finden vor allem die Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen einer präziseren Darstellung werden das Kernelement der Dienstleistungsrichtlinie, die Einrichtung der zentralen Kontaktstellen – den sogenannten Einheitlichen Ansprechpartnern – sowie die damit verbundenen Verfahren und Strukturen erörtert. Ebenfalls werden die mit der Dienstleistungsrichtlinie verbundenen Anpassungen

betreffend die Genehmigungsverfahren, insbesondere die Genehmigungsfiktion betreffend – in Ergänzung zu den Darstellungen aus dem ersten Teil der vorliegenden Arbeit – auf österreichischer Ebene dargestellt. In weiterer Folge finden die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit Berücksichtigung. Vor allem die Regelungen zum grenzüberschreitenden Amtshilfeverfahren sind in dieser Form sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht auf Unionsebene neu. Die Ausführungen zum IMI-Gesetz werden zur Vervollständigung durch eine kurze allgemeine Darstellung der von der Europäischen Kommission kürzlich erlassenen IMI-Verordnung ergänzt.

Wie gezeigt werden wird, nehmen die Maßnahmen auf Landesebene Bezug auf jene der Bundesebene. Aus diesem Grund beschränkt sich die vorliegende Arbeit darauf, die Umsetzung auf Landesebene in allgemeiner Form darzustellen, ohne auf spezielle Bestimmungen und Probleme der einzelnen Gesetze näher einzugehen.

Abschließend ist – für ein besseres Verständnis der Arbeit – darauf hinzuweisen, dass sich die beiden Hauptteile der vorliegenden Arbeit gegenseitig ergänzen und daher in einem gemeinsamen Kontext aufzufassen sind. Darüber hinaus finden sich für einen besseren Überblick im Anhang eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der EU-Richtlinie und des österreichischen Bundesgesetzes, sowie die der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegenden Gesetzesquellen selbst (Amtsblatt der EU und österreichisches Bundesgesetzblatt).

I. GRENZÜBERSCHREITENDE NIEDERLASSUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN IN DER EU

Die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union, nämlich der freie Warenverkehr, die Personenfreizügigkeit (in Form von Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit), der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapitalverkehr bilden Kernbereiche des Primärrechtes der Europäischen Union.¹ Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich des Binnenmarktes definiert. Unter den Zielsetzungen der Union wird die Einführung von Maßnahmen zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes bestimmt. Dieser Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital.² Der Binnenmarkt ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern der EU-Mitgliedstaaten, dass sie innerhalb der Europäischen Union frei arbeiten und wirtschaftlich tätig werden können.³

Die **Niederlassungsfreiheit** umfasst Tätigkeiten, welche die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung (z.B. Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen) eines Dienstleistungserbringers in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit ermöglichen. Die Niederlassung ist des Weiteren durch die Integration in das Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates gekennzeichnet und beinhaltet die Kundenwerbung im betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage eines dauerhaften unternehmerischen Sitzes.⁴

Demgegenüber umfasst die **Dienstleistungsfreiheit** wirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen der Dienstleistungserbringer nicht in dem Mitgliedstaat dauerhaft niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Die unter die Dienstleistungsfreiheit fallenden Tätigkeiten sind von einem vorübergehenden Charakter gekennzeichnet.⁵ Dieser vorübergehende Charakter

¹ Das Primärrecht wird durch die Verträge der Europäischen Union statuiert und hat Vorrang vor allen anderen Quellen des Rechts, es ist das ranghöchste Recht der Europäischen Union.

² Vgl. Art 26 AEUV (ex-Art. 14 EGV).

³ Vgl. Bestimmungen in Kapitel IV AEUV betreffend die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

⁴ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 42.

⁵ Vgl. Erwägungsgrund 77 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

einer Dienstleistung ist im Hinblick auf die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und Kontinuität der Erbringung zu prüfen. Hinzuweisen ist, dass die Tatsache, dass ein Dienstleistungserbringer eine bestimmte Infrastruktur verwendet, für die Unterscheidung zur Niederlassung nicht entscheidend ist. Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann ein Dienstleistungserbringer zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen eine Infrastruktur verwenden, ohne dort niedergelassen sein zu müssen.⁶

Gemäß Art. 57 AEUV fallen unter die Dienstleistungsfreiheit gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Diese werden grenzüberschreitend zwischen Mitgliedstaaten gegen ein Entgelt erbracht. Dabei kommen die Vorschriften zur Dienstleistungsfreiheit nur zur Anwendung, wenn jene über den freien Waren-, Personen- oder Kapitalverkehr nicht greifen.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen werden drei Formen unterschieden:⁷

- **Aktive Dienstleistungsfreiheit:**

Der Dienstleistungs-**Erbringer** begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat.

- **Passive Dienstleistungsfreiheit:**

Der Dienstleistungs-**Empfänger** begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat.

- **Korrespondenzdienstleistung bzw. grenzüberschreitende Dienstleistung:**

Nur die Dienstleistung selbst überschreitet die Grenze.

Das Primärrecht der Europäischen Union beinhaltet neben dem im Art. 26 AEUV festgesetzten Binnenmarkt, in den Art. Art. 49 bis 55 AEUV Bestimmungen betreffend die Niederlassungsfreiheit und in den Art. Art. 56 bis 62 AEUV Bestimmungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union.⁸

Sowohl Art. 49 AEUV als auch Art. 56 AEUV bestimmen ein **Diskriminierungsverbot**. Dieses wurde vom Europäischen Gerichtshof jeweils zu einem **Beschränkungsverbot**

⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 42.

⁷ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 33.

⁸ Die Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit wurden bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Art. 52-58 EWGV (später Art. 43 ff EUV, nunmehr Art. 49-55 AEUV) und Art. 59-66 EWGV (später Art. 49 ff EUV, nunmehr Art. 56 - 62 AEUV) bestimmt.

ausgeweitet.⁹ Verboten sind jegliche Regelungen, welche die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit behindern. Davon umfasst sind sowohl direkte als auch indirekte Regelungen. Erstere knüpfen an die Staatsbürgerschaft an, hingegen betreffen Zweitere Tatbestände, die in der Praxis hauptsächlich von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden. Das Beschränkungsverbot bestimmt in weiterer Folge, dass Regelungen, die sowohl auf Staats- als auch Nicht-Staatsbürger(Innen) gleichermaßen Anwendung finden, jedoch fähig sind die Niederlassungsfreiheit bzw. die Dienstleistungsfreiheit zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, einer Rechtfertigung bedürfen.¹⁰ Dementsprechend sind Regelungen, welche die Niederlassungsfreiheit von Staatsbürgern anderer EU-Mitgliedstaaten, aber auch die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaates, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats behindern, verboten.

Der europäische Binnenmarkt ist sohin betreffend die Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit primärrechtlich schon wesentlich länger statuiert. Die Rechtsprechung des EuGH und die Praxis der Anwendung dieser Prinzipien zeigten aber, dass eine Reihe von rechtlichen und administrativen Hürden den freien Dienstleistungsverkehr des Binnenmarktes weiterhin behindern.¹¹

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (auch Dienstleistungsrichtlinie genannt, im folgenden DL-RL) ist ein weiterer Schritt in Richtung einer Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und insbesondere der damit assoziierten Grundfreiheiten.

EXKURS: BINNENMARKT

Gemäß allgemein vorherrschender Auffassung hat der Binnenmarkt seinen Ursprung bereits in den Gründungsverträgen der heutigen Europäischen Union, heute bezeichnet als die „Römischen Verträge“. In den (späten) 1950er Jahren vereinbarten die „ersten“ Vertragsländer (Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und Niederlande) einerseits den Abbau von Zollbarrieren unter den Vertragsländern. Andererseits wurde die Gründung einer Zone mit gemeinsamen Zollltarifen auf Waren von Nicht-Vertrags-

⁹ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 32.

¹⁰ Vgl. Ebenda, 32.

¹¹ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 13.

Ländern beschlossen, die innerhalb einer vereinbarten Frist umzusetzen war. Dieses vertraglich vereinbarte Ziel einer Zollunion wurde schlussendlich 1968 erreicht.

In einem weiteren Schritt beschloss die Europäische Kommission 1985 unter Präsident *Jacques Delors* ein Programm mit dem Ziel, innerhalb von sieben Jahren alle physischen, technischen und steuerlichen Barrieren, welche die vier Grundfreiheiten behindern, abzubauen. Die erfolgreiche Umsetzung des Binnenmarktprogramms erforderte zahlreiche Vertragsänderungen.¹² Die notwendigen Änderungen wurden mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ eingeführt, die 1987 in Kraft trat. Die Einheitliche Europäische Akte bestimmt unter anderem, dass die Gemeinschaft der Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen ergreift, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt als „Raum ohne Binnengrenzen“ zu verwirklichen.¹³ Der gemeinsame Binnenmarkt der Europäischen Union existiert seit dem 1. Jänner 1993 offiziell unter der Bezeichnung „Europäischer Binnenmarkt“.

1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Im nachfolgenden Abschnitt werden die geschichtlichen Entwicklungsschritte und Vorarbeiten zur Realisierung der Dienstleistungsrichtlinie auf EU-Ebene einerseits und die in Österreich gesetzten Koordinierungs- und Umsetzungsmaßnahmen beschrieben.

1.1 DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Die Erlassung der Dienstleistungsrichtlinie geht auf die Sondertagung der Staats- und Regierungschefs der Union im Rahmen des Europäischen Rates im Jahr 2000 in Lissabon zurück.¹⁴ Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die bisherigen Verträge (u.a. der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union) reformiert. Die dort getroffene Schlussfolgerung, welche als „Lissabonstrategie“ bekannt wurde, sah vor, mittels einer globalen Strategie die Europäische Union bis 2010 „zum

¹² Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006

¹³ Vgl. Art. 14 EGV.

¹⁴ *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 426.

wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten“ Wirtschaftsraum der Welt zu machen.¹⁵

In den Schlussfolgerungen zur Lissabonstrategie wurde festgestellt, dass der Dienstleistungssektor innerhalb der Europäischen Union nach wie vor „unterentwickelt“ ist.¹⁶ Die Liberalisierung des Dienstleistungssektors und Beseitigung der Hemmnisse im Dienstleistungssektor sollten einen wichtigen Beitrag zu den in der Lissabonstrategie festgelegten Zielen leisten.

Im Dezember 2000 legte in weiterer Folge die Europäische Kommission ihre Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor vor. Im Zuge dieser erfolgte eine genaue Untersuchung der fortbestehenden Hemmnisse für den Dienstleistungsverkehr. Ein Bericht der Kommission über den „Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen“ aus dem Jahr 2002 stellte fest, dass der Binnenmarkt für Dienstleistungen ein Jahrzehnt nach der beabsichtigten Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bei weitem nicht verwirklicht wurde.¹⁷ Der freie Dienstleistungsverkehr sei von den fortbestehenden Schranken des Binnenmarktes viel stärker betroffen als der Warenverkehr.¹⁸ Des Weiteren reiche die direkte Anwendung d.h. unmittelbare Anwendbarkeit der Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EUV) betreffend die Niederlassungsfreiheit und Art. 56 AEUV (ex-Art. 49 EUV) betreffend die Dienstleistungsfreiheit durch den Europäischen Gerichtshof bei nicht vorhandenem Sekundärrecht¹⁹ nicht aus, um die Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen.²⁰ Der Aufwand für Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die genannten Artikel wurde als zu kosten- und zeitintensiv bestimmt.²¹

Am 13. Jänner 2004 legte die Kommission ihren ersten Entwurf für die Dienstleistungsrichtlinie – der nach dem damaligen Kommissar Frits Bolkestein als

¹⁵ Vgl. Europäischer Rat vom 23.-24.3.2000 in Lissabon, in ebenda, 426.

¹⁶ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 25.

¹⁷ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 13; *Klamert / Adler*, wbl, 2009, 11.

¹⁸ *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 26.

¹⁹ Als Sekundärrecht werden von den Organen der EU erlassene Rechtsakte bezeichnet. Folgende Rechtsakte werden als Sekundärrecht bezeichnet: Verordnungen Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.

²⁰ Vgl. *Klamert / Adler*, wbl, 2009, 11.

²¹ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 426.

„Bolkestein-Entwurf“ bezeichnet wird – vor. Dieser erste Entwurf rief heftige Emotionen hervor und war zum Teil sehr umstritten. Dies einerseits wegen des horizontalen d.h. Sektor übergreifenden Regulierungsansatzes²² und andererseits stießen die Bestimmungen zur Entsendung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten auf Ablehnung. Am meisten umstritten war jedoch das im ersten Entwurf vorgesehene Herkunftslandprinzip.²³ Auf Druck des Europäischen Parlamentes wurde dieses im weiteren Verlauf aus der DL-RL gestrichen.

Ein geänderter Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie wurde am 4. April 2006 von der Kommission vorgelegt. In diesem wurde im Wesentlichen die Struktur des ersten Entwurfes beibehalten, wobei einige Bereiche stark verändert wurden (u.a. das Herkunftslandprinzip, Anwendungsbereiche oder die Entsendung von Arbeitnehmern). Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt wurde am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat tags darauf in Kraft. Gemäß Art. 44 DL-RL hatten die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsrichtlinie bis spätestens 28. Dezember 2009 vollständig in nationales Recht umzusetzen.

1.2 GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK - DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN ÖSTERREICH

In Entsprechung des Art. 15 DL-RL erfolgte in Österreich die Prüfung der nationalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten in den Jahren 2008 und 2009.²⁴ Die dem Regime des Art. 39 DL-RL folgenden Berichte wurden von den zuständigen Stellen im Bund und den

²² Zum horizontalen Regulierungsansatz siehe Punkt 2.1.1 Die Horizontalität der Dienstleistungsrichtlinie, Seite 12. Die DL-RL ist abgesehen von einigen Ausnahmen auf alle Dienstleistungen anwendbar. Vgl. Punkt 2.3 Der Anwendungsbereich, Seite 16.

²³ Das Herkunftslandprinzip (Art. 16 des ersten Entwurfes der DL-RL) sah vor, dass grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer - unter Berücksichtigung zahlreicher vorgesehener Ausnahmen - nur noch den Vorschriften ihres Herkunftslandes unterliegen würden. Die Kritiker befürchteten eine Abwärtsspirale betreffend Regulierungen und Kontrollen im Dienstleistungssektor, sowie einer Erosion arbeitsrechtlicher Standards. Da befürchtet wurde, dass Unternehmen in Mitgliedstaaten mit den geringsten Standards und Kontrollen ausweichen würden.

Das Herkunftslandprinzip wurde zu Gunsten einer grundsätzlichen Kontrolle durch den Bestimmungsstaat gestrichen. Siehe dazu auch unter Exkurs: „Herkunftslandprinzip“, Seite 24.

²⁴ Vgl. BMWFJ; <http://www.bmwfj.gv.at/wirtschaftspolitik/standortpolitik/seiten/eu-richtlinie%C3%BCberdienstleistungenimbinnenmarktundihreumsetzungin%C3%96sterreich.aspx>, Zugriff am 06.10.2012.

Ländern erstellt und vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) am 28. Dezember 2009 fristgerecht an die Europäische Kommission übermittelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz) – mit dem die horizontalen Elemente der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden sollten – nicht fristgerecht bis zum 28. Dezember 2009 beschlossen wurde. Obwohl der erste Entwurf für das nationale Bundesgesetz am 28. Juli 2009 den Ministerrat passierte und am 1. Dezember 2009 vom Wirtschaftsausschuss des Nationalrats beschlossen wurde, konnte keine Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates und Bundesrates erzielt werden. Für die im ursprünglichen Entwurf des Bundesgesetzes im Verfassungsrang enthaltene „**Kompetenzdeckungsklausel**“²⁵, konnte die zur Beschlussfassung notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erreicht werden.²⁶ Hinzuweisen ist, dass trotz nicht fristgerechten Inkrafttretens des Dienstleistungsgesetzes auf Bundesebene, die von der DL-RL vorgeschriebenen Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen bis 28. Dezember 2009 eingerichtet wurden und ihren Betrieb aufgenommen hatten.²⁷

Aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurde von der Europäischen Kommission Jänner 2010 gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. In weiterer Folge klagte die Europäische Kommission Österreich – sowie Deutschland und Griechenland – wegen unvollständiger Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof und beantragte Strafzahlungen. Damit machte die Europäische Kommission erstmals von der im Vertrag von Lissabon neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, bereits bei der ersten Klage Strafzahlungen zu

²⁵ Kompetenzdeckungsklausel idF EBRV 317 BlgNR XXIV. GP zum DLG:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch insoweit Bundessache, als das B-VG anderes bestimmt.

(2) Art. 11 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 B-VG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Angelegenheiten, wie sie in einem nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetz geregelt sind, können auch in jenen Fällen von den in einem solchen Bundesgesetz vorgesehenen Stellen besorgt werden, in denen das B-VG anderes bestimmt. Die Besorgung solcher Angelegenheiten kann diesen Stellen dabei auch insoweit übertragen werden, als es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers handelt.

²⁶ Vgl. Art. 44 Abs. 2 B-VG: „*Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.*“

²⁷ Siehe dazu näher unter Punkt 3.1.2 Der Einheitliche Ansprechpartner und die Behörden, Seite 57.

beantragen.²⁸ Für Österreich wurden Strafzahlungen in der Höhe von 44.876,16 Euro pro Tag ab dem vom Europäischen Gerichtshof festgelegten Zeitpunkt gefordert.

Zur Vermeidung ob genannter Strafzahlung wurde von Seiten Österreichs eine Alternativlösung erarbeitet. Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, die teilweise eine Zuständigkeit des Bundes und teilweise eine solche der Länder vorsah, wurde in Österreich die sogenannte „9+1 Lösung“ umgesetzt. Jene Elemente, welche unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, wurden im (Bundes-) Dienstleistungsgesetz (DLG) und jene, die in die Länderkompetenz fallen, in neun Landesgesetzen geregelt. Somit entfiel die im Verfassungsrang stehende Bestimmung, weshalb die Beschlussfassung des DLG keine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat mehr erforderte.

Die nunmehr endgültige Fassung des Dienstleistungsgesetzes auf Bundesebene passierte am 19. Oktober 2011 das Plenum des Nationalrats und am 3. und 4. November 2011 den Bundesrat. Das (Bundes-) Dienstleistungsgesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLG) wurde am 21. November 2011 im BGBl Nr. 100/2011 veröffentlicht und ist am 22. November 2011 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf Landesebene in Form entsprechender Landesgesetze erfolgte bis Juli 2012,²⁹ wobei die letzte ausständige horizontale Regelung auf Landesebene am 27. Jänner 2012³⁰ in Wien erlassen wurde. In weiterer Folge wurde am 26. April 2012 das Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission formell eingestellt

2. DIE RICHTLINIE 2006/123/EG ÜBER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DL-RL) ist ein weiterer Schritt in Richtung der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes. Ihr Ziel ist der Abbau von bürokratischen Hemmnissen bei der Erbringung grenzüberschreitender

²⁸ Vgl. *Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland*, Dienstleistungsrichtlinie: Kommission verklagt Deutschland, http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/10267_de.htm, Zugriff am 06.10.2012.

²⁹ Vgl. *EUR-Lex-72006L0123 – DE*, Von den Mitgliedstaaten mitgeteilte nationale Vorschriften betreffend: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Siehe dazu näher unter Punkt 3.4. Umsetzung auf Landesebene.

³⁰ Vgl. BMeiA, Außen- und Europapolitischer Bericht 2011, III-470-BR/2012, 47.

Dienstleistungen und bei Niederlassungen von Dienstleistungserbringern in einem anderen Mitgliedstaat.

Die DL-RL bezieht sich auf alle Arten von Dienstleistungen, die innerhalb der Europäischen Union geleistet und erbracht werden. Sie umfasst sowohl Dienstleistungen die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden, als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden. Mittels eigener Richtlinie sollten weitere Einzelfallentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes betreffend die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weitgehend überflüssig gemacht werden.³¹

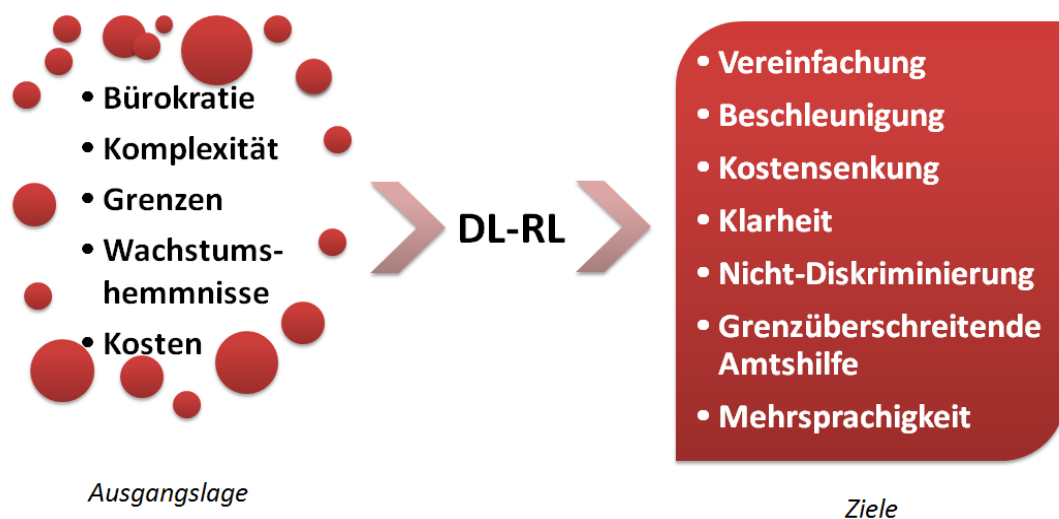


Abbildung 1: Zweck der DL-RL

2.1 GRUNDSÄTZLICHES

Wie bereits dargestellt, soll der Binnenmarkt für Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union mit Hilfe der Dienstleistungsrichtlinie unterstützt und effektiv realisiert werden. Zahlreiche rechtliche Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten behindern oder bremsen den freien Dienstleistungsverkehr in vielfacher Weise. Davon betroffen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.³² Ob genannte Hindernisse werden einerseits in jene inhaltlicher Natur (insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen für Genehmigungen)

³¹ Vgl. Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 35.

³² Vgl. Europäische Kommission, Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

und andererseits in jene formeller Natur (Vielzahl verschiedener und unterschiedlich ausgestalteter Verwaltungsverfahren und Verwaltungsformalitäten) unterschieden.³³

In ihrer Binnenmarktstrategie identifizierte die Europäische Kommission für den Dienstleistungssektor nachfolgende sechs Phasen des Geschäftsprozesses, in denen Hindernisse für einen Dienstleister häufig auftreten: ³⁴

- **Unternehmungsgründung:** z.B. Genehmigungs- oder Planungsvorschriften (Zahl der Genehmigungen und Umständlichkeit der Verfahren), Zahlungspflichten zur Eintragung in Register, Anforderungen an die berufliche Qualifikation, Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform des Dienstleisters, Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen etc.;
- **Einsatz von Input:** z.B. Vorschriften über Beschäftigungsbedingungen bei der Entsendung von Arbeitnehmern, Verwendung von Anlagen und Material des Dienstleisters, Nutzung grenzübergreifender unternehmensbezogener Dienstleistungen etc.;
- **Werbung:** detaillierte und restriktive Vorschriften über kommerzielle Kommunikation, die von strengen Inhaltskontrollen bis Werbeverboten für bestimmte Berufe reichen können;
- **Vertrieb:** z.B. Vorschriften die bestimmen, dass ein Dienstleister in dem Mitgliedstaat in dem er seine Dienstleistung erbringt auch eine Niederlassung oder einen Wohnsitz haben muss, sowie Genehmigungs-, Eintragungs-, oder Meldepflichten bzw. Anforderungen an die berufliche Qualifikation und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, etc.;
- **Verkauf:** Unterschiede beim Vertragsrecht betreffend Preisfestsetzungen oder Preisempfehlungen für bestimmte Dienstleistungen, Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung und Erstattung der Mehrwertsteuer etc.;
- **Kundendienst:** z.B. unterschiedliche Garantievorschriften betreffend Wartungs- und Reparaturdienstleistungen, Vorschriften betreffend die Berufshaftung und Berufshaftversicherungen oder Finanzgarantien, etc.

Des Weiteren wurde das Problem der Verdoppelung der Vorschriften für den grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer festgestellt. Der Dienstleistungserbringer hat

³³ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 14.

³⁴ Vgl. *Europäische Kommission*, Binnenmarktstrategie (2000), in *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie – ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 26f.

vor einem grenzüberschreitenden Tätigwerden üblicherweise bereits die Vorschriften des Heimatstaates für eine Dienstleistungserbringung erfüllt. Somit hätte dieser – laut Ansicht der Kommission – eigentlich bereits die Grundlagen für die Erbringung einer Dienstleistung innerhalb des gesamten europäischen Binnenmarktes erfüllt.³⁵ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Dienstleistungserbringer jedoch zusätzlich noch den Vorschriften des Ziellandes unterworfen, welches nicht zu berücksichtigen hat, ob die Genehmigungserfordernisse des Heimatlandes den Erfordernissen des Ziellandes entsprechen und ob die Genehmigungskriterien somit allenfalls bereits vollends erfüllt wurden.³⁶ Ebenfalls hingewiesen wurde auf die mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistung verbundene Rechtsunsicherheit.

Analog zu primärrechtlichen Grundlagen (Art. 49 bis 55 AEUV und Art. 56 bis 62 AEUV) unterscheidet die DL-RL zwischen Dienstleistungen, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder als grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden. Diese Unterscheidung ist zum Teil von grundlegender Bedeutung, um zu bestimmen, welchen Vorschriften der DL-RL ein Dienstleistungserbringer unterliegt.³⁷

Der Inhalt der Richtlinie folgt im Wesentlichen der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren, die sowohl die Niederlassungs- als auch die Dienstleistungsfreiheit betrafen.³⁸ Die DL-RL bezweckt die Schaffung eines Rechtsrahmens, der auf einem selektiven und einem dynamischen Ansatz basiert.³⁹ Im ersten Schritt sollen leicht zu beseitigende Hemmnisse aus dem Weg geräumt werden. Für Fälle bei denen dies nicht problemlos zu vollziehen ist, sieht die Europäische Kommission, einen Prozess der Evaluierung, Konsultation und ergänzenden Harmonisierung vor. Wie nachfolgend noch dargelegt wird, liegt ein Hauptaugenmerk verstärkt in der Prüfung von nationalen Bestimmungen durch die einzelnen Mitgliedstaaten.⁴⁰

³⁵ Siehe dazu auch unter Punkt 2.4.1 A) Inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren, Seite 33.

³⁶ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 28.

³⁷ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 42.

³⁸ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 17.

³⁹ Vgl. Erwägungsgrund 7 Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁴⁰ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 426.

2.1.1 DIE HORIZONTALITÄT DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugutekommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe sowie ihrer Reglementierungen berücksichtigen soll.⁴¹ Zur Schaffung eines entsprechend umfassenden Programms wurde von der Europäischen Kommission ein horizontaler Regelungsansatz, der divers konzipiert ist, gewählt.⁴²

Der Literatur folgend lässt sich der Begriff der Horizontalität nicht näher präzisieren, da von diesem Begriff keine allgemein anerkannte Definition existiert.⁴³ Im Gegensatz zu sektoralen (vertikalen) Maßnahmen, greift ein horizontaler Regelungsansatz gleichermaßen und übergreifend auf alle spezifischen Teilbereiche.

In der Literatur wird die DL-RL als „komplette“ Maßnahme im Sinne einer dreifachen Horizontalität bezeichnen⁴⁴ und wird hinsichtlich ihres Regulierungsansatzes eine „dreifach horizontale“ Systematik erkannt.⁴⁵

- **Erfasste Sektoren:**

Abgesehen von den gemäß Art. 2 DL-RL bestimmten Ausnahmen, ist die DL-RL auf alle Dienstleistungs- Sektoren gleichermaßen anzuwenden;

- **Unterschiedliche Erbringungsarten:**

Die DL-RL gilt sowohl für die aktive und passive Dienstleistungsfreiheit, als auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen;⁴⁶

- **Verwendung unterschiedlicher Regelungsinstrumente:**

Die Richtlinie beinhaltet Bestimmungen betreffend Anerkennungspflichten, Informationspflichten, verwaltungsbehördlicher Sanktionen und Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und resultiert derart in einem umfassenden Programm.

⁴¹ Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁴² Vgl. Klamert / Adler, wbl, 2009, 13.

⁴³ Vgl. Ebenda, 12; und Adler, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 426, sowie Klamert / Adler, wbl, 2009, 12.

⁴⁴ Klamert / Adler, wbl, 2009, 13.

⁴⁵ Vgl. Ebenda, 13.

⁴⁶ Vgl. dazu unter Punkt I Grenzüberschreitende Niederlassungen und Dienstleistungen in der EU, Seite 1.

Aus dem gewählten Regulierungsansatz folgt für die Mitgliedstaaten – unter anderem auch Österreich⁴⁷ – dass diese für die Umsetzung der DL-RL sowohl spezifische, als auch horizontale legislative Maßnahmen in Betracht zu ziehen haben.⁴⁸

2.1.2 UMSETZUNGSMAßNAHMEN

Darüber hinaus sieht die DL-RL unterschiedliche Instrumente zur Realisierung eines Europäischen Binnenmarktes für Dienstleistungen vor. Es können grundsätzlich drei Kategorien an Maßnahmen unterschieden werden. Neben konkreten rechtssetzenden – legislativen – Maßnahmen, die sowohl Änderungen bereits bestehender als auch die Verabschiedung neuer spezifischer Rechtsvorschriften und horizontaler „Rahmenvorschriften“ umfassen, ist auch eine Vielzahl von organisatorischen oder praktischen Aktivitäten von den Mitgliedstaaten zu ergreifen.⁴⁹ Hinzuweisen ist, dass die DL-RL Aktivitäten über den Termin der Richtlinienumsetzung hinaus vorsieht.

Um die volle Anwendung von Richtlinien in rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten nationale **Rechtsvorschriften** mit verbindlichem Charakter schaffen.⁵⁰ Die vollständige Umsetzung der DL-RL erfordert nach einer Überprüfung der eigenen nationalen Rechtsvorschriften, die Anpassung oder Abschaffung einzelner bereits bestehender nationaler Regelungen bzw. die Erlassung neuer Gesetze. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Art. 9, 14, 15, 24 und 25 DL-RL, die unmittelbar eine teilweise Anpassung und allfällige Änderung der nationalen Bestimmungen fordern.⁵¹

Gleichlaufend zu gesetzlichen Bestimmungen fordert die DL-RL die Einführung **organisatorischer und administrativer Vorkehrungen bzw. Verfahren**. Zum einen ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Überprüfung aller Rechtsvorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DL-RL, bevor diese ergänzt oder abgeschafft werden.⁵² Schließlich verlangt das Ziel der Verwaltungsvereinfachung die

⁴⁷ Zur genauen Umsetzung in Österreich siehe unter Punkt 3 Die Umsetzung auf Bundesebene, Seite 49.

⁴⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 8.

⁴⁹ Vgl. Ebenda, 9.

⁵⁰ Vgl. Ebenda, 9.

⁵¹ Vgl. Ebenda, 9.

⁵² Vgl. Ebenda, 9.

Ergreifung von praktischen Maßnahmen. Hierfür sieht die DL-RL einerseits die Einrichtung sogenannter Einheitlicher Ansprechpartner (EAP) ⁵³ vor. Andererseits sind Instrumente wie u.a. das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), welche die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten effektiv erleichtern und effizienter gestalten, einzurichten. ⁵⁴

Obgleich die DL-RL für deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten einen Stichtag vorsieht, sind für die Zeit danach **Folgemaßnahmen** vorgesehen. Neben der Deklaration einer Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Verhaltenskodizes, insbesondere in Kooperation mit Berufsverbänden, -organisationen und -vereinigungen sind die Bestimmungen des Art. 39 DL-RL von zentraler Bedeutung. Einerseits bestimmt Art. 39 Abs. 5 DL-RL eine Anzeigepflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission für die Erlassung von Auflagen, Verboten, Bedingungen oder Beschränkungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung (unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 UAbs. 3 und Art. 16 Abs. 3 Satz 1 DL-RL) bzw. Änderungen derartiger Anforderungen. Die Kommission veröffentlicht jährlich Analysen und Orientierungshinweise zu diesen Anforderungen. ⁵⁵ Andererseits verpflichtet Art. 39 DL-RL die Mitgliedstaaten zur Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften und deren gegenseitige Evaluierung. ⁵⁶

2.2 DER AUFBAU DER RICHTLINIE

Die endgültige Fassung der DL-RL behält im Wesentlichen die Struktur des ersten Entwurfes bei. Wie für Richtlinien des Europäischen Parlamentes und Rates üblich, werden dem tatsächlichen legislativen Text 118 Erwägungsgründe vorangestellt. Diese sollen die Zielsetzung der Richtlinie darlegen und das Verständnis der einzelnen Bestimmungen

⁵³ Siehe dazu näher unter Punkt 2.4.1 B) Einheitliche Ansprechpartner (EAP), Seite 35 und für Österreich unter Punkt 3.1.2 Der Einheitliche Ansprechpartner und die Behörden, Seite 57.

⁵⁴ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 10; siehe dazu näher unter Punkt 2.4.2 C) Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – Internal Market Information System), Seite 42 und betreffend Österreich unter Punkt 3.2. Das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI, Seite 76.

⁵⁵ *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 78.

⁵⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 10.

erleichtern.⁵⁷ In weiterer Folge finden sich die einzelnen Bestimmungen der DL-RL. Diese sind in die nachfolgenden acht Kapitel gegliedert:

- **Kapitel I** enthält die **allgemeinen Bestimmungen** der Richtlinie. Der Gegenstand, das Ziel der Richtlinie (Art. 1 DL-RL), der **Anwendungsbereich** bzw. die von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommenen Dienstleistungen (Art. 2 DL-RL), das Verhältnis zum geltenden Gesellschaftsrecht (Art. 3 DL-RL) und einige für die Richtlinie relevanten Begriffe (Art. 4 DL-RL) werden bestimmt.
- **Kapitel II** setzt die Regelungen betreffend die **Verwaltungsvereinfachung** fest und statuiert das Verfahren über den **einheitlichen Ansprechpartner**. Die Bestimmungen der Art. 5 bis 8 DL-RL gelten sowohl für die Niederlassungsfreiheit als auch den freien Dienstleistungsverkehr.
- **Kapitel III** befasst sich mit der **Niederlassungsfreiheit** der Dienstleistungserbringer. Dieses Kapitel teilt sich in zwei Abschnitte. Diese betreffen einerseits Genehmigungen (Art. 9 bis 13 DL-RL) und andererseits unzulässige oder zu prüfende Anforderungen in Form von Auflagen, Verboten, Bedingungen oder Beschränkungen (Art. 14 bis Art. 15 DL-RL).
- **Kapitel IV** regelt den **freien Dienstleistungsverkehr** und gliedert sich ebenfalls in zwei Abschnitte: Dienstleistungsfreiheit und damit zusammenhängende Ausnahmen (Art. 16 bis 18 DL-RL), sowie Rechte der Dienstleistungsempfänger (Art. 19 bis 21 DL-RL).
- **Kapitel V** mit der Bezeichnung **Qualität der Dienstleistungen** normiert einerseits sämtliche Informationsverpflichtungen (Art. 22 DL-RL) und andererseits Bestimmungen betreffend Haftpflichtversicherungen (Art. 23 DL-RL), Aufhebung eines Totalverbotes der kommerziellen Kommunikation (Art. 24 DL-RL), multidisziplinäre Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer (Art. 25 DL-RL), Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Art. 26 DL-RL) und Streitbeilegung (Art. 27 DL-RL).
- **Kapitel VI** statuiert die Bestimmungen betreffend die **Verwaltungszusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 28 bis 36 DL-RL)
- **Kapitel VII** beinhaltet unter anderem die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend die Ergreifung von **Begleitmaßnahmen** für Verhaltenskodizes auf

⁵⁷ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 43.

Unionsebene (Art. 37 DL-RL) und andererseits die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten, sowie gegenseitige Evaluierung der Mitgliedstaaten (Art. 39 DL-RL).

- **Kapitel VIII** fixiert in den Schlussbestimmungen neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie und den Mitgliedstaaten die **Umsetzungsfrist** bis 28. Dezember 2009.

Wie dem Aufbau der DL-RL zu entnehmen ist, unterscheidet diese deutlich zwischen der Niederlassungsfreiheit (Kapitel III DL-RL) und der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (Kapitel IV DL-RL).⁵⁸ Demgemäß ist die Unterscheidung zwischen Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistung von grundlegender Bedeutung, um zu bestimmen, welchen Vorschriften der DL-RL ein Dienstleistungserbringer unterliegt.

2.3 DER ANWENDUNGSBEREICH

Grundsätzlich sind alle Dienstleistungen von der DL-RL umfasst, mit Ausnahme jener, die gemäß Art. 2 Abs. 2 DL-RL ausdrücklich ausgenommen sind. Was unter den Begriff der Dienstleistungen fällt, wird in Art. 4 DL-RL näher definiert. Demgemäß sind alle von Art. 57 AEUV⁵⁹ (ex-Art. 50 EGV) erfassten wirtschaftlich selbständigen Tätigkeiten eine Dienstleistung im Sinne der DL-RL. Ob es sich um eine **wirtschaftliche Tätigkeit** im Sinne der DL-RL und des AEUV handelt, bestimmt das „Wesensmerkmal des Entgelts“.⁶⁰ Eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese durch einen Dienstleistungserbringer⁶¹ außerhalb der Beschränkung eines Arbeitsvertrages erbracht wird.⁶² Wobei auch Tätigkeiten – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – die durch den Staat, durch eine staatliche Einrichtung oder durch eine gemeinnützige Organisation erbracht werden, ebenfalls unter die Bestimmungen der DL-RL

⁵⁸ *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 42. Zur Unterscheidung von Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistung siehe auch unter Punkt I Grenzüberschreitende Niederlassungen und Dienstleistungen in der EU, Seite 1.

⁵⁹ Dienstleistungen gemäß Art. 57 AEUV: gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, die grenzüberschreitend zwischen Mitgliedstaaten gegen ein Entgelt erbracht werden. Die Dienstleistungsfreiheit kommt nur zur Anwendung, sofern die Vorschriften über den freien Waren-, Personen- oder Kapitalverkehr nicht greifen.

⁶⁰ *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 10.

⁶¹ Dienstleistungserbringer gemäß Art. 4 Punkt 2. DL-RL: jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 48 des Vertrags, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt.

⁶² *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie; 10.

fallen können, wenn diese für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden und von der DL-RL nicht explizit ausgenommen sind (z.B. Verkehrs-, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, etc.).⁶³ Des Weiteren unterscheidet die DL-RL nicht, ob Dienstleistungen für Unternehmen oder Verbraucher erbracht werden.

Durch den horizontalen Regelungsansatz der DL-RL wird eine Bandbreite unterschiedlicher Tätigkeiten von der DL-RL erfasst z.B.: **Handel** und **Vertrieb** (einschließlich Groß- und Einzelhandel mit Gütern und Dienstleistungen); die meisten Dienstleistungen der **freien Berufe** (wie Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure); **Bau- und Handwerksdienstleistungen**; **unternehmensbezogene Dienstleistungen** (z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Unternehmensberatung, Veranstaltungsorganisation, Einziehung von Forderungen, Werbung und Personalbeschaffung); **Tourismusdienste** (z. B. Reisebüros); Dienstleistungen im **Freizeitbereich** (z. B. Sportzentren und Freizeitparks); **Geräteinstallation und -wartung**; **Informationsdienstleistungen** (z. B. Internet-Portale, Nachrichtenagenturen, Computerprogrammierung); **Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen** (Hotels, Restaurants und Catering-Dienstleister); **Aus- und Weiterbildungsangebote**; **Vermietung und Leasing** (einschließlich Autovermietung); Dienstleistungen im **Immobilienwesen**; **Unterstützungsdienste im Haushalt** (z. B. Reinigungskräfte, Gärtner und private Kinderbetreuung) etc.⁶⁴

Hinzuweisen ist darauf, dass auch der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen unter den Wirkungsbereich der DL-RL fällt. Gemäß Art. 16 Abs. 2 (f) DL-RL sind Bestimmungen, die den Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen beschränken, die für die Erbringung einer Dienstleistung notwendig sind und dadurch die Ausübung der Dienstleistung beeinträchtigen würden, zu prüfen.⁶⁵ Zulässig sind derartige Anforderungen nur im Falle einer Nicht-Diskriminierung, wenn diese durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen (gemäß Art. 15 Abs. 1 DL-RL). Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ein Dienstleistungserbringer jene Ausrüstungsgegenstände, die für die Erbringung der

⁶³ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 50.

⁶⁴ Vgl. *Europäische Kommission*, http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/guides_de.htm, Zugriff: 18.10.2012.

⁶⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 15.

Dienstleistung unerlässlich sind und dessen Verwendung dieser gewöhnt ist in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen darf. Andernfalls würden dem Dienstleistungserbringer womöglich zusätzliche Kosten entstehen, da dieser gezwungen wäre, die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände zu mieten bzw. zu kaufen.⁶⁶ Gegenstände, die an den Dienstleistungsempfänger geliefert oder im Zuge der Erbringung der Dienstleistung verbraucht werden (z.B. Brennstoffe, Sprengstoffe, Pestizide, etc.), gelten nicht als Ausrüstungsgegenstände im Sinne der DL-RL.

Wie bereits zuvor erwähnt, bestimmt Art. 2 Abs. 2 DL-RL einige Ausnahmen. Die nachfolgenden Dienstleistungen sind von der DL-RL – sowohl die Niederlassungs- als auch Dienstleistungsfreiheit betreffend – ausdrücklich ausgenommen:

- a) **Nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;**
- b) **Finanzdienstleistungen** gemäß Art. 2 Abs. 2b DL-RL;
- c) **elektronische Kommunikationsdienste** (diese sind durch andere Unions-Rechtsinstrumente⁶⁷ geregelt);
- d) **Verkehrsdienstleistungen** die unter Titel VI AEUV⁶⁸ (ex-Titel V EGV) fallen, einschließlich Hafendienste;
- e) Dienstleistungen von **Leiharbeits-Agenturen**, deren Leistung in der Überlassung von Arbeitnehmern besteht (z.B. Zeitarbeitsagenturen)⁶⁹;

⁶⁶ Vgl. Erwägungsgrund 80 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁶⁷ Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste sind u.a. in nachfolgenden Richtlinien des Europäischen Parlamentes und Rates:

RL 2002/19/EG vom 7. März 2002 Über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie);

RL 2002/20/EG vom 7. März 2002 Über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste (Genehmigungsrichtlinie);

RL 2002/21/EG vom 7. März 2002 Über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronisch Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)

RL 2002/22/EG vom 7. März 2002 Über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie);

RL 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privat-sphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

⁶⁸ Unter Titel VI AEUV (ex-Titel V EGV) fallen Luftverkehr, Seeverkehr in der Binnenschifffahrt, Straßen- und Schienenverkehr, einschließlich insbesondere Personennahverkehr, Taxis und Krankenwagen. Vgl. hierzu *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 12.

⁶⁹ Vgl. Ebenda, 12.

- f) **Gesundheitsdienstleistungen**, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn diese Tätigkeiten einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind;
- g) **Audiovisuelle Dienstleistungen** (auch im Kino- und Filmbereich);
- h) **Glücksspielaktivitäten**⁷⁰;
- i) Tätigkeiten, die mit der **Ausübung öffentlicher Gewalt** verbunden sind;
- j) bestimmte **soziale Dienstleistungen**, die vom Staat, von durch den Staat beauftragte Dienstleistungserbringer oder von anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. j DL-RL (z.B. im Zusammenhang mit Kinderbetreuung, Unterstützung von Familien und hilfsbedürftigen Personen, etc.);
- k) **private Sicherheitsdienste** (z.B. Überwachung von Immobilien und Räumlichkeiten, Schutz von Personen, Transport von Bargeld und Wertgegenständen etc.);
- l) Tätigkeiten von durch den Staat bestellten **Notaren und Gerichtsvollziehern**.

Die zuvor genannten und vom Wirkungsbereich der DL-RL ausgenommenen Dienstleistungen sind jedoch nicht von den allgemein geltenden Bestimmungen des Binnenmarktes ausgenommen. Diese sind den primärrechtlichen Bestimmungen und sonstigen sekundärrechtlichen Bestimmungen der EU unterworfen.⁷¹

Ebenso nicht in den Anwendungsbereich der DL-RL fallen Tätigkeiten, die das Kriterium der Entgeltlichkeit nicht erfüllen (z.B. Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt).⁷²

⁷⁰ Glücksspielaktivitäten werden grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip national geregelt. 1992 entschied der Europäische Rat in Edinburgh Glücksspiel nicht auf europäischer Ebene, sondern unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auf nationaler Ebene zu regeln. Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 54.

⁷¹ Ebenda, 52.

⁷² Vgl. Ebenda, 103.

Weitere **Ausnahmen** werden in Art. 17 DL-RL bestimmt. Diese berühren jedoch lediglich die **Dienstleistungsfreiheit** und bleiben von der Niederlassungsfreiheit ausgenommen.⁷³ Demgemäß findet Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 16 DL-RL keine Anwendung auf Sachverhalte

1. betreffend Dienstleistungen **von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden. Dies insbesondere, wenn sie dem **öffentlichen Interesse** dienen und vom Mitgliedstaat beauftragt wurden (u.a. Dienstleistungen, die von anderen Richtlinien erfasst sind: Postdienste⁷⁴, bestimmte mit Gas⁷⁵ und Elektrizität⁷⁶ in Verbindung stehende Dienstleistungen, sowie Dienste der Wasserverteilung und -versorgung, Abwasserbewirtschaftung und Abfallbewirtschaftung;
2. die unter die **Entsenderichtlinie** fallen⁷⁷;
3. die von der **Datenschutzrichtlinie**⁷⁸ erfasst werden;
4. die unter die den **Anwaltsberuf** betreffende Richtlinie fallen⁷⁹;
5. die im Zusammenhang von gerichtlichen Beitreibungen von **Forderungen** stehen;
6. die unter Titel II (Dienstleistungsfreiheit) der **Berufsanerkennungsrichtlinie**⁸⁰ fallen;
7. die der Verordnung über die soziale Sicherheit der **Wanderarbeitnehmer** (VO über die Rechte der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer und -Selbständige und deren Familienangehörige) unterliegen⁸¹;

⁷³ Vgl. Art. 17 Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁷⁴ RL 97/67 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1882/2003, erfasst sind.

⁷⁵ RL 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

⁷⁶ RL 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

⁷⁷ RL 96/71/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen. Vgl. dazu Erwägungsgründe 86 und 87 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁷⁸ RL 95/46/ EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, geändert durch die VO (EG) Nr. 1882/2003.

⁷⁹ RL 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

⁸⁰ RL 95/46/ EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

8. die in den Geltungsbereich der **Freizügigkeitsrichtlinie** (auch Unionsbürgerrichtlinie genannt) fallen⁸²;
9. die unter die **Schengen-Ausnahmeregelungen** fallen: betreffend Drittstaatsangehörige, die nicht dem Art. 21 des Schengen-Durchführungsübereinkommens unterfallen (Möglichkeit der Untersagung eines kurzfristigen Aufenthaltstitels) oder einer verpflichteten Einreisemeldung unterliegen;
10. die von der **Abfallverbringungsverordnung**⁸³ erfasst sind;
11. die der **Halbleiterschutzrichtlinie** und **Datenbankschutzrichtlinie**⁸⁴ unterliegen;
12. der gesetzlich vorgeschriebenen **notariellen Tätigkeiten**;
13. die von der **Rechnungslegungsrichtlinie** (RL über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen) erfasst sind;
14. des grenzübergreifenden **Fahrzeugleasings**;
15. betreffend **Schuldverhältnisbestimmungen** (Bestimmungen zu vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, einschließlich deren Formvorgaben).

Hinzuweisen ist, dass die zuvor genannten Ausnahmen zwar von der Dienstleistungsfreiheit des Art. 16 DL-RL ausgenommenen sind, diese jedoch weiterhin den primärrechtlichen Regelungen betreffend den Binnenmarkt unterliegen. Diese Dienstleistungen oder Angelegenheiten sind daher in jedem Fall den Bestimmungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit Art. 56 (Ex-Art. 49 AEUV) bis 62 unterworfen.⁸⁵

2.3.1 DIE BEZIEHUNG DER RICHTLINIE ZU ANDEREN RECHTSBESTIMMUNGEN

Grundsätzlich gilt, dass die DL-RL neben bestehendem **Unionsrecht** gilt.⁸⁶ Zu berücksichtigen ist einerseits, dass nur jene Sachverhalte unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, die nicht den Bestimmungen über den freien Waren-, Personen- oder Kapitalverkehr

⁸¹ VO (EWG) Nr. 1408/71

⁸² RL 2004/38/EG

⁸³ VO (EWG) 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993

⁸⁴ RL über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen und RL über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, sowie Rechte an gewerblichem Eigentum

⁸⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 48.

⁸⁶ Ebenda, 18.

unterliegen. Des Weiteren normiert Art. 3 Abs. (1) DL-RL den Vorrang einschlägiger, die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit regelnder unionsrechtlicher Akte (Subsidiarität der DL-RL).^{87, 88}

Auf der Ebene des **Privatrechts** ist zwischen Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistung zu unterscheiden. Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten unterliegen jedenfalls den Bestimmungen des Ziellandes – sowohl privatrechtlich als auch den Konsumentenschutz betreffend.⁸⁹ Demgegenüber bleiben gemäß Art. 3 Abs. (2) DL-RL die Regeln des **internationalen Privatrechts** und der Verordnungen Rom I⁹⁰ und Rom II⁹¹, dies insbesondere betreffend vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, sowie Verbraucherschutzbestimmungen unberührt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen bzw. anderen Dienstleistungserbringern bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen bestimmen die Vorschriften des internationalen Privatrechts, einschließlich der Verordnungen Rom I und Rom II, welche privatrechtlichen Vorschriften anwendbar sind.⁹²

Seitens der EU wurde mittlerweile eine Vielzahl sekundärrechtlicher Rechtsakte, die den **Schutz von Konsumenten** betreffen, beschlossen.⁹³ Unter anderem bestimmt Art. 4 von Rom I, dass auf Verbraucherverträge grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, das

⁸⁷ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 47.

⁸⁸ Gemäß Art. 3 Abs. (1) DL-RL gilt dies insbesondere für:

RL 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen;

VO (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern;

RL 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR)

⁸⁹ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 64 und 106.

⁹⁰ „Rom I“: VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

⁹¹ „Rom II“: VO (EG) Nr. 864/2007 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

⁹² Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 17.

⁹³ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 113.

Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers anzuwenden ist.⁹⁴ Die DL-RL selbst räumt in Abschnitt 2 weitere begleitende Maßnahmen derart ein, dass zusätzliche Rechte von Dienstleistungsempfängern bestimmt werden. Demnach dürfen gemäß Art. 19 DL-RL Dienstleistungsempfänger keinen unzulässigen Beschränkungen unterworfen, und gemäß Art. 20 DL-RL ebenfalls nicht diskriminiert werden.⁹⁵ Zusätzlich statuiert die DL-RL in Art. 21 DL-RL umfangreiche Informationsrechte des Dienstleistungsempfängers und in Art. 22 DL-RL Informationspflichten des Dienstleistungserbringers.

Betreffend das Verhältnis der DL-RL zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten, statuiert Art. 1 Abs. 5 bis 7 DL-RL, dass das Strafrecht, das Arbeitsrecht und die Ausübung der – „in den Mitgliedstaaten und durch das Unionsrecht anerkannten“ – Grundrechte von der DL-RL unberührt bleiben.⁹⁶ Ebenfalls gilt die DL-RL nicht für den Bereich der Steuern gemäß Art. 2 Abs. 3 DL-RL. Nationale Rechtsbestimmungen sind selbstverständlich unter Wahrung des sonstigen Unionsrechtes anzuwenden.⁹⁷

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht ist auf die Richtlinie 96/71 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern⁹⁸ im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen hinzuweisen. Sowohl diese als auch Erwägungsgrund 14 der DL-RL bestimmen, dass Tarifverträge gemäß nationalem Recht und nationalen Praktiken unter Wahrung des Unionsrechtes auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sind.⁹⁹ Das Zusammenspiel von Entsenderichtlinie und DL-RL führt dazu, dass sowohl das jeweilige nationale Arbeitsrecht, als auch Tarifverträge unberührt bleiben. Demzufolge gelten für entsendete Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten die entsprechenden Lohn- und sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen

⁹⁴ Vgl. Ebenda, 107.

⁹⁵ Vgl. Ebenda, 111.

⁹⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 16ff.

⁹⁷ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 50.

⁹⁸ Umsetzung der Entsenderichtlinie im Allgemeinen erfolgte in Österreich in §§ 7 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung.

⁹⁹ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 17, sowie Richtlinie 96/71 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, Art. 3.

(z.B.. Mindestlohnsätze, Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, etc.) des Ziellandes.¹⁰⁰

In puncto nationales Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten bestimmt die DL-RL die nachfolgenden drei organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben für den von ihr geregelten Anwendungsbereich:¹⁰¹

- Verpflichtung zur **Verwaltungsvereinfachung** gemäß Kapitel II DL-RL (z.B. Errichtung von „Einheitlichen Ansprechpartnern“ und elektronische Verfahrensabwicklung),
- inhaltliche Vorgabe von **Genehmigungsverfahren**, sowie
- Verpflichtung der nationalen Behörden zu europäischer **Verwaltungszusammenarbeit** gemäß Kapitel IV DL-RL.

Zu erwähnen ist, dass die Aufgabe des Herkunftslandprinzips nicht automatisch bedeutet, dass das Recht des Ziellandes zur Anwendung kommt.¹⁰² Das anzuwendende Recht ist aufgrund anderer nachfolgend in Punkt 2.4.2 B) 48BKontrolle, Seite 41 dargestellter Rechtsgrundlagen zu ermitteln.

EXKURS: „HERKUNFTSLANDPRINZIP“

Das im „Bolkestein-Entwurf“ der DL-RL enthaltene Herkunftslandprinzip bestimmte, dass bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistung für den Dienstleistungserbringer die Bestimmungen betreffend Marktzutritt und Ausübung der Tätigkeit des Mitgliedstaates (Herkunftsland) aus dem dieser kommt anzuwenden sind und er diese in das Zielland „mitnehmen würde“. Die Überwachung und Kontrolle würde ausschließlich den Behörden des Mitgliedstaates, aus dem der Dienstleistungserbringer stammt, obliegen.¹⁰³ Aufgrund des starken Widerstandes gegen das Herkunftslandprinzip wurde dieses durch das in

¹⁰⁰ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 87.

¹⁰¹ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 12.

¹⁰² Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 76.

¹⁰³ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 9.

Art. 6 DL-RL bestimmte „Prinzip der Dienstleistungsfreiheit“ ersetzt.¹⁰⁴ Wie nachfolgend dargestellt „nimmt“ der Dienstleistungserbringer zwar die Bestimmungen betreffend Marktzugang und Ausübung der Tätigkeit seines Herkunftslandes mit. Das Zielland ist jedoch berechtigt, dem grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer Anforderungen und Genehmigungen abzuverlangen, soweit diese den Bestimmungen des Art. 16 DL-RL nicht entgegenstehen. Betreffend die Kontrolle des Dienstleistungserbringers ergibt sich eine Aufgabenteilung zwischen den Behörden des Mitgliedstaates, aus dem der Dienstleistungserbringer stammt, und dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird.¹⁰⁵ Der wesentliche Unterschied zwischen dem „Herkunftslandprinzip“ und dem „Prinzip der Dienstleistungsfreiheit“ besteht sohin darin, dass das Recht des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers nicht automatisch verdrängt wird, sondern dass das Zielland zur Anerkennung des vom Dienstleistungserbringer „mitgenommenen“ Rechtes – mit wenigen Ausnahmen – verpflichtet wird.¹⁰⁶

In der Literatur findet sich die Meinung, *dass auf Grund der geringen Möglichkeiten, die das Zielland hat, in der Praxis wohl kein Unterschied zwischen Herkunftslandprinzip und dem „Prinzip der Dienstleistungsfreiheit“ besteht, sodass das Herkunftslandprinzip zwar dem Wortlaut nach, nicht aber rechtsdogmatisch aus der Richtlinie getilgt worden ist.*¹⁰⁷

2.3.2 DER PRÜF- UND BERICHTSAUFTRAG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Einerseits ergibt sich aus dem Wesen der Richtlinie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der nationalen Gesetze auf die Vereinbarkeit mit der DL-RL. Darüber hinaus unterstreicht die DL-RL den Prüf- als auch einen Berichtsauftrag explizit noch einmal in Art. Art. 5 und 39 DL-RL.¹⁰⁸ Dieser unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinienumsetzung ihre nationalen Gesetze einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen haben. Einerseits sind berufs- und dienstleistungsspezifische Vorschriften zu prüfen und andererseits auch sonstige Gesetze, welche die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

¹⁰⁴ Ebenda, 10.

¹⁰⁵ Siehe dazu unter Punkt 1.1.1 Verwaltungszusammenarbeit - B) Kontrolle.

¹⁰⁶ Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 17.

¹⁰⁷ Ebenda, sowie Europäische Kommission, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, FN 16, S 146

¹⁰⁸ Vgl. Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 18.

beschränken könnten.¹⁰⁹ Hierbei sind nicht nur Formalitäten, sondern auch Genehmigungsregelungen¹¹⁰ für Niederlassungen und Anforderungen¹¹¹ sowohl für Niederlassungen als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen auf die Vereinbarkeit mit der DL-RL zu prüfen. Die im Rahmen der Richtlinienumsetzung geforderte Überprüfung der Gesetzgebung berührt mehrere Aspekte.

Eingangs sind die für Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen geltenden Verfahren und Formalitäten darauf zu prüfen, ob diese „einfach genug“ sind. Hierzu wird in Erwägungsgrund 45 der DL-RL näher erläutert, dass *insbesondere die Notwendigkeit und die Zahl der Verfahren und Formalitäten, mögliche Überschneidungen, die Kosten, die Klarheit, die Zugänglichkeit sowie zeitliche Verzögerung und praktischen Schwierigkeiten, der Verfahren und Formalitäten* von den Mitgliedstaaten zu prüfen sind. Widrigenfalls sind diese zu vereinfachen (Art. 5 DL-RL).¹¹²

Des Weiteren fordert die Umsetzung der DL-RL eine „Normenprüfung“. Im Rahmen dieser sind insbesondere Genehmigungsregelungen und sonstige relevante Anforderungen dahingehend zu überprüfen, ob diese den Vorgaben der DL-RL (insbesondere Art. 9, 15 und 25 DL-RL) entsprechen. Sind diese gemäß der DL-RL ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig, sind die Mitgliedstaaten in weiterer Folge dazu angehalten, die betroffenen Genehmigungsregelungen bzw. Anforderungen zu ändern bzw. abzuschaffen.¹¹³ Eine Besonderheit stellt in diesem Zusammenhang die Regelung des „Prinzips der Dienstleistungsfreiheit“ gemäß Art. 16 DL-RL dar. Wie nachfolgend gezeigt wird, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Dienstleistungserbringer mit Niederlassungen außerhalb ihres Staatsgebietes von Anforderungen die nicht Art. 16 DL-RL entsprechen auszunehmen.

¹⁰⁹ Hierzu siehe auch unter Punkt 3 Die Umsetzung auf Bundesebene, Seite 49.

¹¹⁰ Genehmigungsregelungen sind alle Verfahren, die einen Dienstleistungserbringer oder –Empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken, gemäß Art. 4 Z 6. DL-RL.

¹¹¹ Anforderungen sind Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Recht- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben, gemäß Art. 4 Z 7 DL-RL.

¹¹² Siehe dazu näher unter Punkt 2.4.1 A) Inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren, 33.

¹¹³ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 66.

Die Überprüfung und Evaluierung der nationalen Gesetze wird von der DL-RL hinsichtlich zweier unterschiedlicher Aspekte und mit zwei unterschiedlichen Zielsetzungen gefordert.¹¹⁴ Zum einen betrifft die Überprüfungs- und Evaluierungspflicht Genehmigungsregelungen im Zusammenhang mit Niederlassungen von Dienstleistungserbringern. Zum anderen sind Anforderungen, die Dienstleistungserbringern für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung auferlegt werden, sowohl betreffend Niederlassungen als auch grenzüberschreitender Dienstleistungen zu prüfen. Ferner ist die nationale Gesetzgebung auf Hindernisse inhaltlicher (geforderte Genehmigungen) als auch formeller Natur (Verwaltungsverfahren und –Formalitäten) zu prüfen.

Genehmigungsregeln bilden eine der häufigsten Formalitäten, denen Dienstleistungserbringer unterworfen werden und die in der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit resultieren.¹¹⁵ Gemäß der DL-RL darf die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen **Genehmigungsregelungen** unterworfen werden. Einerseits wenn ex-post Überprüfungen ineffizient oder unmöglich sind.¹¹⁶ Derartige Genehmigungen dürfen jedoch den Bestimmungen der DL-RL (Art. 9 bis 13 DL-RL) nicht entgegenstehen.¹¹⁷ Für den Fall, dass bestimmte Aspekte von Genehmigungsregelungen bereits durch anderes Unionsrecht geregelt werden, sind diese von den Bestimmungen der DL-RL ausgenommen (Art. 9 Abs.3 DL-RL). Für alle anderen Tatbestände bestimmt Art. 9 Abs. 1 DL-RL nachfolgende drei Grundsätze denen Genehmigungsregeln entsprechen müssen:

- **Nicht-Diskriminierung:** Verbot von direkter als auch indirekter Diskriminierung¹¹⁸
- **Erforderlichkeit:** Anforderungen müssen durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein; und
- **Verhältnismäßigkeit:** die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles geeignet sein.¹¹⁹

¹¹⁴ Vgl. Ebenda, 66.

¹¹⁵ Vgl. Ebenda, 28.

¹¹⁶ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 428.

¹¹⁷ Zu Art 13 DL-RL siehe näher unter Punkt 2.4.1 A) Inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren, 33.

¹¹⁸ Direkte Diskriminierungen knüpfen an die Staatsbürgerschaft bzw. satzungsmäßigen Sitz bei Unternehmen an, indirekte Diskriminierungen betreffen Tatbestände die in der Praxis hauptsächlich von Ausländern erfüllt werden. Siehe auch unter Punkt I

¹¹⁹ Gemäß Art. 9 Abs. 1 DL-RL ist die Verhältnismäßigkeit von Genehmigungen nur dann gegeben, wenn eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde.

Diese Grundsätze gelten sowohl für Tatbestände der Niederlassungsfreiheit als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen. Wie nachfolgend dargestellt wird, gibt es allerdings eine Abweichung betreffend die Gründe des Allgemeininteresses.

Zusätzlich bestimmt Art. 10 DL-RL Kriterien, auf denen die nationalen Genehmigungsregelungen beruhen müssen. Dementsprechend haben die Voraussetzungen für eine Genehmigung nichtdiskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, nicht über das notwendige Maß hinausgehend, klar und unzweideutig, objektiv, im Voraus bekannt gemacht und transparent zu sein. Um eine Verdoppelung der Genehmigungsregelungen und Kontrollen für Dienstleistungserbringer die schon in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind zu verhindern, bestimmt Art. 10 Abs. 3 DL-RL, dass gleichwertige oder im wesentlichen vergleichbare Anforderungen, die der Dienstleistungserbringer bereits erfüllt hat, zu berücksichtigen sind. Im Zusammenhang mit Genehmigungen ist weiters auf die Regelung des Art. 10 Abs. 4 DL-RL hinzuweisen. Dieser bestimmt, dass Genehmigungen grundsätzlich für das gesamte Staatsgebiet von Mitgliedstaaten gelten, was von föderal organisierten Ländern wie Österreich besonders zu berücksichtigen ist.¹²⁰

Grundsätzlich darf der Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, die Ausübung und Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten von **Anforderungen** abhängig machen. Diese dem Dienstleistungserbringer auferlegten Anforderungen dürfen jedoch gemäß Art. 17 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 DL-RL ebenfalls die zuvor beschriebenen drei Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht verletzen. Hinzuzuweisen, ist, dass die DL-RL die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nur aus vier Gründen des Allgemeininteresses erlaubt: **öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Schutz der Umwelt**. Eine derartige restriktive Beschränkung der Gründe des Allgemeininteresses sieht die DL-RL bei den Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer nicht vor.¹²¹

Darüber hinaus definiert die DL-RL Anforderungen, die unzulässig sind, wobei diese sowohl für Niederlassungen von Dienstleistungserbringern als auch grenzüberschreitende

¹²⁰ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 433 f. Siehe dazu näher unter Punkt 3 Die Umsetzung auf Bundesebene, 49.

¹²¹ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 17.

Dienstleistungen jeweils unterschiedlich sind. Hinsichtlich der **Niederlassungen** hebt die DL-RL einerseits in Art. 15 DL-RL bestimmte Anforderungen¹²² hervor, die besonders in Bezug auf die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Ziel ist es, Anforderungen die unter bestimmten Umständen in bestimmten Sektoren gerechtfertigt sind, nicht gänzlich zu verbieten.¹²³ Demgegenüber belegt die DL-RL bestimmte Anforderungen, die gerne von Mitgliedstaaten zum Zwecke der Marktabstottung eingesetzt werden, mit einem gänzlichen Verbot.¹²⁴ Diese dürfen von den Mitgliedstaaten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung nicht vorgeschrieben werden. Die Liste der von dem Verbot betroffenen Anforderungen findet sich in Art. 14 DL-RL.¹²⁵

Gleichermaßen bestimmt die DL-RL im Rahmen von **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** neben der Prüfung von Anforderungen hinsichtlich der zuvor genannten Grundsätze¹²⁶ ein Verbot für bestimmte Anforderungen¹²⁷. Ebenso findet sich in der DL-RL ein Verweis auf Anforderungen, die Dienstleistungsempfängern nicht auferlegt werden dürfen (Art. 19 DL-RL). Die in der DL-RL explizit angeführten Anforderungen waren zum großen

¹²² Zu prüfende Anforderungen gemäß Art. 15 DL-RL: mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen; Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers eine bestimmte Rechtsform zu wählen; Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; Anforderungen, durch die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen spezifischen Dienstleistungserbringern vorbehalten wird; Verbote, in ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten; Verpflichtung eine Mindestanzahl von Mitarbeitern zu haben; Verpflichtungen, festgesetzte Mindest-, oder Höchstpreise anzuwenden; Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen.

¹²³ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 38.

¹²⁴ Vgl. Ebenda, 69.

¹²⁵ Liste der Anforderungen gemäß Art. 14 DL-RL: diskriminierende Anforderungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder dem satzungsmäßigem Sitz beruhen; Anforderungen, durch die die Niederlassung von Dienstleistungserbringern auf einen Mitgliedstaat beschränkt wird; Anforderungen, die die Wahl des Dienstleistungserbringers zwischen Haupt- und Zweigniederlassung beschränken; Bedingungen der Gegenseitigkeit (d.h. einer Bedingung, dass der Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers die Dienstleistungserbringer aus dem anderen Mitgliedstaat in gleicher Weise behandelt); wirtschaftliche Überprüfung (z.B. Prüfung eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Marktnachfrage); Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern an Entscheidungen zuständiger Behörden; Pflicht eine finanzielle Sicherheit oder Versicherung von Anbietern zu stellen, die im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind; Pflicht bereits vorher registriert gewesen zu sein oder die Tätigkeit bereits vorher während eines bestimmten Zeitraumes im gleichen Mitgliedstaat ausgeübt zu haben

¹²⁶ Gemäß Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 DL-RL beschränkt sich die Erforderlichkeitsprüfung auf vier Gründen des Allgemeininteresses: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz.

¹²⁷ Gemäß Art. 16 Abs. 2 DL-RL verbotene Anforderungen: Verpflichtung zur Unterhaltung einer Niederlassung in dem Hoheitsgebiet, in dem die Dienstleistung erbracht wird.; Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung oder Registrierung; Verbot der Errichtung einer Infrastruktur; Anwendung spezifischer vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, durch die die Erbringung der Dienstleistung durch Selbständige eingeschränkt wird, Verpflichtung zum Besitz eines besonderen Ausweises; Anforderungen, die die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen betreffen; Beschränkungen für die Empfänger von Dienstleistungen.

Teil bereits Gegenstand von Entscheidungen des EuGH und wurden als unvereinbar mit Art. 56 AEUV (ex-Art. 49 EUV) befunden.¹²⁸ Hinzuweisen ist, dass im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der DL-RL (z.B. Art. 14 DL-RL) Art. 16 DL-RL nicht die Abschaffung bestimmter Anforderungen statuiert.¹²⁹ Vielmehr bestimmt die DL-RL mit dem „Prinzip der Dienstleistungsfreiheit“, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, Dienstleistungserbringern die Anforderungen aufzuerlegen; dies gilt uneingeschränkt jedoch nur für die nationalen Dienstleistungserbringer. Demgegenüber finden nationale Anforderungen, die nicht den Bestimmungen des Art. 16 DL-RL entsprechen auf Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, keine Anwendung. Anders ausgedrückt bedeutet das „Prinzip der Dienstleistungsfreiheit“, dass einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer bei der Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung z.B. in Österreich nur jene österreichischen Anforderungen auferlegt werden dürfen, die nach Art. 16 DL-RL gerechtfertigt sind und nicht als Ausnahme gemäß Art. 17 DL-RL bestimmt sind.

Die von der DL-RL bestimmte Prüfpflicht der nationalen Gesetze dient somit unter anderem auch der Beurteilung, ob Anwendung von Anforderungen mit Art. 16 DL-RL vereinbar sind. Dies ist entscheidend für die Klärung, welche Anforderungen auch Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten auferlegt werden können.¹³⁰

Nach abgeschlossener Prüfung der nationalen Gesetzgebung haben die Mitgliedstaaten zum Ende der Umsetzungsfrist der Europäischen Kommission einen Prüfbericht gemäß Art. 39 DL-RL vorzulegen, der u.a. Informationen über Genehmigungsregelungen und Anforderungen die begehalten werden beinhaltet. Die Vereinbarkeit dieser mit den Bestimmungen der DL-RL ist ebenfalls im Bericht darzulegen. Hinzuweisen ist, dass betreffend der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten zwischen dem Bericht in Bezug auf Genehmigungsregelungen und die anderen niederlassungsbezogenen Anforderungen (Art. 39 Abs. 1 DL-RL) und dem Bericht in Zusammenhang mit Art. 16 DL-RL (Art. 39 Abs. 5 DL-RL) zu unterscheiden ist.¹³¹ Ersterer ist ein einmaliger Prozess, dem die gegenseitige Evaluierung durch die Mitgliedstaaten folgt und der im zusammenfassenden

¹²⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 46.

¹²⁹ Vgl. Ebenda, 43.

¹³⁰ Vgl. Ebenda, 66.

¹³¹ Vgl. Ebenda, 66.

Bericht der Europäischen Kommission resultiert.¹³² Im Gegensatz dazu ist der Bericht gemäß Art. 39 Abs. 5 DL-RL ein fortlaufender Prozess, da die Mitgliedstaaten dauerhaft dazu verpflichtet sind, die Kommission über Anforderungen, die diese beibehalten wollen bzw. spätere Änderungen dieser zu informieren, sowie eine Begründung der Vereinbarkeit mit Art. 15 Abs. 3 DL-RL. Die Europäische Kommission legt jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen der Richtlinie vor.¹³³ Zwecks gegenseitiger Evaluierung werden die übermittelten Prüfberichte von der Europäischen Kommission an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

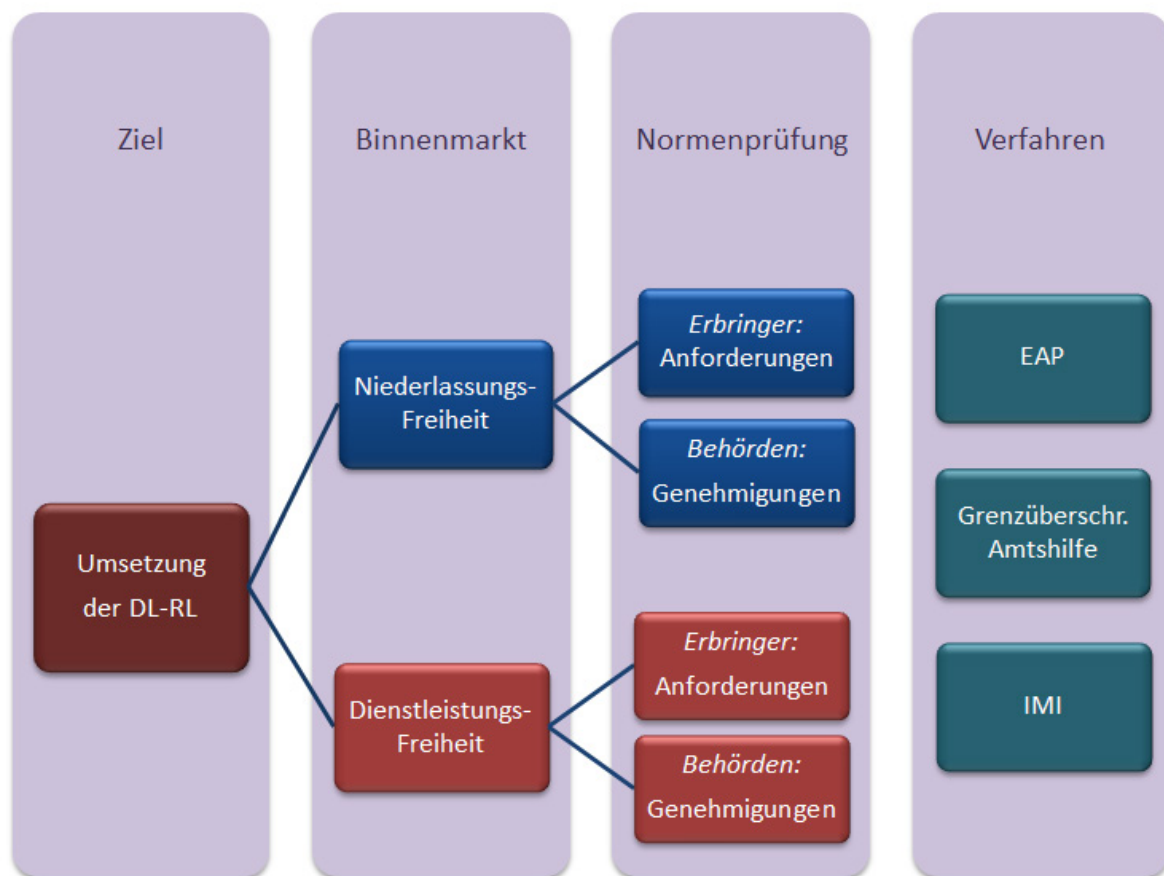


Abbildung 2: Die Umsetzung der DL-RL

Neben den Hindernissen inhaltlicher Natur (unterschiedlichen Anforderungen und Genehmigungen) zielt die DL-RL auch auf jene formeller Natur, wie etwa die Vielzahl der verschiedenen und unterschiedlich ausgestalteten Verwaltungsverfahren und Verwaltungsformalitäten wie nachfolgend dargestellt.

¹³² Vgl. Art. 39 Abs. 1 bis Abs. 4 DL-RL.

¹³³ Europäische Kommission, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 66.

2.4 ORGANISATIONS- UND VERFAHRENSRECHTLICHE VORGABEN DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Wie eingangs erwähnt, stellen langwierige, komplexe und intransparente Verwaltungsverfahren oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen in der Praxis oft ein Hindernis bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, sowie für den freien Dienstleistungsverkehr dar. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht die DL-RL unter anderem einige organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen vor, die den Abbau von administrativen Hindernissen und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren möglich machen sollen:

- **Verwaltungsvereinfachung** (Kapitel II DL-RL) z.B. inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren (Art. 5 DL-RL und Art. 13 DL-RL), Errichtung von „Einheitlichen Ansprechpartnern“ und Pflicht zur elektronischen Verfahrensabwicklung, sowie
- **Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit** der Behörden der Mitgliedstaaten (Kapitel IV DL-RL).

Die Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung erstrecken sich auf Verwaltungsverfahren innerhalb der Mitgliedstaaten. Demgegenüber zielen die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten ab.

2.4.1 DAS ZIEL DER VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

Der Begriff der Verfahrensvereinfachung im Rahmen der DL-RL ist weitläufig zu verstehen. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Überprüfung der nationalen Bestimmungen, auch ihre Verfahren und Formalitäten hinsichtlich ausreichend einfacher Ausgestaltung zu prüfen (Art. 5 DL-RL). Im Sinne der DL-RL bezeichnen und beinhalten Verfahren und Formalitäten jeden Verwaltungsschritt, der im Rahmen der Vorbereitung für die Ausübung oder im Zuge der Ausübung einer Dienstleistung ergriffen werden muss (z.B. Einreichung von

Dokumenten, Abgabe von Erklärungen oder Einreichung einer Registrierung bei der zuständigen Behörde).¹³⁴

Intention dieser Maßnahme ist vor allem die Beseitigung bzw. Minimierung von Hindernissen im Rahmen von Verwaltungsverfahren z.B. zeitliche Verzögerungen, Kosten die durch überflüssige oder zu komplexe und aufwändige Verfahren entstehen, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, willkürliche Ausübung von Befugnissen der zuständigen Behörden, vage oder überlange Fristen bis zur Erteilung einer Antwort, Befristung von erteilten Genehmigungen, etc..¹³⁵

Hierfür bestimmt die DL-RL einerseits inhaltliche Vorgaben von Genehmigungsverfahren in Art. 5 DL-RL und andererseits die Schaffung von einheitlichen Ansprechpartnern (Art. 6 DL-RL), sowie die Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DL-RL).

A) INHALTLICHE VORGABE VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die inhaltlichen Vorgaben betreffen einerseits die von Dienstleistungserbringern vorzulegenden Unterlagen und andererseits Genehmigungsformalitäten.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 DL-RL sind die Mitgliedstaaten in Zukunft dazu verpflichtet, Dokumente eines anderen Mitgliedstaates, die eine gleichwertige Funktion haben, anzuerkennen. Laut Europäischer Kommission verlangt diese Regelung Anstrengungen vor allem auf Seiten der nationalen Verwaltungen. Anstelle der bloßen Form der durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente ist demgemäß der Inhalt dieser zu bewerten.¹³⁶ Ebenfalls darf im Rahmen von Genehmigungsverfahren die Vorlage von Dokumenten im Original, als beglaubigte Kopie, oder als beglaubigte Übersetzung nicht mehr verlangt werden. Einfache Kopien bzw. Übersetzungen in die Amtssprache der Mitgliedstaaten haben auszureichen, sofern andere Unionsrechtsakte¹³⁷ oder zwingende Gründe des

¹³⁴ Vgl. Ebenda, 19.

¹³⁵ Vgl. Erwägungsgründe 43 und 45 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

¹³⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 20.

¹³⁷ Gemäß Art. 5 Abs.4 DL-RL:

RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Art. 7 Abs. 2 und Art. 50;

Allgemeininteresses, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nichts anderes erfordern (Art 5 Abs. 3 UAbs. 2 DL-RL). Hinzuweisen ist, dass die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang ausführt, dass Zweifel im Hinblick auf die Echtheit eines bestimmten Dokumentes bzw. dessen genauen Inhalts durch entsprechende Kontakte zwischen den Behörden insbesondere durch die Zusammenarbeit der Verwaltungen (z.B. mittels Binnenmarkt-Informationssystem – IMI) ausgeräumt werden können.¹³⁸

Darüber hinaus ermächtigt die DL-RL die Europäische Kommission zur Vereinfachung der Verfahren mittels Einführung von einheitlichen Formblättern (harmonisierte Formulare), die Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen vom Dienstleistungserbringer vorzulegenden Dokumenten gleichwertig sind.¹³⁹

Der Problematik der langen Dauer und mangelnden Transparenz von Genehmigungsverfahren wirkt die DL-RL mit den Bestimmungen des Art. 13 DL-RL entgegen. So haben die Mitgliedstaaten für die Dauer der Genehmigungsverfahren eine angemessene Frist festzulegen und diese dem antragstellenden Dienstleistungserbringer im Voraus mittels Empfangsbestätigung mitzuteilen (Art. 13 Abs. 3 und 5 DL-RL). Für den Fall, dass binnen der festgesetzten Frist¹⁴⁰ bzw. der gemäß Art. 13 Abs. 3 DL-RL vorgesehenen Fristverlängerung (aufgrund der Komplexität der Angelegenheit) keine Genehmigung erfolgt, gilt ein Antrag als genehmigt. Mit dieser **Genehmigungsfiktion**¹⁴¹ soll einerseits der Behörde ein Anreiz geboten werden, das Verfahren rasch abzuwickeln. Andererseits soll für den Fall, dass die Behörde nicht reagiert, dem Antragsteller zu mehr Rechtssicherheit verholfen

RL 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge: Art. 45 Abs. 3, Art. 46, 49 und 50;

RL 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde: Art. 3 Abs. 2;

RL 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

RL 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen.

¹³⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 20.

¹³⁹ *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 24.

¹⁴⁰ Gemäß Art. 16 Abs. 3 DL-RL läuft die Frist erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

¹⁴¹ Zur Umsetzung in Österreich siehe unter Punkt 3.1.3 Genehmigungen und die Behörden, Seite 66.

werden.¹⁴² Zu guter Letzt darf eine erteilte Genehmigung grundsätzlich nicht befristet werden (Art. 11 DL-RL). Allein ein zwingender Grund des Allgemeininteresses erlaubt ausnahmsweise eine Befristung der Genehmigung. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist der Widerruf der Genehmigung ebenfalls möglich gemäß Art. 11 Abs. 4 DL-RL.

B) EINHEITLICHE ANSPRECHPARTNER (EAP)

Ein wichtiges Kernelement der DL-RL – folgt man der Literatur – ist die Verpflichtung zur Errichtung zentraler Kontaktstellen, so genannter einheitlicher Ansprechpartner (nachfolgend kurz EAP). Diese Maßnahme begegnet nicht nur der Problematik scheinbar unüberschaubarer und unüberwindbarer Hindernisse unbekannter Verwaltungslandschaften der einzelnen Mitgliedstaaten, die aufgrund der Unkenntnis darüber, wo welche Meldungen zu erstatten und Genehmigungen einzuholen sind in Verunsicherung der Dienstleistungserbringer sowie auch hoher Strafen resultiert.¹⁴³ Der EAP ist als ein weiterer Schritt in Richtung des vom Europäischen Rat verfolgten Zieles von „One-Stop-Shops“ zu verstehen.¹⁴⁴

Über den EAP sollen einerseits Verfahren und Formalitäten (z.B. Anmeldungen, Erklärungen, Benachrichtigungen und Registrierungen) abgewickelt, sowie Genehmigungen beantragt werden können (Art. 6 DL-RL). Im Detail bedeutet das für die Abwicklung von Verfahren über den EAP, dass Dienstleistungserbringer in der Lage sein müssen über diesen für die Verfahren maßgebliche Informationen, Formulare und Dokumente zu erhalten, Dokumente und Anträge einzureichen und Entscheidungen, sowie sonstige Antworten im Hinblick auf den Antrag (z.B. wenn ein Antrag fehlerhaft oder unbegründet ist¹⁴⁵) entgegenzunehmen. Andererseits sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 7 DL-RL verpflichtet, über den EAP bestimmte nachfolgend dargestellt „allgemeine“ Informationen leicht zugänglich zu machen:

¹⁴² Vgl. Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 147.

¹⁴³ Vgl. Ebenda, samt einiger Beispiele aus der Praxis, 148.

¹⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 21. One-Stop-Shop bedeutet, dass alle notwendigen behördlichen Schritte zur Erledigung einer Angelegenheit an einer einzigen Stelle durchgeführt werden können. Mit anderen Worten: Verwaltungsleistungen aus einer Hand erfolgen.

¹⁴⁵ Gemäß Art. 7 Abs. 4 DL-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet *sicher zu stellen, dass die AEPs und die zuständigen Behörden alle Auskunfts- oder Unterstützungsgesuche gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 DL-RL so schnell wie möglich beantworten und den Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.*

- Anforderungen für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer, sowie Informationen bezüglich Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten;
- Angaben über zuständige Behörden;
- Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken;
- allgemeine verfügbare Rechtsbehelfe im Falle von diversen Streitigkeiten (z.B. zwischen den zuständigen Behörden und den involvierten Parteien bzw. zwischen den Parteien selbst),
- Angaben zu Verbänden und Organisationen bei denen sowohl Dienstleistungserbringer als auch –Empfänger Unterstützung erhalten können.

Der Terminus „leicht zugänglich“ beinhaltet unter anderem die Pflicht, dass die Informationen Dienstleistungserbringern und -empfängern auch aus der Ferne z.B. einem anderen Mitgliedstaat, elektronisch zur Verfügung stehen und auf dem neuesten Stand sind (Art. 7 Abs. 3 DL-RL). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Informationen vom EAP selbst oder auf sonstige Art, z.B. Hinweis auf ein verfügbares elektronisches Medium zugänglich gemacht werden.¹⁴⁶ Neben der elektronischen Ebene bestimmt die DL-RL keine Verpflichtung zur Schaffung einer physischen Infrastruktur. Den Mitgliedstaaten steht es frei EAP-Büros einzurichten, die von den Dienstleistungserbringern tatsächlich aufgesucht werden können.¹⁴⁷

Des Weiteren räumt die DL-RL Dienstleistungserbringern und -empfängern die Möglichkeit ein, Auskunftersuchen zu den zugänglich zu machenden Informationen an die EAP stellen zu können (Art. 7 Abs. 4 DL-RL).¹⁴⁸ Dies beinhaltet gemäß DL-RL lediglich einen einfachen Schritt-für-Schritt Leitfaden. Informationen über die Auslegung und Anwendungen von Anforderungen sind nach wie vor von den zuständigen Behörden zu erteilen.¹⁴⁹ Außerdem sind weder EAP noch zuständige Behörden zu einer Rechtsberatung in Einzelfällen verpflichtet (Art. 7 Abs. 6 DL-RL).¹⁵⁰ Ebenfalls gehören Rechtsbehelfverfahren, gleich ob

¹⁴⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 66.

¹⁴⁷ Vgl. Ebenda, 22.

¹⁴⁸ *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 22.

¹⁴⁹ Vgl. Ebenda, 23.

¹⁵⁰ Vgl. Ebenda, 22f.

gerichtlicher oder administrativer Natur (z.B. Einreichung von Beschwerden), nicht zu den Aufgaben des EAP.¹⁵¹ Hinzuweisen ist, dass von der DL-RL ausgenommene Dienstleistungsbereiche sowie steuer-, arbeits- und sozialrechtliche Aspekte vom verbindlichen Arbeitsbereich der EAP ausgenommen sind,¹⁵² wobei die Mitgliedstaaten berechtigt sind den Tätigkeitsbereich von EAP auszudehnen.¹⁵³ Die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben unberührt. Die DL-RL beinhaltet lediglich eine Aufforderung, Informationen über den EAP auch in anderen Sprachen bereitzustellen.

Dem EAP kommt jedenfalls eine Unterstützerfunktion gegenüber inländischen, als auch ausländischen Dienstleistungserbringern zu.¹⁵⁴ Seitens der Dienstleistungserbringer besteht jedoch keine Verpflichtung, den EAP in Anspruch zu nehmen. Diese haben nach wie vor die Möglichkeit, sich direkt an die zuständigen Behörden zu wenden.¹⁵⁵ Die Verpflichtung zur Schaffung der EAP lässt die Behördenstruktur der einzelnen Mitgliedstaaten sowie deren Zuständigkeitsverteilung und Befugnisse zwischen den Behörden unberührt (Art. 6 Abs. 2 DL-RL). Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, ob sie den EAP als Entscheidungsträger (Behörde) oder als Kontaktstelle bzw. Mittler zwischen Dienstleistungserbringer und Behörde (einfache Durchgangstation) einrichten.¹⁵⁶ Ebenfalls überlässt die DL-RL den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, wie viele EAP pro Mitgliedstaat und wo diese – ob bei staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bzw. bei Interessensvertretungen oder gar privaten Betreibern – eingerichtet werden.¹⁵⁷

¹⁵¹ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 23.

¹⁵² Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 21.

¹⁵³ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 21.

¹⁵⁴ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 20.

¹⁵⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 23, sowie *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 21.

¹⁵⁶ Vgl. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, sowie *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 65. Betreffen der österreichischen Umsetzung siehe unter Punkt 3.1.2 Der Einheitliche Ansprechpartner und die Behörden, Seite 57.

¹⁵⁷ *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 22.

Hinsichtlich der Finanzierung von EAP richtet die DL-RL die Möglichkeit ein, die vom EAP erbrachte Leistung in Form von Gebühren zu verrechnen. Diese müssen jedenfalls im Verhältnis zu den Kosten der behandelten Verfahren und Formalitäten stehen.¹⁵⁸

Die Schaffung von EAP ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Je nach nationaler Umsetzung wird dieser Bereich der DL-RL in der Literatur teilweise mit einer Neuausrichtung der Verwaltung in Verbindung gebracht.¹⁵⁹

C) ELEKTRONISCHE VERFAHRENSABWICKLUNG

Die Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensabwicklung bildet nicht nur ein Schlüsselement der Verfahrensvereinfachung im Rahmen der DL-RL. Vielmehr bildet diese einen Bestandteil des e-Government-Aktionsplanes (i2010-Strategie, sowie e-Government-Aktionsplan 2011-2015) im Rahmen der Europa 2020 Strategie.¹⁶⁰

Die elektronische Verfahrensabwicklung soll sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten problemlos auch aus der Ferne z.B. einem anderen Mitgliedstaat über den zuständigen EAP bzw. direkt mit der Behörde erledigt werden können. Das bedeutet, dass von den Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass die elektronischen Verfahren über ein öffentliches Netzwerk, wie dem Internet, zugänglich sind. Derart soll neben der konventionellen Abwicklung eine weitere Kommunikationsform ermöglicht werden. Sodass der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit hat zwischen unterschiedlichen Methoden zur Verfahrensabwicklung, die nebeneinander zur Verfügung stehen, zu wählen.

Im Rahmen der elektronischen Verfahrensabwicklung müssen die elektronischen Mittel für den gesamten administrativen Prozess (von der anfänglichen Beratung über Einreichung der

¹⁵⁸ Vgl. Erwägungsgrund 49 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

¹⁵⁹ Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 20.

¹⁶⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 25. Zu i2010-Strategie siehe näher : Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM/2005/0229 endg.): *Als der Europäische Rat im Frühjahr 2005 die Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung als Neubeginn für die Lissabon-Strategie initiierte, bezeichnete er Wissen und Innovation als Motoren für nachhaltiges Wachstum und erklärte den Aufbau einer vollständig integrativen Informationsgesellschaft, die auf der breiten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Diensten, in kleinen und mittleren Unternehmen und in Privathaushalten beruht, zur zentralen Aufgabe gemäß.* Sowie Europäischer e-Government-Aktionsplan 2011–2015: Einsatz der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden

Dokumente bis hin zur endgültigen Antwort) verfügbar sein.¹⁶¹ Einzig drei erforderliche Ausnahmen werden gemäß Art. 8 Abs. 2w DL-RL bestimmt: Kontrolle des Ortes der Dienstleistung, Überprüfung der Ausrüstungsgegenstände und physische Untersuchung der Eignung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers oder seiner Mitarbeiter.

Hinzuweisen ist, dass die Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensabwicklung nicht die Verfahrensabläufe innerhalb der Behörde bzw. zwischen EAP und Behörde beinhaltet.¹⁶² Die Bestimmungen der DL-RL betreffen lediglich die Verfahren zwischen Dienstleistungserbringern bzw. -empfängern und Behörden und dem EAP.

Durch die elektronische Verfahrensabwicklung, sowie den Wegfall von bestimmten Formerfordernissen für Dokumente gemäß Art. 5 Abs. 3 DL-RL soll ein möglichst effizientes und zugleich formloses Verfahren ermöglicht werden.¹⁶³ Hinzuweisen ist, dass für eine effiziente Verfahrensabwicklung zwischen den Mitgliedstaaten die Interoperabilität zwischen den einzelnen nationalen e-Government-Systemen von Bedeutung ist. Von der Europäischen Kommission werden hierzu weitere Programme im Rahmen des e-Government-Aktionsplanes erarbeitet.¹⁶⁴

2.4.2 DIE GRENZÜBERSCHREITENDE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Mittels zur Verwaltungszusammenarbeit bestimmter Regelungen soll die Kontrolle über grenzüberschreitende Dienstleistungen und niedergelassene Betriebe optimiert werden. Die entsprechenden Bestimmungen in Kapitel IV der DL-RL regeln vor allem die Pflicht zur gegenseitigen Amtshilfe sowie Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Dienstleistungserbringen. Erwähnenswert ist, dass zahlreiche primär- und sekundärrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Union zwar diverse

¹⁶¹ Vgl. Ebenda, 26.

¹⁶² Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 24.

¹⁶³ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 65.

¹⁶⁴ Siehe dazu auch ISA (Interoperability Solutions for European Public Administrations): ISA ist ein Programm der Europäischen Kommission zur Unterstützung des e-Government-Aktionsplanes (2012-2015). Mit dem Ziel eine effiziente und effektive elektronische Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der EU zu unterstützen und zu fördern (Steigerung der Interoperabilität). Vgl. http://ec.europa.eu/isa/index_en.htm, Zugriff am 01.11.2012.

Kooperationsverpflichtungen bestimmen, Regelungen zur grenzüberschreitenden Amtshilfe in der DL-RL in dieser Form jedoch sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht neu sind.¹⁶⁵

A) AMTSHILFE

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Amtshilfe ist in den Art. 28 bis 36 DL-RL geregelt. Seitens der Mitgliedstaaten darf die Zusammenarbeit nicht verweigert werden.¹⁶⁶ Amtshilfeersuchen können Ansuchen um Information, um Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen von Sachverhalten betreffen. Diese müssen jedoch gemäß Art. 28 Abs. 3 DL-RL begründet sein. Ebenso ist der entsprechende Grund im Ansuchen anzugeben. Die Mitgliedstaaten sind jedenfalls verpflichtet die erbetenen Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich hat die Amtshilfe direkt zwischen den Behörden zu erfolgen.¹⁶⁷ Um einen reibungslosen Ablauf von Amtshilfeverfahren zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten zusätzlich eine oder mehrere Verbindungsstellen zu benennen. Diese sind nur mit Koordinierungs- oder Überwachungskompetenzen ausgestattet und unterstützen die zuständigen Behörden.¹⁶⁸ Die Verbindungsstellen sind der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben (Art. 28 Abs. 2 DL-RL). Für den Fall, dass Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zum Amtshilfeverfahren nicht entsprechend nachkommen, ermöglicht die DL-RL dem ersuchenden Mitgliedstaat die Europäische Kommission davon in Kenntnis zu setzen (Art. 28 Abs. 8 DL-RL), sodass diese geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Dies kann auch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens bedeuten.¹⁶⁹

Die Kontrolle von Dienstleistungserbringern im Rahmen der europäischen Amtshilfe gemäß der DL-RL umfasst Tätigkeiten wie die Überwachung und Faktenermittlung, Problemlösung, sowie die damit verbundenen Folgemaßnahmen.¹⁷⁰ In erster Linie wird der Dienstleistungserbringer von jenem Mitgliedstaat kontrolliert, in dem der

¹⁶⁵ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 26 und 29.

¹⁶⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 61.

¹⁶⁷ Vgl. Erwägungsgrund 107 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

¹⁶⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 62.

¹⁶⁹ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 81.

¹⁷⁰ Vgl. Erwägungsgrund 106 der Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Dienstleistungserbringer niedergelassen ist (Art. 29 DL-RL). Genauer gesagt überwacht der Mitgliedstaat die auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer auf die Einhaltung der Bestimmungen. Im Bedarfsfall übermittelt der Niederlassungsstaat im Rahmen des Amtshilfeverfahrens an Mitgliedstaaten in dem die Dienstleistung erbracht wird die angeforderten Informationen. Zusätzlich bestimmt Art. 32 DL-RL einen „Vorwarnmechanismus“. Sobald ein Mitgliedstaat über Informationen von spezifischen Handlungen eines auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringers verfügt, von denen eine ernste Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt ausgehen könnte, sind derartige Informationen so schnell wie möglich den betroffenen Mitgliedstaaten bzw. der Europäische Kommission zur Kenntnis zu bringen.¹⁷¹

Eine Sonderbestimmung der europäischen Amtshilfe findet sich in Art. 33 DL-RL. Diese sieht bestimmte Regeln für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Sanktionen sowie Disziplinar- und Verwaltungsmaßnahmen vor, die von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sind, sowie Informationen über Entscheidungen betreffend Insolvenzen oder Konkurse mit betrügerischer Absicht vor.¹⁷² Hierbei sind selbstverständlich die personenbezogenen Daten und die Rechte von in den betreffenden Mitgliedstaaten verurteilten oder bestraften Personen zu schützen (Art. 33 Abs. 3 DL-RL).

B) KONTROLLE

Für den Fall von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ergibt sich gemäß Art. 30 und 31 DL-RL zwischen dem Niederlassungsstaat und einem Mitgliedstaat eine Aufgabenteilung betreffend die Kontrolle der im betreffenden Mitgliedstaat (in weiterer Folge Zielland) erbrachten Dienstleistungen. Grundsätzlich ist jeder Mitgliedstaat für die Überwachung und Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten verpflichtet.¹⁷³ Prinzipiell obliegt dem Niederlassungsstaat gemäß Art. 30 DL-RL die Kontrolle der aus dem Niederlassungsstaat „mitgenommenen“ Anforderungen (Z.B. Marktzutrittsbestimmungen, Umfang der Berufsberechtigung etc.). Auch wenn eine Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurde und womöglich dort Schaden verursacht hat, obliegen dem Niederlassungsstaat die Ergreifung

¹⁷¹ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 27 f.

¹⁷² Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 63.

¹⁷³ Vgl. *Ebenda*, 64.

von Kontroll- und Durchführungsmaßnahmen.¹⁷⁴ Wobei die Prüfung des Sachverhaltes und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Ziellandes nicht direkt durch den Niederlassungsstaat erfolgen. Dies ist mittels Amtshilfeverfahren bei den Behörden des Ziellandes zu beantragen und von diesen durchzuführen (Art. 30 Abs. 3 DL-RL). Demgegenüber kontrolliert das Zielland die auf den Dienstleistungserbringer anwendbaren Anforderungen gemäß Art. 16 DL-RL (Art. 31 DL-RL).

Demzufolge wird ein österreichisches Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat eine Dienstleistung erbringt betreffend Einhaltung der österreichischen Normen von österreichischen Behörden kontrolliert. Die Behörden des Mitgliedstaates in dem dieses die Dienstleistung erbringt kontrollieren hingegen nur die Einhaltung der nach Art. 16 und 17 DL-RL bestimmten Anforderungen.¹⁷⁵

C) BINNENMARKT-INFORMATIONSSYSTEM (IMI – INTERNAL MARKET INFORMATION SYSTEM)

Die DL-RL bestimmt in Art. 34 DL-RL, dass die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines elektronischen Systems für den Austausch von Informationen verpflichtet sind. Für die elektronische Behördenzusammenarbeit sieht die Europäische Kommission das Binnenmarkt-Informationssystem (nachfolgend kurz IMI) vor.

IMI ist eine internetbasierte Software-Anwendung, die von der Europäischen Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde und den Mitgliedstaaten für die Verwaltungszusammenarbeit kostenlos zur Verfügung steht.¹⁷⁶ Gemäß Europäischer Kommission ist IMI „als horizontales Werkzeug zur Unterstützung der Binnenmarktgesetzgebung geplant“. ¹⁷⁷ Demgemäß soll dieses längerfristig nicht nur im Rahmen der DL-RL zur Anwendung kommen, sondern auch für andere Binnenmarktrechtsakten (Z.B. Berufsanerkennungsrichtlinie¹⁷⁸ etc.) zur Verfügung stehen. Seitens der Europäischen Kommission wurden 2001 Pläne für den Ausbau und die

¹⁷⁴ Gemäß Art. 30 Abs. 2 DL-RL. Vgl. Ebenda, 61, sowie *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 81.

¹⁷⁵ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 27f.

¹⁷⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"), 2, sowie Art. 26 Abs. 1 IMI-VO.

¹⁷⁷ *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 62.

¹⁷⁸ RL 2005/36/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Ausweitung des IMI auf andere Bereiche des europäischen Unionsrechtes vorgelegt.¹⁷⁹ Bis dato wurde die Verwaltungszusammenarbeit über das IMI-System neben der DL-RL ebenso in der Berufsanerkennungsrichtlinie¹⁸⁰, der Richtlinie über Patientenrechte¹⁸¹, der Verordnung über Euro-Bargeldtransporte¹⁸², sowie der Empfehlung der Kommission über die Nutzung des Problemlösungsnetzes SOLVIT¹⁸³ bestimmt. Eine weitere Ausdehnung der IMI-System Nutzung wird seitens der Europäischen Kommission vorangetrieben. Die geplante Ausweitung der Nutzung von IMI auch für andere Bereiche machte es notwendig, einen soliden Rechtsrahmen für die Nutzung von IMI und für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen geltenden Vorschriften festzulegen.¹⁸⁴ Daneben erfordern die mittels IMI durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten das Festlegen von Datenschutzbestimmungen.¹⁸⁵ Am 4. Dezember 2012 trat die neue „IMI Verordnung“ (nachfolgend kurz IMI-VO) in Kraft.¹⁸⁶

IMI soll die Zusammenarbeit, sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission effizienter machen (vgl. Art. 3 Abs. 1 IMI-VO). Außerdem soll es zuständigen Behörden ermöglichen, andere zuständige Behörden schnell zu ermitteln und mit diesen zu kommunizieren und personenbezogene Daten auszutauschen. Dadurch sollen der grenzüberschreitende Informationsaustausch und transnationale Amtshilfeverfahren erleichtert werden. Für eine reibungslose Einführung und spätere Überwachung von IMI auf nationaler Ebene hat jeder

¹⁷⁹ Vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"), 3.

¹⁸⁰ RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Art. 8, Art. 50 Abs. 1, 2 und 3, sowie Art. 56.

¹⁸¹ RL 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in Art. 10 Abs. 4.

¹⁸² VO (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums in Art. 11 Abs. 2.

¹⁸³ Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 2001 über Grundsätze zur Nutzung von „SOLVIT“, dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (5) in Kapitel I und II. SOLVIT ist ein Online Netzwerk, das zur Problemlösung bei fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden beitragen soll.

¹⁸⁴ VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG.

¹⁸⁵ Vgl. Erwägungsgrund 6f der VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG.

¹⁸⁶ VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) veröffentlicht am 14.11.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union L 316/1.

Mitgliedstaat mindestens einen IMI-Koordinator (NIMIC) zu benennen. Gemäß Art. 6 IMI-VO fallen unter dessen Zuständigkeit:

- die Registrierung und Validierung von zuständigen Behörden und IMI-Koordinatoren,
- Funktion als Anlaufstelle betreffend sonstiger IMI-Nutzer und Fragen (auch Datenschutzbestimmungen), die das IMI betreffen,
- Ansprechpartner der Kommission in Sachen IMI
- Verantwortlich für Informationen, Schulungen und Unterstützungen (einschließlich technischer) betreffend das IMI-System
- Gewährleistung einer effektiven Funktion von IMI.

Die Kontaktdaten aller IMI-Koordinatoren sind auf der Internetseite des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Kommission veröffentlicht.¹⁸⁷ Gemäß Europäischer Kommission waren im Jahr 2011 mehr als 6.000 Behörden aus 27 Mitgliedstaaten, sowie 3 EWR-Staaten im IMI-System registriert.¹⁸⁸

Die Benutzeroberfläche von IMI wird in der jeweiligen Landessprache der Behörde angezeigt. Sprachbarrieren sollen mittels vordefinierter und vorübersetzter Abläufe z.B. vorgegebene Fragen- und Antwortkataloge, aus denen das Zutreffende mittels Anklicken ausgewählt wird, überwunden werden. Eine automatische maschinelle Übersetzung ist für die Zukunft vorgesehen.¹⁸⁹ Darüber hinaus soll IMI noch weitere für eine effiziente Verwaltungszusammenarbeit notwendige Funktionen bieten: Austausch von elektronischen Dateien, Dokumenten, Bescheinigungen, etc., sowie die Miteinbeziehung anderer Behörden bzw. externer Akteure (z.B. Bürger, Unternehmen und Organisationen¹⁹⁰) in Anfragen und automatische E-Mail Benachrichtigungen etc.¹⁹¹ Die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit erfordert oft den Austausch von personenbezogenen Daten. Laut

¹⁸⁷ Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/contact_de.html, Zugriff am 5.11.2012.

¹⁸⁸ *Europäische Kommission*, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"), 2.

¹⁸⁹ Vgl. *Buchinger / Michner / Müller*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 83f.

¹⁹⁰ Vgl. Erwägungsgrund 17 der VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG.

¹⁹¹ Vgl. Erwägungsgrund 6f der VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG.

Europäischer Kommission gewährleistet IMI den Datenschutz eher als die Übermittlung mittels Post, Telefon, Fax oder E-Mail.¹⁹²

D) VOLLSTRECKBARKEIT

In der Literatur und im öffentlichen Diskurs zur Verwaltungszusammenarbeit findet sich vor allem Kritik zu fehlenden Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verwaltungsstrafen.¹⁹³ Die Problematik der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verwaltungsstrafen ist aber auch außerhalb der DL-RL weitgehend ungeklärt. Zur Vollstreckbarkeit von Verwaltungsstrafen ist anzumerken, dass im Primärrecht der Union keine Kompetenzen zur Regelung von Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind.¹⁹⁴ Noch erscheint der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch das Zielland ausreichend.¹⁹⁵

In der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, dass die DL-RL ein wichtiges Rechts- und Verwaltungsreformvorhaben von europäischer Dimension verkörpert.¹⁹⁶ Eine derartige Sichtweise der DL-RL wird auch im Erwägungsgrund 43 DL-RL untermauert, der von einer *koordinierten Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler Ebene* spricht. Manche Meinungen gehen soweit, dass sie von einem „Paradigmenwechsel“ sprechen, in dem die öffentliche Verwaltung nicht

¹⁹² Europäische Kommission, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"), 2. Betreffend Datenschutz vgl.: Beschluss der Kommission vom 16. August 2006 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme C(2006) 3602; 2008/49/EG:

Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2007) 6306); Empfehlung der Kommission vom 26.3.2009 zu Datenschutzleitlinien für das Binnenmarktinformationssystem (IMI) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2009) 2041).

¹⁹³ Vgl. Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 80.

¹⁹⁴ Vgl. Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 29 und Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 84.

¹⁹⁵ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. Vgl. Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 84.

¹⁹⁶ Vgl. Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 10.

mehr aus Sicht der Verwaltung, sondern aus Sicht der Bürger auf einem europaweit einheitlichen Mindestniveau wahrgenommen wird.¹⁹⁷

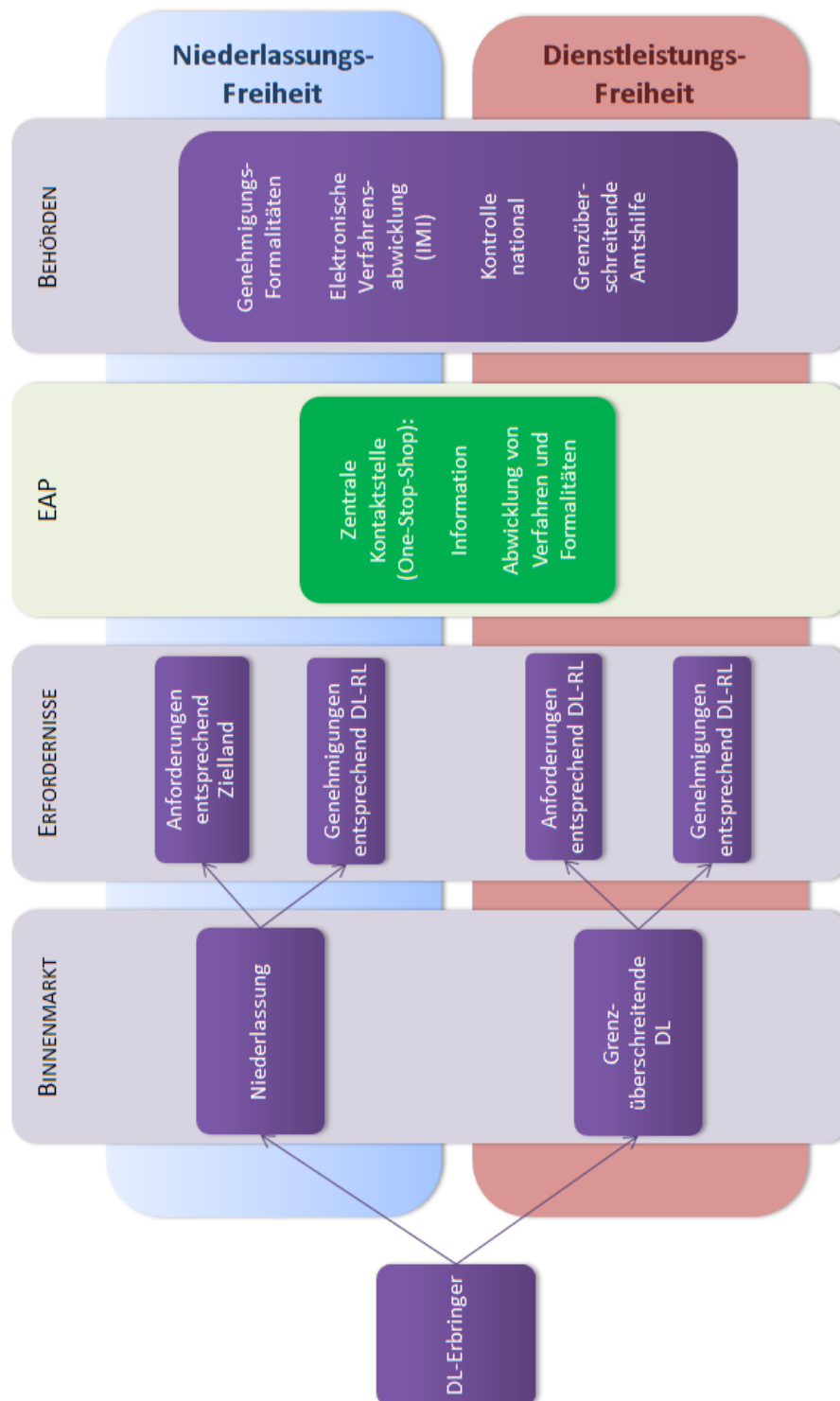


Abbildung 3: Verfahren entsprechend der DL-RL

¹⁹⁷ Vgl. *Ruffert*, Von der Europäisierung des Verwaltungsrechts zum Europäischen Verwaltungsverbund, DÖV 2007 (761) 761 und *Schliesky*, Das Ende der deutschen Verwaltung in *Schliesky* (FN 10) 5 in ebenda, 11.

II. DIE UMSETZUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die Umsetzung der DL-RL erfolgte sowohl auf Bundes- und Länderebene. Die Koordination der Umsetzung der Richtlinie wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend¹⁹⁸ (nachfolgend kurz BMWFJ) wahrgenommen. Die Abteilung für Standortpolitik und den europäischen Binnenmarkt des BMWFJ ist grundsätzlich mit den Angelegenheiten des Binnenmarktes befasst und war schon an den Verhandlungen betreffend die DL-RL auf europäischer Ebene beteiligt. Ebenfalls an der Umsetzung beteiligt waren der Verfassungsdienst und die Abteilung e-Government des Bundeskanzleramtes (BKA) (IT-Umsetzung), diverse Ministerien, sowie auf Landesebene die Landeshauptleutekonferenz und Landesamtsdirektorenkonferenz. Der gesamte Umsetzungsprozess wurde durch Experten z.B. ein Gutachten der Universität Salzburg unterstützt.

Bei der Umsetzung der DL-RL in das österreichische Rechtssystem waren u.a. die folgenden Fragestellungen zu klären: Für welche österreichischen Bestimmungen ist die Umsetzung der DL-RL durch eine richtlinienkonforme Interpretation durch österreichische Behörden hinreichend erfüllt? Welche nationalen Bestimmungen stehen nicht vollends in Einklang mit den Erfordernissen zur unionsrechtlich-konformen Interpretation und Umsetzung der DL-RL durch die Behörden und erfordern somit gesetzliche Anpassungen im österreichischen Recht?¹⁹⁹ Überdies waren etwaige Folgen bei der Umsetzung der DL-RL für die österreichische Rechtsordnung z. B. im Verwaltungsverfahrenrecht, in der Gewerbeordnung, etc. zu klären.²⁰⁰ Ebenfalls komplex gestaltete sich die Erarbeitung des neuen österreichischen Dienstleistungsgesetzes, die Verknüpfung von Verwaltungsorganisation und Technik für die Schaffung von technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die EAP, sowie die Einbindung vieler Institutionen, da einige Verpflichtungen der DL-RL alle Ebenen der Staatsverwaltung (Bund, Länder und Gemeinden) betreffen.²⁰¹

¹⁹⁸ Damals Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA).

¹⁹⁹ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 429.

²⁰⁰ Vgl. Ebenda, 436.

²⁰¹ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 35.

Der Umsetzungsprozess erwies sich als sehr komplex und nicht unproblematisch. Folgt man der Literatur, ergaben sich einerseits aufgrund unklarer Formulierungen und starker Auslegungsbedürftigkeit zahlreicher Bestimmungen der DL-RL Schwierigkeiten bei der Umsetzung.²⁰² So finden sich in der Literatur Ausführungen zu Rechtsgrundlagen der DL-RL und die Frage, inwieweit manche Bestimmungen der DL-RL die Kompetenzen der Europäischen Union überschreiten würden.²⁰³ Außerdem war zu berücksichtigen, dass der Dienstleistungssektor in Österreich tätigkeits- und branchenspezifisch geregelt ist. Genauer gesagt werden spezifische Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche durch eigene Bestimmungen geregelt, die häufig in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreut zu finden sind.²⁰⁴ Darüber hinaus können diese Gesetze aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sowohl auf Bundes- als auch Landesebene geregelt sein. Somit verteilen sich die Vollzugszuständigkeiten auf alle Verwaltungsebenen.

Diese innerstaatliche Kompetenzverteilung machte es notwendig, dass Umsetzungsmaßnahmen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene stattfanden. Demgemäß wurden zentrale Elemente der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich durch die sogenannte „9+1 Lösung“ umgesetzt. Jene Elemente, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, wurden unter anderem in zwei neuen Bundesgesetzen (Dienstleistungsgesetz und Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI) und jene, die in die Länderkompetenz fallen, in neun Landesgesetzen (u.a. Dienstleistungsgesetze auf Landesebene) geregelt. Viele Bestimmungen der DL-RL wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt (z.B. EAP, Verwaltungsverfahren, etc.). Gleichlaufend wurden einige Bundes- und Landesgesetze an die Anforderungen der DL-RL angepasst und entsprechend geändert bzw. aufgehoben.

Die föderale Struktur Österreichs war überdies auch in anderer Hinsicht von Bedeutung, etwa im Zusammenhang mit Genehmigungen gemäß Art. 10 Abs. 4 DL-R.²⁰⁵ Gemäß der DL-RL haben erteilte Genehmigungen dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates zu ermöglichen; außer zwingende Gründe des Allgemeininteresses rechtfertigen die

²⁰² Vgl. Ebenda, 34.

²⁰³ Vgl. Ebenda, 30f.

²⁰⁴ Vgl. *Liebwald*, Das Österreichische Dienstleistungsgesetz, 167.

²⁰⁵ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 16 und *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 433.

Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebietes bzw. einzelne Betriebsstätten. Demgegenüber erlangen aufgrund der innerösterreichischen Kompetenzverteilung von Behörden ergangene Rechtsakte (mit Ausnahme von Bundesbehörden) nicht automatisch bundesweite Geltung.²⁰⁶

Legistische Anpassungsmaßnahmen des Bundes und der Länder fanden fortlaufend bis Mitte Februar 2012 statt. Folgt man der herrschenden Meinung, ist im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Anpassungsbedarf in Österreich insgesamt gering ausgefallen.²⁰⁷ Im Zuge der Anpassungsmaßnahmen wurden vor allem bisherige Genehmigungspflichten durch bloße Anzeigepflichten ersetzt, Inländervorbehalte aufgehoben und die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 13 Abs. 4 DL-RL im Verwaltungsverfahren zur Anwendung gebracht.²⁰⁸

3. DIE UMSETZUNG AUF BUNDESEBENE

Die Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene wurden am 21. November 2011 mit BGBl. I Nr. 100/2011 kundgemacht. Im Zuge dessen wurden das Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen und das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI erlassen, sowie Anpassungen im Preisauszeichnungsgesetz und Konsumentenschutzgesetz vorgenommen.

Mittels Dienstleistungsgesetz (Art. 1 des BGBl. I Nr. 100/2011) wurden horizontale Elemente der DL-RL implementiert.²⁰⁹ Das Dienstleistungsgesetz auf Bundesebene enthält insbesondere Bestimmungen betreffend.²¹⁰

²⁰⁶ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 434.

²⁰⁷ Vgl. *BMWFJ*; <http://www.bmwfj.gv.at/wirtschaftspolitik/standortpolitik/seiten/eu-richtlinie%C3%BCberdienstleistungenimbinnenmarktundihreumsetzungin%C3%96sterreich.aspx>, Zugriff am 06.10.2012; sowie CELEX

²⁰⁸ Vgl. *BMWFJ*; <http://www.bmwfj.gv.at/wirtschaftspolitik/standortpolitik/seiten/eu-richtlinie%C3%BCberdienstleistungenimbinnenmarktundihreumsetzungin%C3%96sterreich.aspx>, Zugriff am 06.10.2012. Zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 13 Abs. 4 DL-RL vgl. unter Punkt 2.5.1.1. Inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren.

²⁰⁹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 3.

²¹⁰ Ausführliche dazu unter Punkt 3.1 Das Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen - (Dienstleistungsgesetz), Seite 52.

- den einheitlichen Ansprechpartner (EAP): Verweis der Einrichtung von EAP auf Landesebene, Möglichkeit zur Einbringung von Anbringen bei EAP, die Informationspflicht der EAP, sowie das elektronische Verfahren etc.;
- die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden; auf Bundesebene werden Verbindungsstellen (iVm dem elektronischen Behördenkooperationssystem IMI²¹¹) festgelegt;
- die Zurverfügungstellung von Informationen des Dienstleistungserbringers über sich und seine Dienstleistung gegenüber dem Dienstleistungsempfänger;
- bestimmte sonderverfahrensrechtliche Aspekte (Genehmigungsfiktion);
- die Gründung eines Beirates zur Erörterung und Evaluierung der Umsetzung der DL-RL, sowie Weiterentwicklung der EAP.

Mit Art. 2 des BGBl. I Nr. 100/2011 wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz²¹²) eingeführt. Mit diesem fanden die Bestimmungen des Art. 34 DL-RL im österreichischen Recht entsprechende Umsetzung.

Die Änderungen des **Preisauszeichnungsgesetzes** (PrAG) enthält Art. 3 des BGBl. I Nr. 100/2011. Diese betreffen:

- § 9 PrAG dem im hinzugefügten Abs. 5 eine Bestimmung über die Auszeichnung für Flugreisen beigelegt wurde.²¹³ Dieser Verweis im Preisauszeichnungsgesetz war zur Klarstellung für den Bereich der Dienstleistungen bei Luftverkehrsdiensten erforderlich.²¹⁴

²¹¹ Siehe dazu Punkt 2.4.2 C) Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – Internal Market Information System), Seite 42.

²¹² Ausführlicher dazu unter Punkt 3.2 Das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI, Seite 76.

²¹³ § 9 PrAG: (1) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).

(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen.

(3) Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.

(4) Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.

(5) Die Auszeichnung der Preise für Flugreisen hat nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 31.10.2008 S. 3, zu erfolgen.

- § 13 PrAG, dem im Abs. 1 ein weiterer Satz betreffend Preisauszeichnungen für Dienstleistungen hinzugefügt wurde.²¹⁵ Demgemäß wurde klargestellt, dass neben den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes bei freiwilliger Preisauszeichnung, bei vorheriger Preisfestlegung durch den Dienstleistungserbringer die Bestimmungen des DLG anwendbar sind.²¹⁶

Die mit Art. 4 des BGBl. I Nr. 100/2011 bestimmte Änderung des § 28 a Abs. 1 **Konsumentenschutzgesetz**²¹⁷ (KSchG) erfolgte in Entsprechung des Art. 42 DL-RL. Dieser bestimmt, dass der Anhang der Unterlassungsklagen-Richtlinie²¹⁸ um die Erwähnung der DL-RL ergänzt wird. Da die Unterlassungsklagen-Richtlinie größtenteils durch die §§ 28, 28a und 29 KSchG in Österreich umgesetzt wurde, waren auch diese entsprechend durch das DLG zu ergänzen.²¹⁹

Mit BGBl. I Nr. 100/2011 wurden ebenfalls Änderungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), Verwaltungsstrafgesetz (VStG), Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) vorgenommen. Hierbei ist anzumerken, dass die in den Art. 5 bis 7 BGBl. I Nr. 100/2011 enthaltenen Bestimmungen hauptsächlich redaktionelle Änderungen des AVG, VStG und VVG

²¹⁴ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 23.

²¹⁵ § 13 PrAG: (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise. Dies gilt auch bei der Werbung für Dienstleistungen unbeschadet des § 22 Abs. 1 Z 9 des Dienstleistungsgesetzes, BGBl. INr. 100/2011, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Angebote und Kostenvoranschläge.

²¹⁶ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 23.

²¹⁷ § 28a. KSchG: (1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, Verbraucherkreditverhältnissen, Pauschalreisevereinbarungen, Teilzeitznutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz, der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen oder im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Dienstleistungen der Vermögensverwaltung oder Zahlungsdiensten oder der Ausgabe von E-Geld gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36, bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann unbeschadet des § 28 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden.

(1a) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Unternehmer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Heimverträgen gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

(2) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

²¹⁸ RL 98/27 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, zuletzt geändert durch die RL 2005/29 EG.

²¹⁹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 23.

beinhalten. Diese dienen einerseits der Beseitigung von Redaktionsversehen früherer Novellen bzw. Klarstellung von bereits vorhandenen Bestimmungen.²²⁰ Die mit Art. 8 erfolgten Aufhebungen einiger Bundesgesetze mit verwaltungsverfahrenrechtlichen Bezügen dienen lediglich der Rechtsbereinigung und stehen nicht direkt in Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen der DL-RL.²²¹

3.1 DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN - (DIENSTLEISTUNGSGESETZ)

Wie zuvor bereits ausgeführt, erforderte die Umsetzung der DL-RL neben der Anpassung einiger Materiengesetze auch die Verankerung neuer Bestimmungen. Diese Anforderung, sowie die Implementierung horizontaler Elemente der DL-RL wurden unter anderem mit dem neu geschaffenen Dienstleistungsgesetz erfüllt.

Das Dienstleistungsgesetz ist in die nachfolgenden sieben Abschnitte gegliedert:

- **Abschnitt 1** enthält **Allgemeine Bestimmungen** des DLG. Darin werden das Ziel des Dienstleistungsgesetzes (§ 1 DLG), der Anwendungsbereich (§ 2 DLG), die vom Dienstleistungsgesetz ausgenommenen Dienstleistungen (§ 3 DLG), das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (§ 4 DLG) und einige für das DLG relevanten Begriffe bestimmt (§ 5 DLG).
- **Abschnitt 2** statuiert in den §§ 6 bis 11 DLG das **Verfahren über den EAP** und beinhaltet viele horizontale Elemente u.a. Regelungen zu Informationspflichten des EAP, zum elektronischen Verfahren etc.
- **Abschnitt 3** beinhaltet Bestimmungen zu **Genehmigungsverfahren** und setzt unter anderem die von der DL-RL vorgesehene Genehmigungsfiktion (§ 13 DLG) um.
- **Abschnitt 4** statuiert die Bestimmungen betreffend **grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit** (§§ 14 bis 21 DLG).
- **Abschnitt 5** normiert einerseits die Informationspflichten über den Dienstleistungserbringer (§ 22 DLG) und das **Gleichbehandlungsgebot** (§ 23 DLG).

²²⁰ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 3.

²²¹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 1 und 25.

Andererseits sind hierzu Strafbestimmungen bei Verstoß gegen die ob genannten Bestimmungen des Abschnittes 5 DLG enthalten.

- **Abschnitt 6** betrifft den Beirat, zu dessen Aufgaben die Erörterung und **Evaluierung der Umsetzung** der DL-RL sowie die **Weiterentwicklung der EAP** zählen (§§ 25 und 26 DLG).
- **Abschnitt 7** fixiert in den **Schlussbestimmungen** neben der sprachlichen Gleichbehandlung (§ 27 DLG), den Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 28 DLG), die Vollziehung des Dienstleistungsgesetzes (§ 29 DLG), die Verweisungen (§ 30 DLG), sowie den Umsetzungshinweis auf die DL-RL (§ 31 DLG).

Im Großen und Ganzen folgt das österreichische Dienstleistungsgesetz damit der Struktur der DL-RL. Einige Divergenzen ergeben sich zwischen den Kapiteln III bis VI der DL-RL und den Abschnitten 4 bis 6 des Dienstleistungsgesetzes.²²² Dies ergibt sich einerseits daraus, dass einige Bestimmungen der Kapitel III, IV und V der DL-RL verschiedene österreichische Materiengesetze auf Landesebene betreffen und die entsprechende Umsetzung eben in diesen erfolgte. Andererseits besteht für die in den Kapiteln IV und V der DL-RL enthaltenen Art. 17, 19, 21, 24, 25, 26 und 27 für eine richtlinienkonforme Umsetzung – aus Sicht des österreichischen Gesetzgebers – kein legislativer Handlungsbedarf. Im Dienstleistungsgesetz und den Materiengesetzen sind daher keine entsprechenden Bestimmungen zu diesen unionsrechtlichen Regelungen enthalten.²²³ Darüber hinaus sieht die DL-RL den vom österreichischen Gesetzgeber mit Abschnitt 6 DLG eingerichteten Beirat nicht vor. Entsprechende Erfordernisse finden sich nicht in der DL-RL.

3.1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen folgt das Dienstleistungsgesetz (§§ 1 bis 5 DLG) durchwegs den Vorgaben der DL-RL (Art. 1 bis 4 DL-RL). Dies gilt sowohl für die Bestimmungen des Anwendungsbereiches als auch die Bestimmung des Verhältnisses zu anderen Rechtsvorschriften und der Begriffsbestimmungen gemäß § 5 DLG.

²²² Vgl. hierzu Aufstellung im Anhang.

²²³ Vgl. *Adler / Kröll*, The Implementation of the Service Directive in Austria, 83.

Gemäß § 2 DLG fallen in den **Anwendungsbereich** des Dienstleistungsgesetzes alle Dienstleistungen, die von einem Dienstleistungserbringer angeboten werden. Hierzu müssen die drei Tatbestandsmerkmale der „Dienstleistung“, des „Angebotes“ und des „Dienstleistungserbringers“ erfüllt sein.²²⁴ Der Definitionen der DL-RL folgend fallen unter den Begriff der Dienstleistungstätigkeit gemäß § 5 Z 2 DLG alle wirtschaftlich selbständigen Tätigkeiten.²²⁵ In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Aufzählung von Tätigkeiten, die von der DL-RL erfasst sind, um die nachfolgenden Tätigkeiten ergänzt: die meisten reglementierten Berufe (z.B. Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Buchhalter und Vermessungsingenieure) und Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten.²²⁶ Der Tatbestand des Angebotes bestimmt, dass die Dienstleistung nicht tatsächlich erbracht worden sein muss, um in den Wirkungsbereich des Dienstleistungsgesetzes zu fallen; ein bloßes Offert ist ausreichend.²²⁷

In Punkto Dienstleistungserbringer ruft die Bestimmung des § 2 DLG unterschiedliche Meinungen in der Literatur hervor. Gemäß dieser Bestimmung erstreckt sich der Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes auf Dienstleistungserbringer (natürliche oder juristische Personen), die in einem EWR-Staat niedergelassenen sind. In einem EWR-Staat niedergelassen bedeutet für natürliche Personen, dass diese die Staatsangehörigkeit eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen und dort niedergelassen sind, und für juristische Personen, dass diese im Sinne des Art. 54 AEUV (ex-Art. 48 EGV)²²⁸ in einem EWR-Staat niedergelassen sind.²²⁹ Demzufolge umfasst das Dienstleistungsgesetz auch reine Inlandssachverhalte.²³⁰ Demgegenüber findet sich in der Literatur die gegenteilige Meinung, wonach das Dienstleistungsgesetz nur für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer gilt und daher inländische Dienstleistungserbringer vom Wirkungsbereich des

²²⁴ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 5.

²²⁵ Siehe hierzu genauer unter Punkt 2.4 Anwendungsbereich.

²²⁶ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 8. Siehe dazu Punkt 2.4 Anwendungsbereich.

²²⁷ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 5.

²²⁸ Art. 54 AEUV: Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

²²⁹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 5.

²³⁰ Vgl. erläuternde Erklärungen in Fußnote 9 in *Liebwald*, Das Österreichische Dienstleistungsgesetz, 170.

Dienstleistungsgesetzes ausgenommen sind.²³¹ Hierbei ist hinzuweisen auf den, sich aus Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)²³² und Art. 2 Staatsgrundgesetzes von 1867 (StGG)²³³ sowie anderen verfassungsrechtlichen Nebengesetzen abgeleiteten Gleichheitssatz.²³⁴ Dieser verbietet sachlich ungerechtfertigte Diskriminierungen von Inländern gegenüber Ausländern. Der österreichische Verfassungsgerichtshof erachtet derartige Inländerdiskriminierungen als verfassungswidrig.²³⁵ Zudem bestimmt ebenfalls das europäische Primärrecht in Art. 18 AEUV ein Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.²³⁶

Die Frage, ob auch Inlandssachverhalte unter den Anwendungsbereich der DL-RL fallen, ist vor allem im Zusammenhang mit dem EAP (z.B. ob auch Inländer Ansuchen beim EAP einbringen können), Genehmigungen (z.B. Genehmigungsfiktion) und den Bestimmungen betreffend die Informationen über den Dienstleistungserbringer von Bedeutung.

Daneben bezieht sich der Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes – in Entsprechung der DL-RL – auf alle Dienstleistungstätigkeiten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Die **Ausnahmen** werden gemäß § 3 DLG bestimmt und entsprechen jenen der DL-RL. In § 3 Abs. 1 DLG wird der Ausnahmenkatalog der DL-RL wie folgt wiedergegeben:

1. Nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
2. Finanzdienstleistungen,
3. Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation,

²³¹ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 433; und *Adler / Kröll*, The Implementation of the Service Directive in Austria. 69. Demzufolge ist die Umsetzung der DL-RL im engeren Sinn vorgesehen und bezieht sich das DLG daher nur auf grenzüberschreitende Dienstleistungen. Zur Klärung dieser strittigen Frage wird eine Entscheidung durch den EuGH bedürfen.

²³² Art. 7 (1) B-VG: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

²³³ Art. 2. StGG: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

²³⁴ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 433.

²³⁵ Vgl. VfSlg 14.963/1997, mwN.

²³⁶ Art. 18 AEUV: Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

4. Verkehrsdienstleistungen,
5. Dienstleistungen der Arbeitskräfteüberlassung,
6. Gesundheits- und pharmazeutische Dienstleistungen,
7. audiovisuelle Dienstleistungen, auch im kino- und Filmbereich,
8. Glücksspiele,
9. Tätigkeiten die im Sinne des Art. 51 AEUV (ex-Art. 45 EGV) mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind,
10. bestimmte soziale Dienstleistungen,
11. Sicherheitsgewerbe,
12. Tätigkeiten von Notaren.

In Hinblick auf die Bestimmungen der DL-RL ist auf die gemäß Art. 17 DL-RL bestimmten Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 16 DL-RL hinzuweisen. Diese werden im österreichischen Dienstleistungsgesetz nicht angeführt. Folgt man der Literatur, so sah die österreichische Gesetzgebung für eine richtlinienkonforme Umsetzung keine Notwendigkeit darin, diese Regelungen in eigene nationale Bestimmungen des Dienstleistungsgesetzes umzusetzen.²³⁷

Demgegenüber folgt das Dienstleistungsgesetz der DL-RL hinsichtlich des **Verhältnisses des Dienstleistungsgesetzes zu anderen (nationalen) Rechtsvorschriften** und ordnet insoweit eine Subsidiarität an. Näher hin bestimmt § 4 DLG, dass dieses Gesetz keine Anwendung findet, wenn sich aus diesen Vorschriften abweichendes ergibt. Gemäß § 3 Abs. 3 bis Abs. 5 DLG²³⁸ bleiben ebenfalls der Bereich der Steuern und Abgaben, die Abschaffung von Monopolen, das Straf-, Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts einschließlich der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, das internationale Privatrecht insbesondere die Regeln des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts über inklusive Verbraucherschutzrechte und die Ausübung der Grundrechte vom

²³⁷ Vgl. *Adler / Kröll*, The Implementation of the Service Directive in Austria, 83. Siehe hierzu Gegenüberstellung von DL-RL und DLG im Anhang.

²³⁸ In Entsprechung der Bestimmungen der DL-RL: Art. 2 Abs. 3 DL-RL, Art. 1 Abs. 3, 5 und 6 DL-RL, Art. 3 Abs. 2 DL-RL, sowie Art. 1 Abs. 7 DL-RL.

Dienstleistungsgesetz unberührt. Somit gelten die Ausführungen zum Verhältnis DL-RL zu anderen Rechtsbestimmungen ebenso für das Dienstleistungsgesetz.²³⁹

3.1.2 DER EINHEITLICHE ANSPRECHPARTNER UND DIE BEHÖRDEN

Mit der DL-RL (Art. 6 DL-RL) verpflichtet die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines EAP. Die Ausgestaltung der Umsetzung bleibt den Mitgliedstaaten weitgehend selbst überlassen, sofern die Bestimmungen der DL-RL erfüllt sind. Mit anderen Worten lag es im Ermessen der österreichischen Gesetzgeber, wie der österreichische EAP organisiert wird, wie viele Stellen des EAP geschaffen werden und an wen (die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Berufskammern, andere Berufsorganisationen oder sogar private Betreiber) die Aufgabe des EAP vergeben werden sollte.²⁴⁰

Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung wurde die sogenannte „9+1 Lösung“ auch für die Errichtung des EAP herangezogen. Folglich wurde in jedem Land ein eigener EAP beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Zu erwähnen sei, dass daraus folgt, dass Bestimmungen zum EAP sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene²⁴¹ beschlossen wurden. In den §§ 6 bis 11 DLG wurden die horizontalen Bestimmungen der DL-RL (Art. 6, 7 und 8 DL-RL) betreffend den EAP umgesetzt.²⁴²

Die „Poststellenfunktion“ des Einheitlichen Ansprechpartners

Der österreichische EAP erfüllt die Aufgabe einer Anlaufstelle, die einerseits Informationen zur Verfügung stellt und andererseits als „Poststelle“ fungiert.²⁴³ Hierbei kommen dem EAP keine behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zu. Die Entscheidungsbefugnisse verbleiben vollständig bei den zuständigen Behörden; ebenso bleibt die Behördenstruktur unberührt (vgl. § 6 Abs. 2 DL-RL). Mit anderen Worten bestimmt § 6 Abs. 1 DLG, dass der EAP eine beim jeweiligen Amt der Landesregierung (als gemeinsamer Hilfsapparat des Landeshauptmanns wie der Landesregierung) errichtete Stelle ist, an welche vom

²³⁹ Zur Beziehung der DL-RL vergleiche unter Punkt 2.4.1 Beziehung der Richtlinie zu anderen Rechtsbestimmungen.

²⁴⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 21f.

²⁴¹ Siehe unter Punkt 2.2 Umsetzung auf Landesebene.

²⁴² Siehe hierzu Aufstellung im Anhang

²⁴³ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 9.

Dienstleistungserbringer schriftliche Anbringen eingebracht werden können. Der Begriff des Anbringens ist im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG²⁴⁴ zu verstehen und bezeichnet damit Anträge Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen an die Behörden. Hinzuweisen ist, dass der Anwendungsbereich des EAP gemäß § 6 Abs. 1 DLG grundsätzlich nur für schriftliche Anbringen in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren gilt. Für alle andere Anbringen insbesondere jene, die nicht vom Dienstleistungsgesetz gemäß § 3 DLG erfasst sind, gelten die Bestimmungen zum Verfahren über den EAP (§ 6 Abs. 2 bis 4 DLG) nicht.²⁴⁵ Für derartige Anbringen bestimmt § 6 Abs. 5 DLG, dass diese entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind – allerdings auf Gefahr des Einschreiters hin – oder dieser selbst an die zuständige Stelle zu verweisen ist.²⁴⁶

Die beim EAP eingebrachten Anbringen werden in weiterer Folge gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 DLG ohne unnötigen Aufschub an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Ebenfalls weitergeleitet werden bei einem EAP eingebrachte Anbringen, die aufgrund der Länderkompetenz in die Zuständigkeit eines EAP in einem anderen Land fallen (§ 6 Abs. 3 Z 2 DLG), sodass der tatsächlich zuständige EAP die entsprechende Weiterleitung an die zuständigen Behörden vornehmen kann. Der Einbringer ist über die erfolgte Weiterleitung zu verständigen. Im Gegensatz zur zuvor genannten Regelung des § 6 Abs. 5 DLG und zum AVG erfolgt die Weiterleitung nicht auf Gefahr des Einschreiters.²⁴⁷ Mit dieser Bestimmung entspricht der österreichische Gesetzgeber den Erläuterungen der Europäischen Kommission zur DL-RL, wonach der *Dienstleistungserbringer dabei zu unterstützen ist, den in seinem Fall zuständigen EAP zu finden*.²⁴⁸ Wird der EAP – wie in Österreich – als koordinierende Stelle eingerichtet, fordert die Europäische Kommission, dass die Kommunikation zwischen dem EAP und den Behörden so organisiert wird, dass deren Schnelligkeit und Zuverlässigkeit gesichert ist.²⁴⁹

Ein beim EAP schriftlich und mängelfrei beim EAP eingebrachtes Anbringen gilt gemäß § 6 Abs. 4 DLG iVm § 12 Abs. 3 DLG als bei der zuständigen Stelle eingebracht.²⁵⁰ Von dieser Bestimmung sind Einwendungen, die gemäß § 42 Abs. 1 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der

²⁴⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

²⁴⁵ Vgl. Ebenda, 9.

²⁴⁶ In Entsprechung des § 6 (1) AVG.

²⁴⁷ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP 10.

²⁴⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 22.

²⁴⁹ Ebenda, 22.

²⁵⁰ Diese Umsetzung entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission. Vgl. Ebenda, 23.

Verhandlung bei der Behörde eingebracht werden müssen, ausgenommen.²⁵¹ Bestimmen die Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung, so ist der Einschreiter gemäß § 6 Abs. 4 DLG vom EAP davon in Kenntnis zu setzen. Bei Fällen, in denen abzuwickelnde Verfahren und Formalitäten Fristen umfassen, beginnt der Fristenlauf drei Werktage nach mängelfreier Einbringung beim EAP. Wird das Anbringen gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 DLG an den zuständigen EAP weitergeleitet, so gilt der Zeitpunkt des Einlangens beim ursprünglichen EAP als maßgeblich.²⁵²

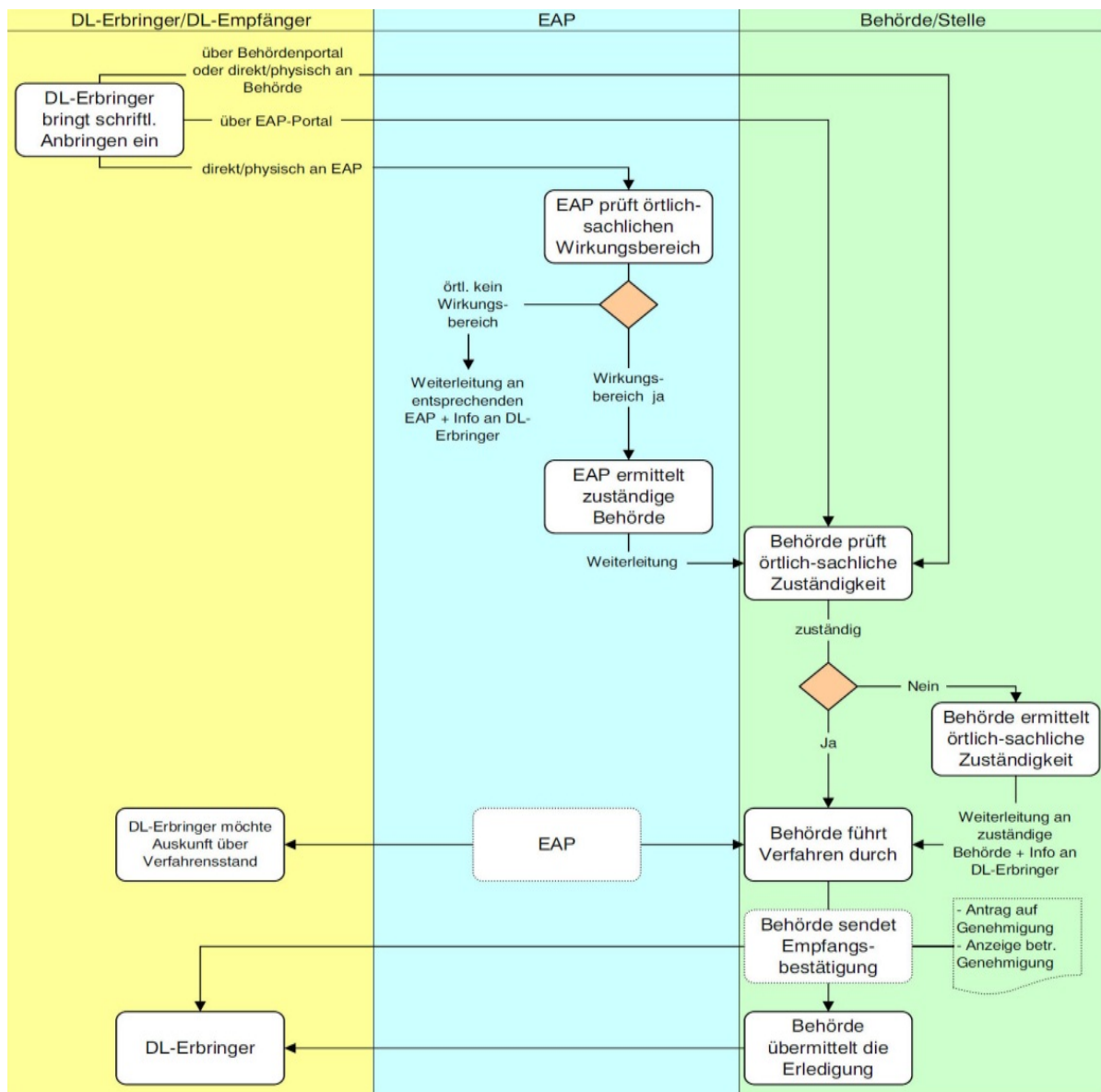


Abbildung 4: Schematische Darstellung der „Poststellenfunktion“ des EAP²⁵³

²⁵¹ EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 10.

²⁵² Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 10.

²⁵³ Vgl. Michner / Müller / Hartl / Stock / Achleitner, Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, Neue Chancen für Österreichs Wirtschaft, 7.

In § 6 Abs. 2 DLG wird die, für die dem EAP zugedachte Funktion als „Poststelle“, wichtige sinnngemäße Anwendbarerklärung für die § 13 Abs. 2, 5 und 6 AVG (betreffend Anbringen), sowie § 33 Abs. 3 AVG (Postlaufprivileg auf Anbringen) festgesetzt.²⁵⁴ Diese Vorgehensweise des österreichischen Gesetzgebers war notwendig, da der EAP nicht im Art. I des Einführungsgesetzes für die Verwaltungsverfahrensgesetze²⁵⁵ angeführt ist und sohin die Verwaltungsverfahrensgesetze auf diesen nicht anzuwenden wären.

Informationsverpflichtungen des EAP

Neben der Funktion als „Poststelle“ hat der EAP gemäß Art. 7 DL-RL Dienstleistungserbringern und -empfängern bestimmte allgemeine Informationen leicht zugänglich zu machen. In Entsprechung der DL-RL sind gemäß § 7 DLG nachfolgende Informationen betreffend die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen in Österreich in *klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen*:

- über Anforderungen insbesondere bezüglich die Verfahren und Formalitäten,
- über die zuständigen Behörden,
- über die Verfügbarkeit öffentlicher Register und Datenbanken, sowie die Bedingungen des Zugangs zu diesen,
- über Rechtseinrichtungen gegen Entscheidungen der Behörden, sowie im Fall von Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringer und –Empfänger bzw. zwischen Dienstleistungserbringern,
- über Stellen, die keine Behörden sind, aber die Parteien praktisch unterstützen, insbesondere gesetzliche berufliche Vertretungen (z.B. WKO Gründerservice etc.).

Betreffend den Terminus „leicht zugänglich“ gemachte Informationen sowie Auskunftersuchen von Dienstleistungserbringern und -empfängern, die über die Informationen hinausgehen, gelten für das Dienstleistungsgesetz ebenfalls die zuvor dargelegten Ausführungen zur DL-RL, auf die überdies verwiesen wird (siehe unter Punkt 2.4.1 B) 45BEinheitliche Ansprechpartner (EAP), Seite 35). Die Informationspflichten des

²⁵⁴ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 9.

²⁵⁵ Vgl. Art. I des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

EAP ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3 DLG – in Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der DL-RL – und die der Behörde gemäß § 9 DLG – in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 DL-RL. Demgemäß sind Dienstleistungserbringer und –Empfänger an die Behörde bzw. zuständige Stelle zu verweisen, wenn Auskunftersuchen die Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen betreffen. Des Weiteren haben sowohl der EAP als auch die Behörde Auskunftersuchen so schnell wie möglich in klarer und leicht verständlicher Form, sowie aus der Ferne auch elektronisch zu beantworten. Ist ein Auskunftersuchen fehlerhaft oder unbegründet, so ist der Einbringer der Anfrage umgehend über diesen Umstand zu informieren. Allerdings sind weder der EAP noch die Behörde zur Rechtsberatung in Einzelfällen verpflichtet.²⁵⁶

Der EAP ist für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten in Entsprechung des Art. 6 DL-RL iVm Art. 8 DL-RL nur insoweit zuständig, dass dieser im Rahmen einer Statusabfrage des Dienstleistungserbringers Auskünfte über das laufende Verfahren bzw. über die Vollständigkeit der ergangenen Entscheidungen bei den Behörden erfragt und weiterleitet (§ 7 Abs. 4 DLG).²⁵⁷ Die Zustellung behördlicher Entscheidungen erfolgt demgegenüber grundsätzlich direkt von der Behörde an den Dienstleistungserbringer.

Damit der EAP die Informationsverpflichtung gemäß § 7 DLG einwandfrei und gemäß Art. 7 Abs. 3 DL-RL erfüllen kann, statuiert der österreichische Gesetzgeber in § 8 DLG die Unterstützungspflicht der Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches sowie sonstiger Stellen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 5 DLG. Der Bestimmung zufolge haben die zuvor genannten Gebietskörperschaften dem EAP nach § 7 Abs. 1 DLG alle erforderlichen Informationen bzw. gemäß § 7 Abs. 4 DLG auch Auskünfte über den Verfahrensstand zur Verfügung zu stellen. Eine Sonderregelung betreffend die Unterstützungspflicht wird gemäß § 8 Abs. 2 DLG festgesetzt. Mit dieser Bestimmung wird das Unternehmensserviceportal (USP) verpflichtet, das von ihm geführte Verzeichnis über Kontaktadressen aller Behörden in Österreich dem EAP zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten. Um eine aktuelle und strukturierte Datenbasis zu gewährleisten sind wiederum sowohl Behörden als auch der EAP verpflichtet dem Betreiber des USP die aktuellen Daten bzw. deren Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 DLG mitzuteilen.

²⁵⁶ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 11; sowie die Ausführungen zur DLR unter Punkt 2.4.1 B) Einheitliche Ansprechpartner (EAP), Seite 35.

²⁵⁷ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 12.

Exkurs: Das österreichische Unternehmensserviceportal (USP)

Das mittels Unternehmensserviceportalgesetz (USPG) ²⁵⁸ eingeführte Unternehmensserviceportal (nachfolgend kurz USP) ist ein österreichisches Internetserviceportal für Unternehmen. Seit Jänner 2010 ist das USP als Informationsplattform online. Seit Ende Mai 2012 besteht für Unternehmen die Möglichkeit sich am USP anzumelden und diverse Verwaltungsverfahren online abzuwickeln.²⁵⁹ Das USP bietet einen direkten Zugang zu zahlreichen e-Government-Anwendungen (z.B. Finanz-Online, ELDA-Online ²⁶⁰, Transparenzdatenbank, Onlinedienst der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK-Portal, etc.).

Da das USP als One-Stop-Portal eingerichtet ist, können über dieses Internetserviceportal sowohl Verwaltungsverfahren abgewickelt, als auch unternehmensrelevante gesetzliche Informationen abgerufen werden. Für die Zukunft ist geplant, dass das USP unter anderem auch bei Unternehmensgründungen (Antrag NeuFöG²⁶¹, Firmenbucheintragung, Gewerbeanmeldung, Anmeldung beim Finanzamt und den Sozialversicherungen, etc.) eingesetzt wird. Im Unterschied zum EAP ist das USP ausschließlich auf Bundesebene angesiedelt und unterliegt der Zuständigkeit des Finanzministeriums (BMF) und des Bundeskanzleramtes (BKA). Unter anderem obliegt dem Betreiber des USP – dem Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) im Auftrag des BMF ²⁶² – eine einheitlich strukturierte Datenbasis der Kontaktadressen für alle Behörden in ganz Österreich zu führen.²⁶³

Im Zusammenhang mit den nationalen Servicestellen USP und EAP ist hinzuweisen, dass Seitens der Europäischen Kommission die Möglichkeit eingeräumt wurde, bereits auf nationaler Ebene bestehende Initiativen aufzubauen, solange die Bestimmungen der DL-RL erfüllt sind.²⁶⁴ Damit soll verhindert werden, dass jene Mitgliedstaaten die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der DL-RL bereits über eigene e-Government-Dienstleistungen und Portale verfügten, verpflichtet werden, ein weiteres getrenntes Netzwerk aufzubauen. Die

²⁵⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals BGBl. I Nr. 52/2009.

²⁵⁹ Vgl. https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/info/ueber_das_usp/39866.html, Zugriff am 29.11.2012.

²⁶⁰ ELDA Online ist eine Internetplattform der Sozialversicherungsträger und erfolgt darüber der elektronische Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (z.B. Dienstgebermeldungen).

²⁶¹ Neugründungsförderung gemäß Neuförderungsgesetz (NeuFöGG) BGBl. I Nr. 68/2002.

²⁶² Vgl. <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/impressum/impressum.html>, Zugriff am 26.01.2013.

²⁶³ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 12.

²⁶⁴ Vgl. Europäische Kommission, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 21.

Mitgliedstaaten werden seitens der Europäischen Kommission sogar dazu ermutigt, richtlinienkonforme Instrumentarien auf bestehenden Initiativen aufzubauen.²⁶⁵

Hierzu kritisiert der österreichische Rechnungshof in einem Bericht, dass *keine* von Bund und Ländern *gemeinsame und einheitliche Vorgangsweise zur IT-Umsetzung der DL-RL zustande kam*.²⁶⁶ Dadurch haben sich zwei inhaltlich teilweise überschneidende e-Government-Portale parallel entwickelt. In weiterer Folge empfiehlt der Rechnungshof beim Aufbau der beiden e-Government-Portale, dass von Bund – zuständig für den USP – und Ländern – zuständig für die EAP – eine abgestimmte Vorgehensweise zu vereinbaren ist, um kostenintensive Parallelentwicklungen zu vermeiden.²⁶⁷

Haftung des EAP

Für den Fall von unkorrekten Handlungen oder der Unterlassung von Handlungen durch den EAP bzw. für nicht korrekte oder irreführende Informationen hat die DL-RL keine Bestimmungen betreffend eine Haftung vorgesehen.²⁶⁸ Unter dem Gesichtspunkt, dass der österreichische EAP seine Aufgaben aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung „in Vollziehung des Gesetzes“ erfüllt, erfolgt eine Haftung für fehlerhafte Handlungen und Auskünfte im Rahmen des Amtshaftungsrechtes.²⁶⁹ Anders ausgedrückt: Eine allfällige Haftung für Schäden hat jene Gebietskörperschaft zu tragen, für die der EAP tätig geworden ist. Sind mehrere Gebietskörperschaften von der Haftungsfrage betroffen, so ist der Schaden im Verhältnis der betroffenen Zuständigkeitsbereiche auf diese Gebietskörperschaften aufzuteilen.²⁷⁰

Verwaltungsvereinfachung

Wie bereits dargelegt wurde, ist der EAP verpflichtet, Auskunftersuchen auf Verlangen auch aus der Ferne und elektronisch zu beantworten. Dafür und in Umsetzung des Art. 8 DL-RL bestimmt § 10 DLG die Abwicklung von Verfahren auf elektronischem Wege.²⁷¹ Gemäß § 6 Abs. 2 DLG sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 AVG auch auf den EAP

²⁶⁵ Vgl. Ebenda, 26.

²⁶⁶ Vgl. *Österreichischer Rechnungshof*, Bericht des Rechnungshofes - Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung, 78.

²⁶⁷ Ebenda, 83.

²⁶⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 24.

²⁶⁹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 11.

²⁷⁰ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 11.

²⁷¹ Vgl. Ausführungen unter Punkt 2.4.1 C) Elektronische Verfahrensabwicklung.

anzuwenden. Demzufolge können schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. In Verbindung mit § 8 DLG muss die elektronische Einbringung im Anwendungsbereich der DL-RL jedenfalls technisch möglich sein.²⁷² Dies jedoch nur insoweit, sofern iVm § 6 Abs. 4 DLG die Verwaltungsvorschriften nicht eine bestimmte Form der Einbringung vorsehen. Anzumerken ist, dass zahlreiche Verwaltungsvorschriften besondere Formen der Einbringung bei der Behörde (z.B. Verwendung vorgeschriebener Formulare oder die Einhaltung besonderer Formen der elektronischen Übermittlung) vorschreiben. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Behörden über die notwendigen technischen Voraussetzungen für (elektronische) Zustellungen im Sinne des Zustellgesetzes (ZustG) verfügen müssen (§ 10 Abs. 2 DLG).²⁷³ Andererseits bestimmt das Zustellgesetz, dass der Empfang nachweislicher elektronischer Zustellungen gemäß § 37 ZustG über einen Zustelldienst zu erfolgen hat bzw. gemäß § 37a ZustG die Identität und die Authentizität des Empfängers mit der Bürgerkarte²⁷⁴ (§ 2 Z 10 E-GovG) nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sind die Mitgliedstaaten zum einen zur elektronischen Verfahrensabwicklung verpflichtet (umgesetzt mit §10 DLG). Zum anderen haben gemäß Art. 5 Abs. 3 DL-RL bestimmte Formerfordernisse für Dokumente wegzufallen. Dementsprechend dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind. Außer andere Unionsrechtsakte bestimmen etwas anderes bzw. es bestehen andere zwingende Gründe. Dieser Verpflichtung entspricht der österreichische Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 11 DLG. Demgemäß hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeiten zur Vorlage von elektronischen Kopien der Originaldokumente. Diese müssen gemäß § 11 DLG entweder:

²⁷² Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 13.

²⁷³ Zur elektronischen Zustellung von Schriftstücken siehe § 35 ZustG - Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst, § 36 ZustG - Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst, § 37 ZustG – Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde und § 37a ZustG- Unmittelbare elektronische Ausfolgung.

²⁷⁴ Im Rahmen des e-Government-Aktionsplan 2011–2015 sind elektronische Identifizierungen, Authentifizierungen und Signaturen z.B. über eine Bürgerkarte bzw. Citizen Cards im Rahmen von öffentlichen Diensten für Personen und Unternehmen mit ihren eigenen nationalen elektronischen Identifizierungssystemen (eID-Systeme) in anderen EU-Ländern zu ermöglichen, sofern dort eine elektronische Identifizierung verwendet wird. Vgl. Entwurf zur VO zur grenzüberschreitenden vom 4. Juni 2012 (IP/12/558) Derzeit schon möglich z.B. in Litauen.

- durch eine Amtssignatur gemäß § 19 E-GovG²⁷⁵ bestätigt sein, oder
- deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates (z.B. über das IMI – Internetgestütztes Behördenkooperationssystem) elektronisch bestätigt werden.

Folgt man der Literatur, so erweist sich die Vorlage einer elektronischen Kopie mit der Amtssignatur gemäß § 19 E-GovG etwas schwierig. Weder der EAP noch Notare und Rechtsanwälte, welche über die entsprechende technische Ausrüstung verfügen, sind dazu ermächtigt als „Kopierstelle“ zu fungieren. Daher kommen hierfür nur entsprechend ausgestattete Behörden in Frage, die für den Dienstleistungserbringer nicht so leicht zu identifizieren sind.²⁷⁶

Hinzuweisen ist, dass das Verfahren über den EAP nicht zwingend, sondern als Serviceangebot vorgesehen ist. Neben diesem steht es dem Dienstleistungserbringer frei, die Verfahren direkt bei den zuständigen Behörden abzuwickeln.²⁷⁷

Praktische Umsetzung des EAP

Seitens der Europäischen Kommission wurde das allgemeine europäische Einstiegsportal „EU-GO“ (unter der Webadresse http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go) für eine Übersicht über die EAP der Mitgliedstaaten eingerichtet. Von dieser bzw. direkt über die Internetpräsenz des österreichischen EAP (unter der Webadresse <http://www.eap.gv.at>) sind die einzelnen EAP der Bundesländer aufrufbar. Seitens der Europäischen Kommission sind betreffend die Webpräsenz einige wenige Anforderungen an die Mitgliedstaaten gestellt worden. Unter anderem, dass das Logo des EU-weiten Internetportals der EAP „EU-GO“

²⁷⁵ Amtssignatur gemäß § 19 E-GovG: (1) Die Amtssignatur ist eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer Behörde. Sie darf daher ausschließlich von Behörden unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Darstellung der Amtssignatur in Ansichten elektronischer Dokumente geschieht durch eine Bildmarke, die die Behörde im Internet als die ihre gesichert veröffentlicht hat. Neben der Bildmarke sind in der Ansicht zumindest die Seriennummer sowie der Name und das Herkunftsland des Zertifizierungsdiensteanbieters und der eigentliche Signaturwert anzugeben. Die Signaturprüfung muss über die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich sein. Jene zusätzlichen Informationen, die für die Wiederherstellung des elektronischen Dokuments aus der Ansicht notwendig sind, hat der Aussteller des Dokuments ebenfalls im Internet gesichert zu veröffentlichen.

²⁷⁶ Vgl. *Liebwald*, Das Österreichische Dienstleistungsgesetz, 177.

²⁷⁷ Vgl. *Adler*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, 2009, 431.

aufscheint, sodass der EAP leichter zu identifizieren ist. Für den Fall, dass von einem Mitgliedstaat die Möglichkeit genutzt wird, mehrere EAP einzurichten, sind diese „einheitlich“ zu gestalten.²⁷⁸ Demgemäß präsentieren die neun EAP-Portale den gleichen Aufbau. Einerseits beinhalten diese eine Auflistung unterstützender Verbände und Organisationen sowie Register und Rechtsbehelfe. Andererseits besteht die Möglichkeit, über Links zu den zuständigen Behörden bzw. Formularen zu gelangen. Diese Links sind in die Unternehmenssituationen: Betriebsgründung (z.B. Gewerbeanmeldung), Betriebsübernahme (z.B. Umgründung), Ausbildung (z.B. fachspezifische Prüfungen), Betriebsführung (z.B. Standortverlegung), Betriebsauflösung (z.B. Zurücklegung eines Gewerbes) und Arbeiten über die Grenze (grenzüberschreitende Dienstleistungen – u.a. Dienstleistungsanzeige) eingeteilt. Die Inanspruchnahme des EAP ist in Österreich kostenlos.

Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene unabhängige Studie räumt hinsichtlich des österreichischen EAP noch einige Verbesserungsmöglichkeiten ein. Unter anderem kritisiert die Studie, dass es für nicht-österreichische Staatsbürger schwierig ist, die EAP-Portale als versierte Informationsquellen zu identifizieren.²⁷⁹ Vor allem das Fehlen von unternehmensrelevanten Informationen z.B. betreffend Steuern, Sozial- und Arbeitsrecht wird von der Studie bemängelt. Zwar finden sich auf dem Internetportal des EAP weitere Weblinks zu anderen e-Government-Portalen, diese sind jedoch leicht zu übersehen. Ein weiterer Schwachpunkt bestehe darin, dass nach wie vor eine Reihe von Verwaltungsverfahren nicht lückenlos über den EAP abgewickelt werden können.²⁸⁰ Im Zusammenhang mit der Studie ist allerdings hinzuweisen, dass diese noch weiteren Verbesserungsbedarf in vielen Mitgliedstaaten identifizierte. Die meisten europäischen EAP entsprechen den Bestimmungen der DL-RL noch nicht vollständig.²⁸¹

3.1.3 GENEHMIGUNGEN UND DIE BEHÖRDEN

Die Art. 9 bis 13 DL-RL betreffend die Genehmigungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen haben zum Ziel, die Hürden in Form von Genehmigungsverfahren und

²⁷⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 21.

²⁷⁹ Vgl. *Deloitte Touche Tohmatsu Limited*, Austria - Country Report - Das österreichische Dienstleistungsrichtlinien-Portal, 6.

²⁸⁰ Vgl. Ebenda, 23.

²⁸¹ Vgl. *Deloitte Touche Tohmatsu Limited*, The functioning and usability of the Points of Single contact under the Service Directive - State of Play and Way forward, Final report, 3.

Formalitäten abzubauen. Demgemäß hatte Österreich die diesbezüglichen nationalen Regelungen, die in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen, die sowohl auf Bundes- als auch Landesebene verstreut sind, zu überprüfen und entsprechende Anpassungen durchzuführen bzw. gemäß Art. 9 DL-RL der Kommission die beibehaltenen Genehmigungen mitzuteilen.²⁸² Mit den §§ 12 und 13 DLG wurden die horizontalen Elemente der DL-RL betreffend Genehmigungen umgesetzt. Die Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen (Art. 10 DL-RL) wurden nicht im Dienstleistungsgesetz umgesetzt, da die inhaltlichen Genehmigungsanforderungen hauptsächlich in den Materiengesetzen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene geregelt werden.²⁸³ Hierzu ist anzumerken, dass das österreichische Verwaltungsrecht unterschiedliche Genehmigungsregelungen kennt. Zu unterscheiden sind:

- reine Anmelde- oder Anzeige konstruktionen, bei denen alleine der Umstand der Anmeldung bzw. Anzeige bereits (allenfalls nach Fristablauf) die Zulassung bewirkt und die um Untersagungsmöglichkeiten ergänzt sind (z.B. Gewerbeordnung - GewO²⁸⁴).
- Anmeldungen, die bei einer Behörde eingebracht und durch einen Bescheid dieser zur Kenntnis genommen werden; sie entsprechend systematisch dem klassischen Bewilligungsverfahren.
- „klassische Bewilligungsverfahren“ bei denen Genehmigungen durch die Behörden erteilt werden.

Erstere Genehmigungsregelungen (Anmeldungsverfahren) entsprechen der DL-RL und sind dementsprechend keine Anpassungen im Österreichischen Recht notwendig gewesen. Bei der Umsetzung der DL-RL waren daher die klassischen Bewilligungsverfahren von Bedeutung.²⁸⁵

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen wurde mit den §§12 und 13 DLG die Bestimmung des Art. 13 DL-RL umgesetzt. Eine Neuerung ist hierbei die Genehmigungsfiktion²⁸⁶, die mit § 12 Abs. 1 DLG eingeführt wurde. Diese war dem

²⁸² Vgl. Ausführungen unter Punkt 2.3.2 Der Prüf- und Berichtsauftrag der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁸³ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 14.

²⁸⁴ § 5 (1) GewO: Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

§ 339 (1) GewO Anmeldungsverfahren: Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

²⁸⁵ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 14.

²⁸⁶ Zu Genehmigungsfiktion siehe unter Punkt 2.4.1 A) Inhaltliche Vorgabe von Genehmigungsverfahren.

österreichischen Verwaltungsrecht bis dahin fremd.²⁸⁷ Die Genehmigungsfiktion gemäß § 12 DLG wurde vom österreichischen Gesetzgeber als „Opt-in“ Klausel konzipiert. Das bedeutet, dass diese nur dann (zur Gänze oder in geänderter Form) zur Anwendung kommt, wenn die Verwaltungsvorschriften des Materiengesetzgebers diese für anwendbar erklären. Der Genehmigungsfiktion kommt dieselbe Rechtswirkung wie einem Bescheid zu. Wird von den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt und wird die Genehmigungsfiktion ausdrücklich als anwendbar erklärt, so gilt gemäß Dienstleistungsgesetz eine Genehmigung als erteilt, wenn über den mängelfreien und vollständigen schriftlichen Antrag von der Behörde nicht innerhalb der zur Anwendung kommenden Frist entschieden wurde.²⁸⁸ Enthalten die Verwaltungsvorschriften keine anderen Angaben, so beträgt die Frist gemäß § 12 Abs. 2 DLG drei Monate ab Einbringen eines mängelfreien Antrages. Ist ein Antrag nicht mängelfrei bzw. nicht vollständig, so beginnt die Frist nicht zu laufen. Die Behörde hat gemäß § 13 Abs. 3 AVG²⁸⁹ einen Verbesserungsauftrag unter Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist zu erteilen.²⁹⁰

Im Falle der Erteilung der Genehmigung mittels der Genehmigungsfiktion, wird den Parteien des Verfahrens das Recht eingeräumt eine Bestätigung über die Genehmigungsfiktion zu erhalten bzw. zu begehren (§ 12 Abs. 4 DLG). Dies gilt unter der Prämisse, dass von den Verwaltungsvorschriften wiederum nichts anderes bestimmt wird. Die Bestimmungen des AVG zur Abänderung und Behebung von Amts wegen von Bescheiden (§ 68 AVG) und der Wiederaufnahme von Verfahren gemäß §§ 69 und 70 AVG sind gemäß § 12 Abs. 5 DLG auch auf die Genehmigungsfiktion anwendbar. Dies deshalb, weil dieser dieselbe Rechtswirksamkeit wie einem Bescheid zukommt.²⁹¹

Darüber hinaus bestimmt das Dienstleistungsgesetz, dass seitens der zuständigen Behörde über einen eingelangten Genehmigungsantrag, sowie eine Anzeige einer Genehmigung, dem Einbringer eine Empfangsbestätigung auszustellen und an diesen zu übermitteln ist. Die

²⁸⁷ Davon abweichend die Bestimmung zum Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG, wonach die Möglichkeit besteht bei nicht fristgerechter Erlassung eines Bescheides die Erledigung eines schriftliche Antrages von einer anderen Behörde (Oberbehörde) zu verlangen.

²⁸⁸ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 14.

²⁸⁹ § 13 (3) AVG: Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

²⁹⁰ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 15.

²⁹¹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 15.

Angaben die in der Empfangsbestätigung enthalten sein müssen bestimmen sich nach § 13 DLG:

- Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist gemäß § 12 Abs. 2 und 3 DLG,
- Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages (§ 13 Abs. 3 AVG) und dessen Rechtsfolgen ,
- gegebenenfalls Rechtsfolgen der Genehmigungsfiktion, sowie
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Die organisations- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der DL-RL verlangen neben den Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung auch die Normierung von Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

3.1.4 DIE GRENZÜBERSCHREITENDE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT: AMTSHILFE UND EUROPÄISCHER VORWARNMECHANISMUS

Die Bestimmungen der DL-RL zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (Kapitel VI DL-RL) werden von den §§ 14 bis 21 DLG umgesetzt. Hinzuweisen ist, dass einzelne Bestimmungen der DL-RL die keine horizontalen Elemente beinhalten (Art. 18 Abs. 7 DL-RL und Teile des Art. 30 DL-RL) in den Materiengesetzen umzusetzen waren.²⁹² Die Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit regeln insbesondere das Amtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Das Dienstleistungsgesetz unterscheidet vier Fälle von Amtshilfeverfahren:

- wenn ein in österreichischer Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringt oder in diesem eine Niederlassung gründet (§ 18 DLG),
- wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat eine Dienstleistung in Österreich erbringt oder sich niederlässt (§19 DLG),
- bei Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit im Einzelfall gemäß Art. 18 DL-RL (§ 20 DLG), sowie
- im Rahmen des Vorwarnmechanismus gemäß Art. 32 DL-RL (§21 DLG).

²⁹² Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 16.

Gemäß der DL-RL ist jeder Mitgliedstaat zur Kontrolle der auf seinem Staatsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Tatsache, dass eine Dienstleistung in einem andern Mitgliedstaat erbracht wird. Allerdings hat die Prüfung von Sachverhalten und Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates über das grenzüberschreitende Amtshilfeverfahren zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen betreffend die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit gemäß DL-RL unter Punkt 2.5.2 betreffend die Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten zu verweisen.

Die Bestimmungen §§ 14 bis 21 DLG knüpfen an bereits bestehende Befugnisse und Verpflichtungen der österreichischen Behörden an.²⁹³ Demzufolge sind zur Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten jene österreichischen Behörden verpflichtet, die für die gegenständliche Angelegenheit auch sachlich und örtlich zuständig sind (§ 14 DLG). Bestehen Zweifel darüber, welche Behörden zuständig sind, so ist die gemäß § 15 DLG und in Umsetzung des Art. 28 Abs. 2 DL-RL eingerichtete Verbindungsstelle für die Verwaltungszusammenarbeit einzuschalten. Die Verbindungsstelle hat die Aufgabe die Behörden bei der Verwaltungszusammenarbeit zu unterstützen, unter anderem

- wenn eine Behörde keinen Zugang zum IMI hat,
- bei der Übermittlung von Informationen betreffend die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Anforderungen zur Erteilung einer Genehmigung²⁹⁴,
- zur Ermittlung der zuständigen Behörde (österreichweit, wie auch EU-weit), sowie
- im Falle von Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit gemäß § 20 DLG und im Rahmen des europäischen Vorwarnmechanismus (§ 21 DLG).

Als österreichische Verbindungsstelle fungieren gemäß § 15 Abs. 1 DLG für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung der jeweilige zuständige Bundesminister und für Angelegenheiten der mittelbaren Bundes- und der Landesverwaltung der Landeshauptmann bzw. die Landesregierung.

²⁹³ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 47.

²⁹⁴ Gemäß Art. 10 Abs. 3 DL-RL ist die Verdoppelung der Genehmigungsregelungen für Niederlassungen zu vermeiden. Siehe dazu Punkt 2.1 Grundsätzliches, Seite 9, sowie 2.3.2 Der Prüf- und Berichtsauftrag der Dienstleistungsrichtlinie, Seite 25.

Die Grundsätze der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit werden in § 17 DLG bestimmt. Im Rahmen der Amtshilfe sind die Behörden neben der Übermittlung von Informationen auch zur Ermittlung von Informationen im gesamten Bundesgebiet verpflichtet. Demgemäß beinhaltet § 17 DLG grundsätzliche Ermittlungs- und Übermittlungsbefugnisse der Behörden. Unter anderem haben Amtshilfeverfahren in Entsprechung des Art. 28 Abs. 3 DL-RL und gemäß § 17 Abs. 3 DLG die Zuständigkeit der ansuchenden Behörde zu enthalten. Andererseits ist auch eine Begründung des Ansuchens anzugeben. Dies vor allem im Hinblick auf Datenschutzbestimmungen. Da Amtshilfeverfahren auch personenbezogene Daten beinhalten können ist der Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten.²⁹⁵ Darüber hinaus beinhaltet § 17 Abs. 4 DLG eine demonstrative Auszählung von zu übermittelnden Daten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit. Die Vorgehensweise betreffend Informationen über die Zuverlässigkeit von Dienstleistungserbringern gemäß Art. 33 DL-RL werden in § 17 Abs. 2 DLG bestimmt. Folglich dürfen Disziplinarmaßnahmen, Verwaltungsstrafen oder strafrechtliche Sanktionen nur dann mitgeteilt werden, sofern es sich um rechtskräftige Entscheidungen handelt und diese in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Kompetenz und Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers stehen. Der Informationsaustausch zwischen den österreichischen Behörden und denen eines anderen Mitgliedstaates hat gemäß § 17 Abs. 5 DLG grundsätzlich über das IMI zu erfolgen.

Für den Sonderfall der Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit im Einzelfall bestimmt § 20 DLG ein eigenes Verfahren der grenzüberschreitenden Amtshilfe: Sollen im Rahmen des Art. 18 DL-RL ausnahmsweise Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit einer Dienstleistung getroffen werden, so erfolgt das Verfahren über die Verbindungsstelle gemäß § 15 DLG. Sofern eine österreichische Behörde Maßnahmen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer setzen möchte, findet das gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 DLG definierte Verfahren Anwendung. Demgegenüber wird in § 20 Abs. 6 DLG der umgekehrte Fall geregelt, wenn ein anderer Mitgliedstaat gegen einen in Österreich niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen gemäß § 20 DLG (Art. 18 DL-RL) ergreifen möchte.

²⁹⁵ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 18.

Beabsichtigt eine österreichische Behörde ausnahmsweise Maßnahmen gemäß § 20 DLG zu ergreifen, sind die Behörden des Niederlassungsstaates über die Dienstleistung und den Sachverhalt vorher zu informieren. Gleichzeitig ist ein Ersuchen gegen den Dienstleistungserbringer geeignete Maßnahmen zu ergreifen an diese zu stellen. Teilt der Niederlassungsstaat mit, dass gegen den Dienstleistungserbringer keine Maßnahmen vorgesehen sind, und erachtet die österreichische Behörde es dennoch für notwendig, so sind sowohl die Behörden des Niederlassungsstaates, als auch die Europäische Kommission unter Mitteilung der Gründe davon zu informieren.²⁹⁶ Fünfzehn Werktage nach ob genannter Mitteilung können die Maßnahmen von der österreichischen Behörde gesetzt werden. In dringenden Fällen räumt § 20 Abs. 5 DLG die Möglichkeit eines verkürzten Verfahrens ein, im Zuge dessen dem Niederlassungsstaat und der Kommission die Dringlichkeit der Angelegenheit darzulegen ist.

Sobald die österreichischen Behörden im umgekehrten Fall von einem Verfahren gemäß Art. 18 DL-RL gegen einen in Österreich niedergelassenen Dienstleistungserbringer in Kenntnis gesetzt wurden, haben die österreichischen Behörden den Sachverhalt unverzüglich zu prüfen. In weiterer Folge ist den Behörden des anderen Mitgliedstaates mitzuteilen, welche Maßnahmen beabsichtigt oder bereits getroffen wurden bzw. aus welchen Gründen gegebenenfalls keine Maßnahmen beabsichtigt werden (§ 20 Abs. 6 DLG).

Das Verfahren zur Amtshilfe im Rahmen des europäischen Vorwarnmechanismus gemäß Art. 32 DL-RL wird in § 21 DLG geregelt. Ziel dieses Verfahrens ist der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten, wenn von einem Dienstleistungserbringer ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Umwelt ausgehen könnte.²⁹⁷ Hierbei werden in § 21 DLG zwei Sachverhaltsebenen unterschieden. Einerseits wenn die österreichische Behörde Kenntnis vom gefährlichen Verhalten eines Dienstleistungserbringers erhält (§ 21 Abs. 1 DLG iVm § 21 Abs. 3 und 4 DLG) und andererseits wenn eine derartige Meldung durch einen anderen Mitgliedstaat erfolgt (§ 21 Abs. 2 DLG iVm § 21 Abs. 3 und 4 DLG). In ersterem Fall sind über die österreichische Verbindungsstelle (gemäß § 15 DLG) andere betroffene EWR-Staaten, sowie die Kommission zu informieren. Im Umkehrschluss sind derartige Meldungen von anderen EWR-Staaten von der österreichischen Verbindungsstelle entgegen zu nehmen und an die nationalen Behörden weiterzuleiten.

²⁹⁶ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 20.

²⁹⁷ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 20.

Folgt man der Literatur, so stellt sich die Frage ob die Aufgabenverteilung zwischen Niederlassungs- und Zielland tatsächlich funktionieren wird. Vor allem hinsichtlich des Vollzuges bleibt abzuwarten, wie sich dieser in der Praxis entwickeln wird.²⁹⁸

3.1.5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die von der DL-RL gemäß Art. 22 DL-RL normierten **Informationspflichten des Dienstleistungserbringers** gegenüber dem Dienstleistungsempfänger wurden in den Bestimmungen des § 22 DLG umgesetzt. Demzufolge sind nachfolgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name bzw. Firmenbezeichnung, die Rechtsform sowie Anschrift und Kontaktdaten,
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht,
- sofern Genehmigungen erforderlich sind, die Angaben der zuständigen Behörde oder des EAP,
- Sofern vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- bei reglementierten Berufen gemäß der Berufsankennungsrichtlinie²⁹⁹ die Kammer, der Berufsverband oder ähnliche Einrichtungen, sowie die Berufsbezeichnung und der betreffende Staat (EU, EWR) in dem diese verliehen wurde,
- sofern vorhanden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- sofern vorhanden, Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Gerichtsstand,
- eine allfällige gesetzlich nicht vorgeschriebene nachvertragliche Garantie,
- der Preis, falls dieser im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt wurde,
- die Hauptmerkmale der Dienstleistung,
- sofern eine Berufshaftversicherung oder vergleichbare Sicherheit gemäß Art. 23 Abs. 1 DL-RL bestehen.

²⁹⁸ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 48.

²⁹⁹ RL 2005/36 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers sind gemäß § 22 Abs. 3 DLG auch weitere Informationen betreffend u.a.

- den Preis,
- die berufsrechtlichen Vorschriften bei reglementierten Berufen gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie und wie diese zugänglich sind,
- Angaben zu Verhaltenskodizes, denen der Dienstleistungserbringer unterliegt,
- sofern außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung vorgesehen sind, Angaben zu diesen, etc.

vorzulegen.

Sonstige Informationspflichten bleiben durch das Dienstleistungsgesetz unberührt (§ 22 Abs. 5 DLG).

§ 22 Abs. 6 DLG dehnt diese Pflichten über die DL-RL hinaus auch auf Dienstleistungserbringer aus, die einem Drittstaat (nicht-EWR-Mitglied) angehören oder in diesem niedergelassen sind.

Mit der Bestimmung des **Gleichbehandlungsgebotes** gemäß § 23 DLG sollen die Dienstleistungsempfänger vor Diskriminierung geschützt und diesen der Zugriff auf allgemein angebotene Dienstleistungen ermöglicht werden. Demgemäß dürfen allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz beruhende diskriminierende Bestimmung (z.B. unterschiedliche Eintrittspreise ins Museum für eigene Staats- oder Gemeindebürger gegenüber „Fremden“) enthalten.³⁰⁰ Wobei Unterschiede bei den Zugangsbedingungen als nicht diskriminierend einzustufen sind, wenn diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind: z.B. objektive wirtschaftliche Unterschiede verursacht durch entfernungsabhängige Zusatzkosten bzw. unterschiedliche Marktbedingungen aufgrund von Saisonschwankungen etc.³⁰¹

³⁰⁰ Vgl. Buchinger / Michner / Müller, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, 111.

³⁰¹ Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 21.

Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen der §§ 22 bis 23 DLG verstoßen wird, bestimmt § 24 DLG im Rahmen von **Verwaltungsübertretungen** eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 3.000,00 Euro.

3.1.6 DER NATIONALE BEIRAT

Der 6. Abschnitt des Dienstleistungsgesetzes (§§ 25 bis 16 DLG) statuiert den sogenannten Beirat. Dieser dient als unterstützendes Gremium zur Umsetzung und Erörterung der DL-RL auf österreichischem Bundesgebiet, sowie in anderen Mitgliedstaaten und zur Weiterentwicklung der Kompetenzen des EAP. Zu den Aufgaben des Beirates zählen des Weiteren:

- der Austausch von Erfahrungen hinsichtlich der Vollziehung des Dienstleistungsgesetzes und die entsprechende Evaluierung,
- die Erörterung allfälliger Hindernisse österreichischer Dienstleistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten und Behebungsmöglichkeiten dieser,
- die Erörterung und Evaluierung der Art und der Aufgabenerledigung durch den EAP.³⁰²

Die Mitglieder des Beirates sind gemäß § 25 DLG aus dem BMWFJ, dem BKA, dem BMF, dem BMASK³⁰³, der Landwirtschaftskammer Österreich, jedem Bundesland, der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zu bestellen. Die Einrichtung eines derartigen Gremiums wird von der DL-RL nicht vorgesehen und basiert auf der Initiative des nationalen Gesetzgebers.

Die Schlussbestimmungen des DLG beinhalten Regelungen zu sprachlichen Gleichbehandlung, das Inkrafttreten, die Vollziehung und weitere Verweise.

Wie eingangs schon dargelegt, wurde für eine richtlinienkonforme Umsetzung neben dem Dienstleistungsgesetz auch das Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem (IMI) erlassen.

³⁰² Vgl. EBRV 317 BlgNR XXIV. GP, 22.

³⁰³ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK).

3.2 DAS BUNDESGESETZ ÜBER DAS INTERNETGESTÜTZTE BEHÖRDENKOOPERATIONSSYSTEM IMI

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit sind die Behörden verpflichtet, Informationen mittels dem internetgestützten Behördenkooperationssystem IMI auszutauschen. IMI ist eine internetbasierte Software-Anwendung, die den Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission für die elektronische Behördenzusammenarbeit zur Verfügung gestellt wurde und von dieser betrieben wird.³⁰⁴ Das IMI-Gesetz schafft für die Verwendung des Systems die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich (§ 3 IMI-Gesetz).³⁰⁵ Das IMI-Gesetz beinhaltet:

- den Anwendungsbereich (§ 1 IMI-Gesetz)
- die Begriffsbestimmungen (§ 2 IMI-Gesetz),
- Voraussetzungen des Datenaustausches über das IMI (§ 3 IMI-Gesetz),
- die Berechtigungsverwaltung für den Zugang zum IMI (§ 4 IMI-Gesetz), sowie
- die Vollziehung (§ 5 IMI-Gesetz).

Wie bereits zuvor dargestellt, wurde seitens der Europäischen Kommission überdies eine IMI-Verordnung erlassen. Als EU-Verordnung gilt diese mit sämtlichen Bestimmungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist verbindlich.³⁰⁶ Die IMI-Verordnung ist in die nachfolgenden sechs Kapitel gegliedert:

- **Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen.** Im Einzelnen werden der Gegenstand, die Errichtung des IMI, der Anwendungsbereich, eine Ausweitung des IMI und diverse Begriffe festgesetzt.

³⁰⁴ Vgl. Punkt 2.4.2 C) Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – Internal Market Information System), Seite 42.

³⁰⁵ Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 48.

³⁰⁶ Gemäß Art. 288 AEUV: Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

- **Kapitel II** bestimmt **Funktionen und Zuständigkeiten** im Rahmen des IMI. Sohin werden ein IMI-Koordinator, die Zuständigkeiten der zuständige Behörden und der Kommission, Zugangsrechte von IMI-Akteuren und –Nutzern, Regelungen betreffend Vertraulichkeit, Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit und die Interaktion mit externen Akteuren statuiert.
- **Kapitel III** beinhaltet Bestimmungen zur **Verarbeitung personenbezogener Daten** und Datensicherheit, vor allem Zweckbindung, Speicherung personenbezogener Daten, Speicherung personenbezogener Daten über IMI-Nutzer, Verarbeitung besonderer Datenkategorien und die Sicherheit.
- **Kapitel IV** statuiert die **Rechte der betroffenen Personen** und die Überwachung. Im Einzelnen: Verständigung der betroffenen Personen und Transparenz, Auskunftsrechte, das Recht auf Berichtigung und Löschung, diverse Ausnahmen und Einschränkungen und die Überwachung;
- **Kapitel V** regelt den geographischen **Anwendungsbereich** des IMI: die nationale Nutzung des IMI und den Informationsaustausch mit Drittländern;
- **Kapitel VI** umfasst die **Schlussbestimmungen** der Verordnung. Unter anderem das **Ausschussverfahren**, Monitoring und Berichterstattung, Kosten, Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG, die effektive Durchführung, sowie einige Ausnahmen.

Jeder Mitgliedstaat hat gemäß Art. 6 IMI-VO einen nationalen IMI-Koordinator (NIMIC) zu ernennen. Diese Aufgabe unterliegt gemäß § 4 IMI-Gesetz dem BMWFJ. Die Aufgabe des IMI-Koordinators (NIMIC) ist es, die Einführung und das reibungslose Funktionieren des IMI auf nationaler Ebene zu überwachen. Dazu gehören einerseits die Verwaltung der Zugangsberechtigten zum IMI-System (gemäß Art. 9 IMI-VO), die Funktion als Ansprechpartner, sowie die Ermittlung, Registrierung und Schulung von Behörden, die bei der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten involviert sind (Art. 6 IMI-VO).³⁰⁷

³⁰⁷ Siehe dazu unter Punkt 2.4.2 C) Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – Internal Market Information System), Seite 42.

Das IMI-System soll die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nicht nur hinsichtlich der DL-RL und der derzeit schon bestimmten Unionsrechtsakte unterstützen, sondern soll in Zukunft auf zahlreiche Binnenmarkt-Regelungen angewendet werden.³⁰⁸

Abschließend kann gesagt werden, dass die in der DL-RL enthaltenen Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit eine besondere Herausforderung sowohl hinsichtlich der legislatischen Umsetzung als auch im Vollzug für die Mitgliedstaaten darstellen.³⁰⁹

4. DIE UMSETZUNG AUF LANDESEBENE

Aufgrund der innerösterreichischen Kompetenzverteilung wurden, wie bereits dargelegt wurde, Umsetzungsmaßnahmen betreffend die DL-RL auch auf Landesebene notwendig. Hierzu ist anzumerken, dass die Etablierung des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) eine zentrale Diskussionsfrage war und von der Landesamtsdirektoren-Konferenz die Einrichtung des EAP auf Landesebene gefordert wurde.³¹⁰ Demgemäß bestehen in Österreich neun EAP die bei den Ämtern der Landesregierungen angesiedelt sind. Diese sind über ein nationales Einstiegsportal (<http://www.eap.gv.at>) mit Hilfe einer Landkarte leichter auffindig zu machen. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang, dass die Länder sich für eine Mindestumsetzung betreffend den EAP aussprachen. Demzufolge sollten nur zwingende Bestimmungen der DL-RL zum EAP umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise wurde damit erklärt, dass bereits bestehende und bewährte Strukturen (z.B. der „Verfahrensexpress“ in Niederösterreich) durch den EAP nicht behindert werden sollen.³¹¹

Die Umsetzung der DL-RL auf Landesebene erfolgte durchwegs einheitlich und folgt demselben Prinzip. Alle Länder beschlossen ein Landesgesetz, die die auf Landesebene relevanten horizontalen Bestimmungen des (Bundes-)Dienstleistungsgesetzes enthalten, die für die jeweilige Landesebene adaptiert wurden. Die gegenständlichen Landesgesetze entsprechen den §§ 6 bis 11 DLG betreffend EAP, §§ 12 und 13 DLG betreffend

³⁰⁸ Siehe hierzu unter Punkt 2.4.2 C) Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – Internal Market Information System), Seite 42.

³⁰⁹ Grubner, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 26.

³¹⁰ Vgl. Ebenda, 37.

³¹¹ Vgl. Ebenda, 38.

Genehmigungen (u.a. Genehmigungsfiktion) sowie §§ 14 bis 21 DLG betreffend die europäische Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.). Grundsätzlich unterscheiden sich die einzelnen Landes-Dienstleistungsgesetze kaum voneinander. Die geringfügigen Unterschiede sind teilweise nur redaktioneller Natur. Unterschiede inhaltlicher Natur weisen alleine das oberösterreichische und steiermärkische Landes-Dienstleistungsgesetz auf, wie nachfolgend dargelegt wird. Zu erwähnen ist, dass das Dienstleistungsgesetz auf Landesebene in den meisten Bundesländern unter der Bezeichnung „Dienstleistungsgesetz“ eingeführt wurde. Demgegenüber wurden das Landes-Dienstleistungsgesetz in Niederösterreich und Oberösterreich unter der Bezeichnung des „Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner“ erlassen. Mit den Landes-Dienstleistungsgesetzen wurden einerseits der EAP, sowie die Verbindungsstellen für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß § 15 DLG in den Ämtern der Landeregierungen installiert.

Neben dem Landes-Dienstleistungsgesetz wurden die jeweiligen vorhandenen Landesgesetze an die Anforderungen der DL-RL angepasst. In einigen Bundesländern erfolgten die Änderungen im Rahmen einer Sammelnovelle. In anderen Bundesländern wurden die Anpassungen in den Materiengesetzen einzeln vorgenommen, wie nachfolgend dargestellt wird.

4.1 BURGENLAND

Mit 28. Dezember 2011 trat im Burgenland das „Burgenländische Landesdienstleistungsgesetz“ (Bgld. LDLG) in Kraft.³¹² Die Bestimmungen des Bgld. LDLG beinhalten Vorschriften betreffend den EAP in den §§ 2 bis 7 Bgld. LDL, Genehmigungen in den §§ 8 und 9 Bgld. LDL und grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit in den §§ 10 bis 17 Bgld. LDL.³¹³

Daneben wurden Anpassungen in etlichen Materiengesetzen vorgenommen.³¹⁴

³¹² Veröffentlicht im LGBI. Nr. 81/2011.

³¹³ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

³¹⁴ Vgl. EUR-Lex,

- Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 (LGBI. Nr. 54/2012);
- Burgenländisches Veranstaltungsgesetz (LGBI. Nr. 59/2011), in § 5 Abs. 2 wurde betreffend Bewilligung für bewilligungspflichtige Veranstaltungen das Alter von natürlichen Personen von 19 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt;
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (LGBI. Nr. 46/2012);
- Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz (LGBI. Nr. 71/2010): betreffend §§ 31 (1) und (2), 33 (1) und 34 (2) dahingehend, dass neben den Gemeinden und gesetzlich anerkannten Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und statutengemäß hierzu berufene juristische Personen Bestattungsanlagen betreiben können;
- Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008 (LGBI. Nr. 19/2009): §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 2 setzt die Art. 29 Abs. 3 DL-RL und Art. 31 Abs. 1 DL-RL betreffend die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Amtshilfe um;
- Burgenländisches Raumplanungsgesetz (LGBI. Nr. 1/2010): § 14 d betreffend Bewilligungsverfahren von Einkaufszentren, sowie
- Sicherheitspolizei-Novelle 2005, die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle und das burgenländische Landes-Polizeistrafgesetz (LGBI. Nr. 77/2010).

4.2 KÄRNTEN

Das „Kärntner Dienstleistungsgesetz“ (K-DLG) trat mit 31. März 2012 in Kraft.³¹⁵ Dieses beinhaltet Bestimmungen zum EAP in den §§ 3 bis 8 K-DLG, Genehmigungen in den §§ 9 und 10 K-DLG, sowie die Verwaltungszusammenarbeit in §§ 11 bis 17 K-DLG. Hinzuweisen ist, dass das Kärntner Dienstleistungsgesetz den Anwendungsbereich dahingehend spezifiziert, dass neben den gemäß dem Dienstleistungsgesetz und der DL-RL vorgegebenen Regelungen auch jene landesgesetzlichen Regelungen die auf Unionsrecht beruhen (u.a. das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz) vom Kärntner Dienstleistungsgesetz ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 K-DLG). Ansonsten entsprechen die

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:DE:NOT#FIELD_AT, Zugriff am 02.10.2012.

³¹⁵ Vgl. Kärntner LGBI. Nr. 23/2012.

Regelungen des Kärntner Dienstleistungsgesetzes ebenfalls jenen des Dienstleistungsgesetzes auf Bundesebene.³¹⁶

Ebenfalls wurden in kärntnerischen Materiengesetzen Änderungen vorgenommen, um den Bestimmungen der DL-RL zu entsprechen:³¹⁷

- Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (LGBI. Nr. 4/2012);
- Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz (LGBI. Nr. 101/2011);
- Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2011 (LGBI. Nr. 10/2012);
- Kärntner Kinderbetreuungsgesetz (LGBI. Nr. 13/2011);
- Kärntner Auszugsgesetz (LGBI. Nr. 47/2011);
- Kärntner Veranstaltungsgesetz (LGBI. Nr. 27/2011);
- Kärntner Schischulgesetz (LGBI. Nr. 34/2010);
- Kärntner Berg- und Schiführergesetz (LGBI. Nr. 12/2010);
- Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (LGBI. Nr. 1/2009).

4.3 NIEDERÖSTERREICH

In Niederösterreich wurde das „Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich“ (NÖ EAP-G)³¹⁸ erlassen. Entgegen der Bezeichnung beinhaltet das NÖ EAP-G genauso wie die anderen Dienstleistungsgesetze auf Landesebene, neben Bestimmungen zum EAP (§§ 3 bis 8 NÖ EAP-G) ebenso welche betreffend die Genehmigungen (§ 9 und 10 NÖ EAP-G), sowie die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (§§ 11 bis 18 NÖ EAP-G).³¹⁹

³¹⁶ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

³¹⁷ Vgl. EUR-Lex,
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:DE:NOT#FIELD_AT, Zugriff am 02.10.2012.

³¹⁸ Vgl. Niederösterreichisches LRNI 2011129;
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011129/LRNI_2011129.html; Zugriff am 03.12.2012.

³¹⁹ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

Änderungen ergaben sich im Hinblick auf die folgenden niederösterreichischen Materiengesetze:³²⁰

- NÖ Bestattungsgesetz 2007 (Landesgesetz Nr. 9480-1) : Entfall der Bedarfsprüfung;
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (Landesgesetzblatt Nr. 7800-3);
- NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (Landesgesetz Nr. 6170-4); sowie
- NÖ Sportgesetz

Letzteres beinhaltet unter anderem: die Aufhebung des Rechtsformzwanges bei der Bewilligung für den Betrieb von Schischulen, die Abschaffung von unzulässigen Verboten der kommerziellen Kommunikation, den Entfall von Erfordernissen der Gegenseitigkeit und der Verpflichtung zur persönlichen Leitung einer Schischule, Abschaffung von Anforderungen die vorsehen, dass konkurrierende Marktteilnehmer am Verfahren zur Fällung von Einzelentscheidungen durch die zuständigen Behörden beteiligt werden, sowie die entsprechenden Strafbestimmungen.³²¹

4.4 OBERÖSTERREICH

Vom oberösterreichischen Landtag wurde das „Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner“ (Oö. EAP-G) beschlossen und trat am 22. Oktober 2011 in Kraft.³²² Bestimmungen zum EAP finden sich in den §§ 3 bis 8 Oö. EAP-G, betreffend Genehmigungen in §§ 9 und 10 Oö. EAP-G und zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit in §§ 11 bis 19 Oö. EAP-G.³²³ Im Unterschied zu den bisher dargestellten Landesgesetzen statuiert das Oö. EAP-G (§§ 19 und 20 Oö. EAP-G) die Einrichtung eines Beirats ebenso auf Ebene der Landesregierung. Dieser ist mit denselben Aufgaben wie jener auf Bundesebene ausgestattet und an die entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsgesetzes auf Bundesebene angelehnt.

³²⁰ Vgl. *Grubner*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, 34.

³²¹ Vgl. <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/lvxvii/04/429/429M.pdf>

³²² Vgl. Oberösterreichisches LGBl. Nr. 83/2011.

³²³ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

Im Zuge der von der DL-RL vorgesehenen Überprüfung des Landesrechtes wurden zahlreiche richtlinienrelevante Bestimmungen identifiziert. Wobei die Mehrzahl dieser Fälle gemäß Art. 15 Abs. 5 DL-RL als gerechtfertigt (nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig) identifiziert wurden und entsprechend unverändert blieben. Für alle anderen Fälle, die der DL-RL nicht entsprachen wurden Änderungen im Rahmen des **Oö.-Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetzes 2010** vom 4. März 2010 (veröffentlicht im LGBI. 30/2010) vorgenommen.³²⁴ Zur Umsetzung wurde einerseits das **Oö.-Tanzschulgesetz 2010** erlassen – im Zuge dessen die Genehmigung zur Eröffnung einer Tanzschule durch eine Anmeldung ersetzt wurde – und andererseits nachfolgende Gesetze geändert.³²⁵

- **Oö. Sportgesetz:** betreffend Schischulen sind das Mehrbesitzverbot (d.h. Verbot des Besitzes von mehr als einer Schischule), die Pflicht zur persönlichen Leitung, zur Aufnahme von Schischülern nur am Ort der Schischule, zum gleichzeitigen Anbieten von Schilauf, Snowboarding und Langlauf, sowie Pflichtmitgliedschaft im Oö.-Schilehrer- bzw. Oö. Berg- und Schiführerverband für bloß vorübergehend tätige Dienstleistungserbringer entfallen; sowie Einführung einer allgemeinen Möglichkeit zur Stellungnahme der Berufsvertretungen, und Entfall der Betriebspflicht für bloß vorübergehend tätige Dienstleistungserbringer;
- **Oö. Bautechnikgesetz:** Die Sitzbefristung für Stellen, die zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen für Bauprodukte ermächtigt sind, sowie die zeitliche Befristung der Ermächtigung zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen für Bauprodukte wurden aufgehoben;
- **Oö. Leichenbestattungsgesetz:** die Beschränkung der Errichtung und des Betriebs von Bestattungsanlagen auf Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie deren Bedarfsprüfung sind entfallen³²⁶;
- **Oö. Campingplatzgesetz:** Entfall der Doppelbewilligungspflicht (aufgrund der Trennung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen) und Einführung einer einheitlichen Campingplatzbewilligung;

³²⁴ Vgl. Beilage 79/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode.

³²⁵ Vgl. Beilage 79/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode.

³²⁶ Vgl. *Adler / Kröll*, The Implementation of the Service Directive in Austria, 82.

- **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002:** Einführung der durch die DL-RL bestimmten Genehmigungsfiktion;
- **Oö. Kinderbetreuungsgesetz:** Einführung der durch die DL-RL bestimmten Genehmigungsfiktionen;
- **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001:** Einführung der durch die DL-RL bestimmten Genehmigungsfiktion, sowie Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie³²⁷.

Außerhalb des Oö. Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetz 2010 wurden im Oö. Tierzuchtgesetz (LGBI. Nr. 14/2009) Anpassungen in Entsprechung der DL-RL vorgenommen.³²⁸

4.5 SALZBURG

Das „Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz“ (S.ALDG) trat am 16. November 2011 in Kraft.³²⁹ Die §§ 2 bis 8 S.ALDG regeln den EAP, §§ 9 und 10 S.ALDG Genehmigungen und §§ 11 bis 18 S.ALDG die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit.³³⁰

Die Materiengesetze auf Landesebene wurden mit dem Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (LGBI. 20/2010) an die Erfordernisse der DL-RL angepasst. Adaptionen erfolgten im

- Salzburger Landessicherheitsgesetz,
- Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973,
- Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007,

³²⁷ RL 2005/36/EG.

³²⁸ Vgl. EUR-Lex, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:DE:NOT#FIELD_AT, Zugriff am 02.10.2012.

³²⁹ Vgl. Salzburger LGBI. Nr. 95/2011.

³³⁰ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

- Salzburger Tierzuchtgesetz 2009,
- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999,
- Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz,
- Salzburger Bergführergesetz,
- Salzburger Tanzschulgesetz,
- Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten,
- Salzburger Campingplatzgesetz,
- Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997,
- Salzburger Baupolizeigesetz 1997,
- Bauproduktengesetz, das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen,
- Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg,
- Salzburger Höhlengesetz,
- Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 und
- Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986.

Zusätzliche Änderungen erfolgten separat noch in der Salzburger Tierzuchtverordnung (Verordnung Nummer 41/2010) und dem Gesetz vom 4. Februar 2009 über die Tierzucht im Land Salzburg (LGBl. Nr. 38/2009).³³¹

4.6 STEIERMARK

Mit 21. Dezember 2011 trat das „Steiermärkische Dienstleistungsgesetz“ 2011 (StDLG 2011) in Kraft. Dieses unterscheidet sich von den anderen Landes-Dienstleistungsgesetzen unter anderem hinsichtlich der Struktur.³³² Das StDLG 2011 ist in vier Abschnitte gegliedert und beinhaltet im 1. Abschnitt allgemeine Bestimmungen, im 2. Abschnitt die Bestimmungen zum EAP (§§ 5 bis 11 StDLG 2011), im 3. Abschnitt zur grenzüberschreitenden

³³¹ Vgl. EUR-Lex,

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:DE:NOT#FIELD_AT, Zugriff am 02.10.2012.

³³² Vgl. Steiermärkisches LGBl. Nr. 101/2011.

Verwaltungszusammenarbeit (§§ 12 bis 19 StDLG 2011) und im 4. Abschnitt die Schlussbestimmungen. Andererseits ist im Vergleich zu den anderen Landes-Dienstleistungsgesetzen und dem Bundes-Dienstleistungsgesetz betreffend die Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren im StDLG 2011 nur die Regelung betreffend die Empfangsbestätigung (§ 11 StDLG 2011 im 2. Abschnitt) enthalten. Die Regelung hinsichtlich der Genehmigungsfiktion fehlt im steiermärkischen Dienstleistungsgesetz 2011.

Änderungen in steiermärkischen Materiengesetzen erfolgten einerseits mit dem „DLRL-Anpassungsgesetz“ (LGBI. Nr. 13/2010) und andererseits vereinzelt wie folgt:

- im steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 (LGBI. Nr. 78/2010);
- im steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2009 (LGBI. Nr. 35/2009);

Mit dem DLRL-Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 2009 (LGBI. Nr. 13/2010) wurden u.a. Anpassungen vorgenommen im:

- Steiermärkischen Akkreditierungsgesetz,
- Steiermärkischen Aufzugsgesetz 2002;
- Steiermärkischen Baugesetz,
- Steiermärkischen Bauproduktengesetz,
- Steiermärkischen Berg- und Schiführergesetz 1976,
- Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005,
- Steiermärkischen Prostitutionsgesetz,
- Steiermärkischen Schischulgesetz 1997,
- Steiermärkischen Tanzschulgesetz 2000 und
- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz.

4.7 TIROL

Das „Tiroler Dienstleistungsgesetz“ (TDG) trat am 14. Dezember 2011 in Kraft.³³³ Dieses beinhaltet Bestimmungen zum EAP (§§ 2 bis 8 TDG), zu Genehmigungen (§§ 9 und 10 TDG), sowie zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§§ 11 bis 18 TDG). Das Tiroler Dienstleistungsgesetz weicht vom bisher dargestellten Prinzip nicht ab und weist auch sonst keine Unterschiede auf.³³⁴

In Entsprechung der DL-RL fanden in Tirol in nachfolgenden Materiengesetzen Änderungen statt:

- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (LGBL Nr. 134/2011);
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (LGBL Nr. 56/2012);
- Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (LGBL Nr. 48/2010);
- Tiroler Schischulgesetz 1995 (LGBL Nr. 47/2010);
- Tiroler Bergsportführergesetz (LGBL Nr. 28/2010);
- Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz (LGBL Nr. 28/2010);
- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (LGBL Nr. 28/2010);
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 (LGBL Nr. 38/2008).

Im Rahmen der Umsetzung der DL-RL wurde das Tiroler Tanzunterrichtsgesetz aufgehoben (LGBL Nr. 76/2010).

4.8 VORARLBERG

Das „Vorarlberger Landes-Dienstleistungsgesetz“ (Vbg. L-DG)³³⁵ trat in der endgültigen Fassung mit 1. Februar 2012 in Kraft. Die Bestimmungen zum EAP sind in den §§ 2 bis

³³³ Vgl. Tiroler LGBL Nr. 124/2011.

³³⁴ Vgl. §§ 6 bis 11 DLG - EAP, §§ 12 und 13 DLG – Genehmigungen (Genehmigungsfiktion), sowie §§ 14 bis 21 DLG grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfeverfahren, Vorwarnmechanismus etc.).

³³⁵ Vgl. LGBL Nr. 1/2012 und 7/2012.

8 L-DG, zu den Genehmigungen in den §§ 9 und 10 L-DG, sowie betreffend die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit in den §§11 bis 18 L-DG enthalten.

In Vorarlberg wurden die mit der Umsetzung der DL-RL notwendigen Anpassungen der Materiengesetze mittels Sammelnovelle (LGBL Nr. 12/2010) durchgeführt und betrafen die nachfolgenden Gesetze:

- Vbg. Bauproduktgesetz;
- Vbg. Bergführergesetz;
- Vbg. Campingplatzgesetz;
- Vbg. Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
- Vbg. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz;
- Vbg. Schischulgesetz;
- Vbg. Tierzuchtgesetz: u.a. Umsetzung des Art. 21 DL-RL in § 24.

4.9 WIEN

Das „Wiener Dienstleistungsgesetz“ (W-DLG) war das Dienstleistungsgesetz auf Landesebene, das als letztes beschlossen wurde. Dieses wurde im Wiener LGBL Nr. 19/2012 am 7. März 2012 veröffentlicht und trat am folgenden Tag in Kraft. Das Wiener Dienstleistungsgesetz ist in fünf Abschnitte gegliedert und beinhaltet Regelungen betreffend den EAP und Behörden (2. Abschnitt: §§ 4 bis 9 W-DLG), Genehmigungen (3. Abschnitt: §§ 10 bis 11 W-DLG) und die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (4. Abschnitt: §§ 12 bis 19 W-DLG).

Auf Wiener Landesregierungsebene ist für den EAP die **Abteilung Gewerbewesen und rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens (MA 63)** zuständig. Hierzu ist zu erwähnen, dass diese neben der Zuständigkeit auf Landesebene auch die **Koordination aller neun EAP auf Bundesebene** innehat.

Anpassungen in Materiengesetzen fanden auf der Wiener Landesebene wie folgt statt:

- Wiener Schischulgesetz (LGBI. Nr. 60/2009), Ausweitung des Staatsangehörigkeitserfordernisses bei der Bewilligung von Schischulen auch auf EWR Staatsangehörige;
- Wiener Tierzuchtgesetz (LGBI. Nr. 9/2010);
- Wiener Veranstaltungsgesetz (LGBI. Nr. 15/2010), Ausweitung des Staatsangehörigkeitserfordernisses auch auf EWR Staatsangehörige u.a. im Zusammenhang mit der Bestellung eines Geschäftsführers bei Veranstaltungen³³⁶; und
- Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (LGBI. Nr. 59/2009), u.a. Ausweisung des Staatsangehörigkeitserfordernisses.

³³⁶ Vgl. § 4 Wiener-Veranstaltungsgesetz: Ist der Veranstalter nicht eine im Inland oder in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafte und eigenberechtigte natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalter auf, muss ein Geschäftsführer bestellt sein, der die genannten persönlichen Eigenschaften besitzt und von der Durchführung der Veranstaltung nicht ausgeschlossen ist. Ein solcher Geschäftsführer kann auch in anderen Fällen bestellt werden. Die Bestellung muss bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 7 rechtswirksam angezeigt, bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen aber vom Magistrat durch die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung genehmigt werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die DL-RL wurde von der Europäischen Kommission mit dem Ziel erlassen, den Binnenmarkt auch auf dem Dienstleistungssektor zu verwirklichen und zu stärken. Im Vergleich zum freien Warenverkehr ist die Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt noch nicht ausgereift. Dieser Aspekt ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Dienstleistungssektors nicht zu vernachlässigen. Auch in Österreich zählen Dienstleistungen zu einem der wichtigsten Wirtschaftssektoren, die einen Großteil an Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gewährleisten.³³⁷ Zudem stiegen in den letzten zehn Jahren die österreichischen Dienstleistungsexporte in die EU um rund 50 % und haben 2011 die Dienstleistungsexporte die Importe überstiegen.³³⁸ Vor allem aber für die europäischen Klein- und Mittelbetriebe werden mit der Umsetzung der DL-RL Verbesserungen bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen erwartet, zumal diesen Unternehmen der Zugang zu einem größeren Markt ermöglicht wird.

Die DL-RL umfasst Dienstleistungen, die sowohl im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten als auch von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten aus erbracht werden. Der Binnenmarkt von Dienstleistungen soll vor allem durch den Abbau von bürokratischen Hemmnissen verwirklicht werden. Hierzu bestimmt die DL-RL einerseits die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Erfordernisse der DL-RL, vor allem betreffend vorgeschriebener Anforderungen an den Dienstleistungserbringer und Genehmigungsverfahren. Andererseits werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungszusammenarbeit die Einführung von organisatorischen und administrativen Vorkehrungen bzw. Verfahren vorgeschrieben. Dabei bilden die Bestimmungen zur Einführung eines Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) einschließlich der elektronischen Verfahrensabwicklung sowie die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mittels des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) die Kernelemente der DL-RL.

Die Umsetzung der DL-RL auf österreichischer nationaler Ebene gestaltete sich aufgrund der föderalen Struktur Österreichs und der daraus resultierenden Kompetenzverteilung zwischen

³³⁷ Vgl. *Michner / Müller / Hartl / Stock / Achleitner*, Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, Neue Chancen für Österreichs Wirtschaft, 4.

³³⁸ Vgl. Ebenda, 4.

Bund und Ländern nicht unproblematisch. Nachdem Österreich aufgrund einer unvollständigen Umsetzung der DL-RL innerhalb der vorgesehenen Frist ein Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen drohte und aufgrund der innenpolitischen Situation keine rasche Umsetzung des Erstentwurfes des DLG, der eine Kompetenzdeckungsklausel beinhaltet, möglich war, einigten sich die österreichischen Gesetzgeber auf die so genannte „9+1 Lösung“. Demgemäß werden jene Elemente, die in Gesetzeskompetenz des Bundes fallen unter anderem im (Bundes-) Dienstleistungsgesetz (DLG) und IMI-Gesetz geregelt, jene Elemente die unter die Länderkompetenz fallen in neun Dienstleistungsgesetzen auf Landesebene festgesetzt. Neben der Erlassung neuer Gesetze waren für die Umsetzung der DL-RL auch einige Änderungen von bereits bestehenden Bestimmungen notwendig, wobei die Anpassungen hauptsächlich in den Materiengesetzen der Länder erfolgten.

Das DLG folgt der Struktur der DL-RL und enthält neben Allgemeinen Bestimmungen (u.a. Anwendungsbereich) vor allem Regelungen betreffend das Verfahren über den EAP, Genehmigungsverfahren (u.a. Genehmigungsfiktion), die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten (u.a. Amtshilfeverfahren), sowie Informationspflichten des Dienstleistungserbringers. Abweichend von der DL-RL bestimmt der österreichische Gesetzgeber im DLG die Einrichtung eines Beirates, zu dessen Aufgaben die Evaluierung und Umsetzung der DL-RL und des EAP gehören.

Die neun Dienstleistungsgesetze auf Landesebene entsprechen den Bestimmungen des Bundes-DLG und betreffen die Verfahrensabwicklung über den EAP, Genehmigungen und die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit. Die einzelnen Landes-Dienstleistungsgesetze unterscheiden sich lediglich in geringem Maße voneinander. Größere Unterschiede zwischen den Umsetzungsmaßnahmen auf Landesebene weisen die notwendigen Anpassungen diverser Materiengesetze auf. Hiervon sind vor allem inhaltliche Genehmigungsanforderungen betroffen.

Die Einrichtung des österreichischen EAP wurde von vielen Debatten begleitet. Zu Beginn durch die Forderung der Länder den EAP auf Landesebene zu installieren. In weiterer Folge durch die Parallelentwicklung zweier sich teilweise überschneidender e-Government-Portale: dem EAP auf Landesebene und dem USP auf Bundesebene. Dies wurde auch vom

österreichischen Rechnungshof kritisiert. Darüber hinaus wurde seitens der Länder von vorne weg lediglich eine Mindestumsetzung der Bestimmungen der DL-RL betreffend den EAP angestrebt. Demgegenüber steht die eindeutige Forderung der EU, die nationalen EAPs zu „echten effektiven e-Government-Instrumenten“ weiter auszubauen, die *alle Verfahren im Laufe des Lebenszyklus eines Unternehmens abdecken und mehrsprachig arbeiten*.³³⁹ Die Europäische Kommission erachtet diese als wichtiges Instrument, um das Integrationspotential des Binnenmarktes voll ausschöpfen zu können. Vor diesem Hintergrund wirft sich die Frage auf, in wie weit der derzeitige Umsetzungsstand des österreichischen EAP den Anforderungen der Europäischen Kommission auch in Zukunft entsprechen wird.

Nebstdem beanstandet die Europäische Kommission im **Bericht zum Stand der Binnenmarktintegration 2013** bei der Umsetzung der DL-RL in Österreich nachfolgende Punkte.³⁴⁰ Diese sollen einer weiteren Überprüfung auf deren Notwendigkeit unterzogen werden:

- trotz Empfehlung der Europäischen Kommission im Jahr 2012 zum Abbau rechtlicher Hindernisse, vor allem betreffend die Reglementierung von Berufen, wurden keine Anpassungen vorgenommen. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ist die Zahl der reglementierten Berufe in Österreich vergleichsweise hoch;
- nach wie vor bestehen für viele Dienstleistungen bestimmte einschränkende Anforderungen betreffend die Unternehmensform bzw. Eigentümerstruktur (Rechtsformvorbehalt);
- die Erteilung einer Genehmigung wird in vielen Fällen noch von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängig gemacht. Eine derartige Prüfung lasse jedoch viel Raum für willkürliche Entscheidungen und ist gemäß DL-RL verboten.

³³⁹ Vgl. *Irische Ratspräsidentschaft*, Vermerk des Vorsitzes für eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester/den Jahreswachstumsbericht 2013 über den Binnenmarkt, die Industrie, sowie Forschung und Innovation betreffende Aspekte, 30; sowie *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Stand der Binnenmarktintegration 2013 - Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2013, 11.

³⁴⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Stand der Binnenmarktintegration 2013 - Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2013, 12

Im selben Bericht zum Stand der Binnenmarktintegration 2013 wird die Umsetzung der DL-RL in den Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission grundsätzlich kritisiert. Vor allem wird bemängelt, dass einige wichtige Verpflichtungen der DL-RL von beinahe der Hälfte der Mitgliedstaaten noch immer nicht umgesetzt wurde.³⁴¹ Nach wie vor bestehen viele Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, unter anderem in Form von übermäßigem Verwaltungsaufwand, ungerechtfertigter Verdoppelung von Regelungen, bzw. starken Reglementierungen.³⁴²

Die Europäische Kommission fordert, dass sich die Mitgliedstaaten auf zentrale Punkte konzentrieren.³⁴³

- Einhaltung der Grundprinzipien der DL-RL, sowie nationale Rechtsvorschriften, die in vollem Einklang zur DL-RL stehen;
- Überprüfung der nach wie vor bestehenden nationalstaatlichen Anforderungen auf deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Trotz der erfolgreich umgesetzten DL-RL wird auf europäischer Ebene noch Bedarf für weitere Reformmaßnahmen zur Stärkung des Dienstleistungs-Binnenmarktes gesehen. Vor allem in den Bereichen der stark reglementierten Berufsgruppen wären Prüfungen im Hinblick auf deren Angemessenheit beziehungsweise Verhältnismäßigkeit durchzuführen.³⁴⁴

Im Rahmen der **Strategie Europa 2020** und des **Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik** wurden weitere Empfehlungen für Österreich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgesprochen. Im Zuge des alljährlichen budgetären und wirtschaftspolitischen Koordinierungsprozesses innerhalb der EU werden in Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu prioritären Reformbemühungen zur Sicherung der nationalen Haushaltsdisziplin und einer leistungsfähigeren Wirtschaft abgegeben. In der Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2012 mit der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs für die Jahre 2011 bis 2016 wird zur besseren Ausschöpfung

³⁴¹ Vgl. Ebenda, 10.

³⁴² Vgl. Ebenda, 10f.

³⁴³ Vgl. Ebenda, 14.

³⁴⁴ Vgl. *Irische Ratspräsidentschaft*, Vermerk des Vorsitzes für eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester/den Jahreswachstumsbericht 2013 über den Binnenmarkt, die Industrie, sowie Forschung und Innovation betreffende Aspekte, 27.

des Wachstumspotenzials festgehalten, dass Österreich weitere Schritte zur Förderung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor in die Wege leiten soll, indem Marktzugangshindernisse beseitigt werden. Hierbei identifiziert die Europäische Kommission strukturelle Schwächen, die dem langfristigen Wachstumspotenzial schaden könnten. Dies umfasst etwa das wettbewerbsverzerrende Verhalten etablierter Unternehmen oder ungerechtfertigte Einschränkungen bei den freien Berufen.³⁴⁵ Laut Empfehlung des Europäischen Rates liegt die *Anzahl der reglementierten Berufe, die Österreich der Kommission gemeldet hat, weit über dem EU-Durchschnitt*, weshalb geprüft werden müsse, ob die Vorschriften für diese Berufe gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.³⁴⁶ Sofern ungerechtfertigte Zugangsbeschränkungen zu freien Berufen bestehen, sollen diese gemäß länderspezifischer Empfehlungen abgeschafft werden. Erwähnt wird überdies, dass *hinsichtlich der von Österreich eingegangenen Verpflichtung, die Bundeswettbewerbsbehörde zu stärken, keine greifbaren Fortschritte erzielt wurden*. Die Stärkung der Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde und die Umsetzung der Reform der Wettbewerbsvorschriften sollen beschleunigt werden.³⁴⁷

³⁴⁵ Vgl. Empfehlung des Rates vom 10. Juli 2012 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2012 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs für die Jahre 2011 bis 2016, ABl. EU 2012/C 219/01, Erwägungsgrund 14, 5.

³⁴⁶ Vgl. Ebenda, 5.

³⁴⁷ Vgl. Ebenda, 5.

ANHANG

Österreichische Umsetzung der DL-RL (Gegenüberstellung DL-RL und DLG bzw. IMI-Gesetz)

DL-RL	Gegenstand	DLG	Gegenstand	Bemerkungen
KAPITEL I DL-RL – Allgemeine Bestimmungen				
		§ 1	Ziel	Nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen
		§ 2	Anwendungsbereich	
Artikel 1	Gegenstand	§ 3 (3f)		Art. 1 und 2 DL-RL ident mit § 3 DLG (außer § 3(1) Z6. DLG)
Artikel 2	Anwendungsbereich	§ 3 (1), (2), § 2 tlw.		
Artikel 3	Verhältnis zu geltendem Gemeinschaftsrecht	§ 4	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	Widersprechende Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene gehen vor
Artikel 4	Begriffsbestimmungen	§ 5	Begriffsbestimmungen	Ziempl. gleichlautend; unterschiede: DL-RL hat zusätzlich „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, „zuständige Behörde“, „Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung“, „reglementierter Beruf“, „kommerzielle Kommunikation“. DLG hat: „Einheitliche Ansprechpartner“, „ersuchende Behörde“, „EWR-Staat“
KAPITEL II DL-RL - Verwaltungsvereinfachung				
Artikel 5 (3)	Vereinfachung der Verfahren	§ 11	Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien	Insbesondere Art. 5 (3) DL-RL
Artikel 6 Artikel 7 (3) Artikel 7 (4)	EAP	§ 6 § 8 § 9 (2)	Verfahren über den EAP	iVm § 13 (2) (5) AVG, § 6 und § 33 AVG
Artikel 7 (1) Artikel 7 (2)	Recht auf Information	§§ 7,8,9	Informationspflichten des EAP	Grunds. Fast ident DL-RL und DLG; § 8 DLG betrifft USP
Artikel 8	Elektr. Verfahrensabwicklung	§§ 10, 11	Elektronische Verfahren	§ 13 Abs. 2 AVG iVm § 6 (2) DLG
KAPITEL III DL-RL – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer				
Artikel 9	Genehmigungsregelungen	---		Berichtspflicht
Artikel 10	Voraussetzungen f. d. Erteilung der Genehmigungen	----		Landesrecht §§ 58 (1) (2) AVG, 60, 76 AVG
Artikel 11	Geltungsdauer d. Genehmigungen	----		Keine expliziten Änderungen im ö. Recht

DL-RL	Gegenstand	DLG	Gegenstand	Bemerkungen
Artikel 12	Auswahl zwischen mehreren Bewerbern	---		Keine expliziten Änderungen im ö. Recht
Artikel 13 Artikel 13 (5)	Genehmigungsverfahren	§§ 9(2) 12 und 13	Informationspflichten der Behörde Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung Empfangsbestätigung	§§ 18, 73 (1)(2), 13(3)(4) AVG iVm §§ 68-70 AVG und § 62(2) AVG u.a. Genehmigungsfiktion
Artikel 14	Unzulässige Anforderungen	---		Berichtspflicht War auf Landesebene zu prüfen und zu beseitigen
Artikel 15	Zu prüfende Anforderungen	---		Berichtspflicht War auf Landesebene zu prüfen und zu beseitigen
KAPITEL IV DL-RL – Freier Dienstleistungsverkehr				
Artikel 16	Dienstleistungsfreiheit	Keine Maßnahmen für Umsetzung der DL-RL auf österreichischer Ebene erforderlich. ³⁴⁸ (vor allem Berichtspflicht)		
Artikel 17	Weitere Ausnahmen v. d. Dienstleistungsfreiheit			
Artikel 18	Ausnahmen im Einzelfall	§ 20	Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall	Betrifft Materiengesetze, daher horizontale Umsetzung nicht möglich.
Artikel 19	Unzulässige Beschränkungen	----		War auf Landesebene zu prüfen und zu beseitigen und obliegt EU-konformer Interpretation
Artikel 20	Nicht-Diskriminierung	§ 23	Gleichbehandlungsgebot	
Artikel 21	Unterstützung der Dienstleistungsempfänger	---		
KAPITEL V DL-RL – Qualität der Dienstleistungen				
Artikel 22	Informationen über den Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen	§ 22 iVm 24	Informationen über den Dienstleistungserbringer Verwaltungsübertretungen	
Artikel 23	Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten	Keine Maßnahmen für Umsetzung der DL-RL auf österreichischer Ebene erforderlich. ³⁴⁹		

³⁴⁸ Vgl. *Adler / Kröll*, The Implementation of the Service Directive in Austria, 83

³⁴⁹ Vgl. Ebenda, 83.

DL-RL	Gegenstand	DLG	Gegenstand	Bemerkungen
Artikel 24	Kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe	Keine Maßnahmen für Umsetzung der DL-RL auf österreichischer Ebene erforderlich. ³⁵⁰		
Artikel 25	Multidisziplinäre Tätigkeiten			
Artikel 26	Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
Artikel 27	Streitbeilegung			
KAPITEL VI DL-RL - Verwaltungszusammenarbeit				
Artikel 28	Amtshilfe – Allg. Verpflichtungen	§§ 14, 15, 16, 17	Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit	
Artikel 29	Amtshilfe – Allg. Verpflichtungen für d. Niederlassungsmitgliedstaat	§§ 18, 21	Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer	
Artikel 30	Kontrolle durch den Niederlassungsmitgliedstaat im Fall eines vorübergehenden Ortswechsels eines Dienstleistungserbringers in einen anderen Mitgliedstaat	§§ 17 -19f	Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit	
Artikel 31	Kontrolle durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, im Fall eines vorübergehenden Ortswechsels des Dienstleistungserbringers	§§ 18-19	Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit	
Artikel 32	Vorwarnmechanismen	§ 21	Vorwarnmechanismus	
Artikel 33	Information über die Zuverlässigkeit von Dienstleistungserbringern	§ 17 (2)	Grundsätze (Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit)	
Artikel 34	Begleitende Maßnahmen	---	IMI Gesetz	

³⁵⁰ Vgl. Ebenda, 83.

DL-RL	Gegenstand	DLG	Gegenstand	Bemerkungen
Artikel 35	Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall	§§ 20	Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit	
Artikel 36	Durchführungsmaßnahmen	---	EU-Ebene	
KAPITEL VII DL-RL - Konvergenzprogramm				
Artikel 37	Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene	---	EU-Ebene	
Artikel 38	Ergänzende Harmonisierung			
Artikel 39	Gegenseitige Evaluierung			
Artikel 40	Ausschussverfahren			
Artikel 41	Überprüfungsklausel			
Artikel 42	Änderung der RL 98/27/EG			
Artikel 43	Schutz personenbezogener Daten			
KAPITEL VIII DL-RL - Schlussbestimmungen				
Artikel 44	Umsetzung	---	EU-Ebene	
Artikel 45	Inkrafttreten			
Artikel 46	Adressaten			
		§§ 25f	Beirat	Einführung Beirat: Der Beirat erörtert und Evaluiert Umsetzung der DL-RL in Österreich und EWR-Staaten, Weiterentwicklung von EAPs

BIBLIOGRAPHIE

- ADLER, G.*, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, wirtschaftsrechtliche blätter (wbl), Springer-Verlag, 23. Jahrgang (2009), S. 425-436
- ADLER, G. / KRÖLL, T.*, The Implementation of the Service Directive in Austria. In: STELKENS, U., WEIß, W. / MISCHBERGER, M. (eds.), The implementation of the EU Services Directive, Transposition, Problems and Strategies, T.M.C. Asser Press (2012)
- BUCHINGER, S., MICHNER, A. / MÜLLER, C.*, Dienstleistungsrichtlinie - ein Erfolg der österreichischen Präsidentschaft 2006, Verlag Österreich (2007)
- DELOITTE TOUCHE TOHMATSU LIMITED*, Austria - Country Report - Das österreichische Dienstleistungsrichtlinien-Portal (2012)
- DELOITTE TOUCHE TOHMATSU LIMITED*, The functioning and usability of the Points of Single contact under the Service Directive - State of Play and Way forward, Final report (2012)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Stand der Binnenmarktintegration 2013 - Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2013 (2012)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2007)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION*, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (2011)
- GRUBNER, M.*, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - Verwaltungsreform in der Europäischen Union, Vortrag, gehalten vor der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft im Kursalon Bad Vöslau am 16. September 2009, LexisNexis-Verl. ARD Orac (2010)

IRISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT, Vermerk des Vorsitzes für eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester/den Jahreswachstumsbericht 2013 über den Binnenmarkt, die Industrie, sowie Forschung und Innovation betreffende Aspekte (2013)

KLAMERT, M. / ADLER, G., Horizontalität oder Vertikalität - Diskussion von Regulierungsmodellen am Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie, wbl, wirtschaftsrechtliche blätter, 23 (2009), S. 11-15

LIEBWALD, D., Das Österreichische Dienstleistungsgesetz. In: *WIMMER, M. A., BRINKHOFF, U., KAISER, S., LÜCK-SCHNEIDER, D., SCHWEIGHOFER, E. / WIEBE, A.* (eds.), GI Lecture Notes in Informatics, Gesellschaft für Informatik (2010)

MICHNER, A., MÜLLER, C., HARTL, C., STOCK, M. / ACHLEITNER, T., Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, Neue Chancen für Österreichs Wirtschaft, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend - Abteilung C1/2 (2012)

ÖSTERREICHISCHER RECHNUNGSHOF, Bericht des Rechnungshofes - Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung (2010)

ABSTRACT

Deutsch

Die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist das Ergebnis einer kühnen Vision zur Freisetzung bislang unausgeschöpfter Wachstumspotenziale der Dienstleistungsmärkte in der Europäischen Union. Heutzutage machen Dienstleistungen den Großteil der Wirtschaftsleistung des EU-Binnenmarktes aus. Moderne Technologien und sozialer Fortschritt führten zu einem schnelleren Wachstum dieses Sektors im Vergleich zu den anderen Wirtschaftssektoren. Die Dienstleistungsrichtlinie wurde von den Entscheidungsträgern der EU daher als Leitmaßnahme zur Stärkung des Binnenmarktes über nationale Grenzen hinweg konzipiert.

So sehr die Planungen anfangs von überaus ehrgeizigen Grundvorstellungen getragen waren, so mussten im nachfolgenden Gesetzgebungsprozess zahlreiche Schwierigkeiten zur Verwirklichung der Dienstleistungsrichtlinie bewältigt werden. Daher trat die Richtlinie auf EU-Ebene erst etwa zehn Jahre nach Bekanntwerden der ersten Legislativvorschläge in Kraft. Diese Masterarbeit beleuchtet die gesetzlichen Erfordernisse zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in österreichisches Recht durch eine Gegenüberstellung der EU-Vorgaben mit den Umsetzungs-Rechtsakten der Republik Österreich. Bedingt durch die Tatsache, dass Österreich ein Bundesstaat ist, und aufgrund politischer Auffassungsunterschiede, welche die Entscheidungsfindung beeinflusst haben, musste ein komplexer nationaler Umsetzungsprozess dieser Richtlinie bewerkstelligt werden. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um eine „9+1 Lösung“ zum Leben zu erwecken, die alle neun Länder und die Bundesverwaltung im gemeinsamen Ziel der Vereinfachung der Formalitäten vereint, allen voran durch die Einheitlichen Ansprechpartner, die in jedem Land errichtet wurden.

Im Falle der Dienstleistungsrichtlinie wird die Diskrepanz zwischen europäischen oder globalen Handlungsbedürfnissen und lokalen oder regionalen Perspektiven besonders deutlich, nicht nur bezüglich der Umsetzung des Unionsrechts, sondern auch bezüglich der effektiven Regelung des wirtschaftlichen Handelns über Grenzen hinweg. Klein- und Mittelbetriebe werden von übermäßigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Barrieren besonders hart getroffen. Dennoch haben sich gerade Klein- und Mittelbetriebe in Bezug auf krisenbedingte Veränderungen als ausgesprochen flexibel erwiesen und somit in

außerordentlichem Maße zur Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Stabilität beigetragen. Der Erfolg der österreichischen Wirtschaft liegt insbesondere in der kleinen und mittelständischen Struktur begründet, die in großem Maße zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum beiträgt. In der Zukunft wird sich weisen, ob die öffentlichen Verwaltungen Österreichs und der EU ausreichende Fortschritte erzielen werden, um die angestrebten Wachstumspotentiale durch eine weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung freizusetzen.

English

The Directive on Services in the Internal Market is the result of a bold vision to release the untapped growth potential of services markets in the European Union. Today, services make up the largest part of the EU Internal Market. Modern technology and social progress have driven this sector to grow faster than other sectors. The Services Directive has thus been envisaged by EU decision makers to be the flagship instrument for strengthening the Internal Market across national boundaries.

However ambitious this vision has been conceived in its beginning, the Services Directive encountered many difficulties during the legislative process that followed. This is why the Directive at EU level has only been enforced about ten years after original plans have been unveiled. This master's thesis illustrates the legal requirements for transposing the Services Directive into Austrian national law by contrasting EU requirements and acts implemented by the Republic of Austria. Due to the fact that Austria is a federal state and because of political controversies affecting decision-making, the transposition of this Directive has been a complicated process. Major efforts have been made to give birth to a “nine plus one solution” that binds together all nine Austrian Provinces (Länder) and the federal administration in the effort of streamlining authorisation processes, above all through the Single Points of Contact established in each of the Provinces.

In the case of the Services Directive, the discrepancy between the need for action at European or global level in contrast to local or regional perspectives has become particularly obvious, not only as regards the transposition of Union law but also as regards the efficient handling of economic activity across borders. Small and medium-sized enterprises are especially vulnerable to excessive legal and administrative barriers. Still, in times of crisis small enterprises have shown to be most flexible to change and have proven to be a considerable factor for stability. The success of the Austrian economy is primarily founded on its small business structure which greatly contributes to economic growth and the creation of jobs. However, it remains to be seen whether the Austrian and European public administrations will be bold enough to unlock the envisaged potentials by enabling more and easier cross-border service operations.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Name: Silvia Dorner, BSc
Geburtsdatum: 13. Mai 1976, Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

Internationale Betriebswirtschaftslehre – Masterstudium an der Universität Wien
Kernfachkombination: Industrial Management

Internationale Betriebswirtschaftslehre – Bachelorstudium an der Universität Wien

Internationale Betriebswirtschaftslehre – Magisterstudium an der Universität Wien,
berufsbegleitend

Besondere Betriebswirtschaftslehre (BBWL): Marketing

Approbierte Diplomarbeit: Institut für Gesellschaftsrecht „*Österreichische und
polnische GmbH - Kapitalaufbringung und -erhaltung im Vergleich*“

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Bergheidengasse, Wien

Sprachen

Englisch, Polnisch, Russisch